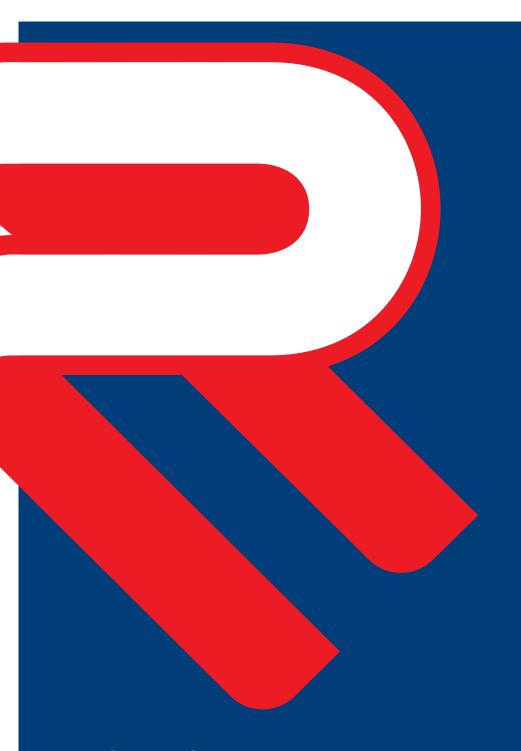
Anwaltinnen blatt



635 ABHANDLUNGEN

Das "Aufsichtsrecht" des Ausschusses im Verhältnis zum Verfolgungsmonopol des Kammeranwalts im Disziplinarverfahren – ein historischer Abriss zur Klarstellung und aktuellen Diskussion

Damokles und die Gegendarstellung

Selbständig? Unselbständig? Tierarzt!

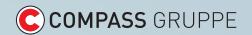
646 IM GESPRÄCH

Dr. Wigbert Zimmermann -Neues aus dem OLG-Sprengel Innsbruck



www.rechtsanwaelte.at





COMPLIANCE TO GO!



Compliance-Screening im Wirtschafts-Compass

Unternehmen und Freiberufler sind durch gesetzliche Regelungen verpflichtet, die Identität ihrer Geschäftspartner zu überprüfen. Mit dem Compliance-Screening geht das nun einfach und schnell – to go! Der Screening-Report liefert kompakte Einblicke zu Firmen und Personen sowie deren Hintergründe. Die Anmeldung zum Wirtschafts-Compass finden Sie unter: www.rechtsanwaelte.at/Mitglieder

Editorial



Der Preis der Freiheit?

ie sogenannten "freien Berufe" zeichnen sich im Wesentlichen durch eine besondere fachliche Qualifikation und die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Tätigkeit aus, die meist selbständig ausgeübt wird. Viele dieser Berufe sind (wie die Rechtsanwaltschaft) in Kammern organisiert, die im Rahmen ihrer Selbstverwaltung die berufs- und standesrechtlichen Bedingungen des jeweiligen freien Berufs (mit-)gestalten. Diese Freiheit vom Staat und von Dritten ist dessen Wesensmerkmal. Aufgrund der mit ihr verbundenen Eigenverantwortung galt die Ausübung der Rechtsanwaltschaft lange Zeit als unvereinbar mit einem unselbständigen Dienstverhältnis als Angestellter, inzwischen ist der "angestellte Rechtsanwalt" längst Realität, wenn auch unter klar definierten Einschränkungen und Bedingungen, die der Freiheit der Rechtsanwaltschaft Rechnung tragen. Für einen anderen selbständigen Beruf, jenen der Tierärzte, werden die Kriterien der Selbständigkeit in diesem Heft von Barbara Trost und Manfred Harrer näher beleuchtet.

Die Sonderstellung der freien Berufe folgt nicht nur aus ihrer Ausnahme von der Gewerbeordnung, der Selbstverwaltung und der hohen Eigenverantwortung, mag letztere auch in ein immer strengeres Korsett von Regularien gezwungen werden. Die Sonderstellung spiegelt sich auch in anderen Aspekten wider, so etwa zuletzt beim Energiekostenpauschale für Klein- und Kleinstunternehmer, von dem (ua) die freien Berufe samt und sonders (also qasi "pauschal") ausgenommen wurden. Freilich sind die Angehörigen der freien Berufe vielfach eben (auch) Unternehmer mit oft (sehr) kleinen Unternehmensstrukturen. Eine Schlechterstellung gegenüber anderen Unternehmern lässt sich kaum mit den zuvor genannten Besonderheiten rechtfertigen.

Während andere Berufsgruppen nicht ohne erhebliche Pensionszuschüsse der öffentlichen Hand auskommen, finanziert sich etwa die Rechtsanwaltschaft ihr Pensionssystem zur Gänze selbst – und das zum Teil durch ihre Leistungen im Rahmen der Verfahrenshilfe, die als solche wiederum der Gesellschaft zugutekommen, weil sie dem Er-

halt des Rechtsstaats dienen, der als Gesamtes nur funktionieren kann, wenn er jedem Einzelnen einen adäquaten und leistbaren Zugang zum Recht ermöglicht.

Die Ausübung eines freien Berufs wird in der Regel als sinnstiftend und befriedigend empfunden. Unabhängigkeit und Eigenverantwortung sind für die allermeisten sicherlich mehr Bonus als Bürde und mit ein Grund, um den freien Beruf zu ergreifen. Die gesellschaftliche Anerkennung der Leistungen der freien Berufe sollte sich aber auch darin widerspiegeln, dass deren Angehörige dort, wo sie sich in einer mit anderen Unternehmern vergleichbaren Position befinden, diesen gegenüber nicht benachteiligt werden.

"Freiheit" gibt es nie ganz umsonst – und wer jene Freiheit anstrebt, welche die freien Berufe bieten, wird auch bereit sein, den Preis dafür zu bezahlen. Dieser Preis sollte allerdings von Staat und Gesellschaft nicht über die Maße in die Höhe getrieben werden.

PETRA CERNOCHOVA

Vizepräsidentin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (ÖRAK)

2023/283

Inhalt 11_2023

621 Editorial

623 Wichtige Informationen

626 Recht kurz & bündig

632 Europarecht kurz & bündig

634 Europa aktuell

670 Inserate

672 Indexzahlen

672 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien

Mag.a Silvana Asen, ÖRAK

RA Mag. Gerold Beneder, Wien

RAin Mag.a Katharina Bisset, MSc, Mannersdorf

RAin Mag.a Petra Cernochova, Wien

Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK

RA Mag. Franz Galla, Wien

RA Dr. Herbert Gartner, Wien

RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien

RA Dr. Manfred Harrer, Linz

RA Dr. Peter Karlberger, Wien

Mag.a Ursula Koch, ÖRAK

RAin Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel

RA Mag. Klaus F. Lughofer, LL.M., Linz

Mag. Christian Moser, ÖRAK

RAA Dr. Rahim Rastegar, Wien

RA Dr. Ullrich Saurer, Graz

Dipl.-Ing. Thomas Schreiber, LL.M. (WU), Wien

RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien

Ass.-Prof.in Dr.in Barbara Trost, Linz

Gorica Urosevic, Wien

Markus Weiss, MBA, Igls

Mag. Rainer Wolfbauer, Wien

35 ABHANDLUNGEN

636 Das "Aufsichtsrecht" des Ausschusses im Verhältnis zum Verfolgungsmonopol des Kammeranwalts im Disziplinarverfahren – ein historischer Abriss zur Klarstellung und aktuellen Diskussion Herbert Gartner und Klaus F. Lughofer

639 Damokles und die Gegendarstellung *Peter Karlberger*

640 Selbständig? Unselbständig? Tierarzt! Barbara Trost und Manfred Harrer

645 SERVICE

646 Im Gespräch

649 Legal Tech & Digitalisierung

650 Strategie & Prozessmanagement

652 Termine

653 Chronik

657 Aus- und Fortbildung

661 Rezensionen

666 Zeitschriftenübersicht

Wichtige Informationen

Vertreterversammlung des ÖRAK

Mit Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags vom 21. 9. 2023 haben die Delegierten zur Vertreterversammlung Änderungen der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015), der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) sowie der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags über die Versorgungseinrichtungen Teil A der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil A 2018) und der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags über die Versorgungseinrichtungen Teil B der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil B 2018) vorgenommen.

Die entsprechenden Kundmachungen und Erläuterungen der Vertreterversammlung finden Sie auf der Website des ÖRAK unter Kundmachungen/ÖRAK bzw Kundmachungen/Erläuterungen ÖRAK.

Änderung der RL-BA 2015

Mit den Änderungen in §§ 23 und 34 RL-BA 2015 werden Redaktionsversehen behoben.

Mit der Änderung in § 40 RL-BA 2015 werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet über einen ERV-Anschluss auch mit Behörden zu kommunizieren, sofern dies technisch von Behördenseite möglich ist.

Mit der Änderung in § 43 RL-BA 2015 wird die disziplinäre Verantwortlichkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Bezug auf die Höhe des Guthabens auf Fremdgeldkonten klargestellt.

Die Änderung der RL-BA 2015 ist am **29. 9. 2023 in** Kraft getreten.

Änderung der AHK

Die Änderungen in den AHK beinhalten Klarstellungen, wobei sich die Änderungen in § 6 AHK auf die Berechnung der zuletzt eingeführten automatischen Anpassung analog § 31 a GGG beziehen.

In § 6 AHK soll durch die Einfügung des Abs 3a keine Änderung des Abs 3 bewirkt werden, sondern nur eine Klarstellung in der Handhabung erfolgen, wenn eine neue Zuschlagsverordnung in Kraft tritt, die den seit der letzten Zuschlagsverordnung eingetretenen Wertverlust nicht zur Gänze abdeckt. In den Erläuterungen zu § 6 Abs 3 a AHK findet sich ein konkretes Berechnungsbeispiel.

Mit der Änderung in § 7 AHK wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in allen Gerichtsverfahren die Umstellung auf den elektronischen Akt erfolgt bzw demnächst erfolgen wird. Der Ansatz nach TP 7/2 (Abs 1 letzter Satz) RATG kann dabei für die elektronische Akteinsicht bei allen Behörden als angemessen betrachtet werden.

Die Änderung in § 9 AHK beinhaltet eine Konkretisierung hinsichtlich Rechtsmitteln gegen Urteile in Einzelrichterverfahren. Hintergrund ist, dass § 9 Abs 1 Z 3 bis dato

nicht differenziert hat, in welchem Umfang Berufung eingebracht wird.

Die Änderung der AHK ist am 29. 9. 2023 in Kraft getreten

Änderung der Satzung Teil A 2018 und der Satzung Teil B 2018

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist seit vielen Jahren sehr bemüht die Vereinbarkeit von Familie und dem Beruf der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zu verbessern. Um diesem Ziel näher zu kommen, wurde bei der Inanspruchnahme der Ermäßigung bei Geburt, Adoption oder Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege und bei einer Ermäßigung während des Ruhens der Rechtsanwaltschaft die Möglichkeit geschaffen, jenen Betrag nachzukaufen, der auf den Normbeitrag des Jahres der Inanspruchnahme der Ermäßigung aufgrund der Aliquotierungsbestimmungen sonst fehlen würde.

Außerdem wird bei den Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer Altersrente nach der Satzung Teil A 2018 der Entscheidung des EuGH vom 15. 9. 2022, Rs C-58/21, Rechnung getragen, indem künftig nur noch der Verzicht auf die Rechtsanwaltschaft im Inland für den Bezug einer Altersrente nach der Satzung Teil A 2018 erforderlich ist. Bisher musste auf die Rechtsanwaltschaft weltweit verzichtet werden, um eine Altersrente nach der Satzung Teil A 2018 in Anspruch nehmen zu können.

Darüber hinaus wurde sowohl in der Satzung Teil A 2018 als auch in der Satzung Teil B 2018 beim Entstehen des Anspruchs auf Hinterbliebenenrenten eine Regelung getroffen, die Härtefälle vermeiden soll. Generell entsteht ein Leistungsanspruch nach den Satzungen Teil A und Teil B erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. Für Witwen/Witwer und Waisen kann es oft schwierig sein, einen solchen Antrag im Monat des Todes des oder der Versicherten zu stellen. Um eine Verzögerung beim Leistungsbezug in diesen Fällen zu vermeiden, soll der Anspruch mit dem auf den Todestag folgenden Monatsersten entstehen, wenn der Antrag bis zum Ende des auf den Todestag drittfolgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten gestellt, entsteht der Leistungsanspruch mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

Die Änderungen der Satzung Teil A 2018 und der Satzung Teil B 2018 sind am 29. 9. 2023 in Kraft getreten.

SA, AD, UK

SILVANA ASEN (SA) ÖRAK, Juristischer

ALEXANDER DITTENBERGER (AD) ÖRAK, Juristischer

URSULA KOCH (UK) ÖRAK, Generalsekretär-Stellvertreterin

Wichtige Informationen

Kundmachungen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags

2. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die RL-BA 2015 geändert werden

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Die RL-BA 2015, kundgemacht am 26. 9. 2020 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung am 22. 09. 2022, kundgemacht am 26. 9. 2022, werden wie folgt geändert:

- 1. In § 23 wird die Zahl "14" durch die Zahl "13" ersetzt.
- 2. In § 34 wird das Wort "Ausbildungsveranstaltung" durch das Wort "Ausbildungsveranstaltungen" ersetzt.
- 3. In § 40 Abs. 4 wird nach dem Wort "Gerichten" die Wortfolge "und Behörden" eingefügt.
 - 4. § 43 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Die Konten des Rechtsanwaltes, auf die Fremdgelder eingezahlt wurden, müssen immer ein Guthaben ausweisen, das unter Abzug allfälliger Bankspesen zuzüglich Zinsen mindestens der Summe der dem Rechtsanwalt anvertrauten Fremdgelder entspricht."

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (www.oerak.at) am 28. 9. 2023. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

3. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die AHK geändert werden

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Die AHK, kundgemacht am 30. 6. 2021 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung am 20. 1. 2023, kundgemacht am 23. 1. 2023, werden wie folgt geändert:

- 1. § 6 wird wie folgt geändert:
- a. Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:
- "(3a) Kann ein Zuschlag nach Abs 3 als angemessen betrachtet werden und tritt während des Kalenderjahres eine neue Verordnung gemäß § 25 RATG in Kraft, die nicht der Höhe des Zuschlags nach Abs 3 entspricht, kann ab dem Inkrafttreten der Verordnung der Zuschlag nach Abs 3 nach folgender Berechnungsformel umgerechnet werden: x = (1 + z/100) / (1 + y/100) * 100 100 (z = Prozentzahl des AHK-Zuschlags alt; y = Prozentzahl der prozentuellen Änderung durch die neue Verordnung gemäß § 25 RATG gegenüber der zuletzt geltenden Verordnung gemäß § 25 RATG)."
- b. In Abs. 5 wird nach dem Wort "Geltungszeitraums" die Wortfolge "sowie ein allfälliger umgerechneter Zuschlag gemäß Abs 3a" eingefügt.
 - 2. § 7 wird wie folgt geändert:
- a. Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung "(4)".
 - b. Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

- "(3) Der Ansatz nach TP 7/2 (Abs. 1 letzter Satz) RATG kann für die Einsichtnahme in den elektronischen Akt von Gerichten, Staatsanwaltschaften und sonstigen Behörden in der eigenen Kanzlei angewendet werden, wobei Barauslagen, die für das Herunterladen und Ausdrucken anfallen, gesondert verrechnet werden können."
 - 3. Nach § 9 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- "(3) Im Einzelrichterverfahren gem Abs. 1 Z 3 sind die Honoraransätze des Abs. 1 Z 3 lit b) und c) bei Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe und/oder Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche, die Honoraransätze des Abs. 1 Z 3 lit d) und e) für alle anderen Berufungen und Berufungsverhandlungen angemessen. Abs. 2 ist nicht anwendbar."

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (www.oerak.at) am 28. 9. 2023. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

4. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die Satzung Teil A 2018 und die Satzung Teil B 2018 geändert werden

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung Satzung Teil A 2018

Die Satzung Teil A 2018, kundgemacht am 30. 11. 2017, zuletzt geändert mit dem 2. Beschluss der Vertreterversammlung vom 22. 09. 2022, kundgemacht am 28. 9. 2022, auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Abs. 2 lautet wie folgt:
- "(2) Der Antrag hat auf dem durch die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten Formblatt zu erfolgen und muss spätestens am 30. September des Jahres der Antragstellung bei der Rechtsanwaltskammer einlangen. Der Antrag muss spätestens im Jahr der Vollendung des 50. Lebensjahrs gestellt werden."
- 2. In der Überschrift zum 2. Hauptstück wird die Wortfolge "und nach Beitragsermäßigung bei Geburt, Adoption oder Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege" angefügt.
- 3. In § 10 a werden nach Abs. 1 folgende Abs. 1 a und 1 b eingefügt:
- "(1a) Hat der oder die Versicherte aufgrund eines Ruhens nach § 34 Abs. 2 Z 1 lit. d RAO verringerte Beiträge geleistet (§ 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a sublit. bb RAO), kann auf Antrag bei der Rechtsanwaltskammer, bei der er oder sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Beitragsermäßigung eingetragen war, ein Nachkauf auf volle Beitragsmonate erfolgen.
- (1b) Hat der oder die Versicherte aufgrund einer Beitragsermäßigung nach § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a sublit. aa RAO verringerte Beiträge geleistet, kann auf Antrag bei

Wichtige Informationen

der Rechtsanwaltskammer, bei der er oder sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Beitragsermäßigung eingetragen war, ein Nachkauf auf volle Beitragsmonate erfolgen."

- 4. In § 10a Abs. 2 wird das Wort "spätestens" durch die Wortfolge "innerhalb von" ersetzt und nach der Wortfolge "Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege" wird die Wortfolge "gestellt werden. Der Antrag muss spätestens zum 30. September des Jahres der Antragstellung" eingefügt.
- 5. In § 10c wird in Abs. 1 vor der Wortfolge "nachgekauft wird" die Wortfolge "nach § 10a Abs. 1" eingefügt und nach Abs. 1 der folgende Abs. 1a eingefügt:
- "(1a) Für den Nachkauf nach § 10a Abs. 1a und 1b ist die Differenz aus dem geleisteten Betrag zum Normbeitrag, der im Zeitraum der Ermäßigung zu entrichten gewesen wäre, zu bezahlen."
- 6. In § 26 Z 8 wird die Wortfolge "wo immer" durch die Wortfolge "im Inland" ersetzt.
- 7 In § 27 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge "wo auch immer" durch die Wortfolge "im Inland" ersetzt.
- 8. In § 44 Abs. 1 wird die Wortfolge "die Antragstellung" durch die Wortfolge "den Todestag" ersetzt, der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt: "wenn der Antrag bis zum Ende des auf den Todestag drittfolgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, entsteht der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten."
- 9. In § 48 Abs. 1 wird die Wortfolge "die Antragstellung" durch die Wortfolge "den Todestag" ersetzt, der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt: "wenn der Antrag bis zum Ende des auf den Todestag drittfolgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, entsteht der Anspruch auf Waisenrente mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten."

Artikel 2

Änderung Satzung Teil B 2018

Die Satzung Teil B 2018, kundgemacht am 30. 11. 2017, zuletzt geändert mit dem 2. Beschluss der Vertreterversammlung vom 22. 9. 2022, kundgemacht am 28. 9. 2022, auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 9 Abs. 4 wird die Wortfolge "§ 32 RAO bzw." gestrichen.
- 2. In § 34 Abs. 1 wird die Wortfolge "die Antragstellung" durch die Wortfolge "den Todestag" ersetzt, der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt: "wenn der Antrag bis zum Ende des auf den Todestag drittfolgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, entsteht der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten."
- 3. In § 38 Abs. 1 wird die Wortfolge "die Antragstellung" durch die Wortfolge "den Todestag" ersetzt, der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt: "wenn der Antrag bis zum Ende des auf den Todestag drittfolgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, entsteht der Anspruch auf Waisenrente mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten."

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (www.oerak.at) am 28. 9. 2023. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG Dr. Armenak Utudjian Präsident

Diese Ausgabe von "Recht kurz & bündig' entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

§ 34 MarkSchG

2023/284

Zur bösgläubigen Anmeldung einer Marke

- 1. Gem § 34 MarkSchG kann jedermann die Löschung einer Marke begehren, wenn der Anmelder bei der Anmeldung bösgläubig war. Der Begriff der "Bösgläubigkeit" ist ein unionsrechtlicher Begriff, der einheitlich auszulegen ist. Ob eine Anmeldung bösgläubig war, ist nach der Rsp des EuGH "umfassend" zu beurteilen, wobei alle im konkreten Fall "erheblichen Faktoren" zu berücksichtigen sind.
- 2. Bösgläubigkeit wurde bisher in erster Linie bei Verletzung von Loyalitätspflichten oder bei Behinderung eines bereits das Zeichen nutzenden Dritten bejaht. Der Rsp lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass Bösgläubigkeit auf diese Fallgruppen beschränkt wäre.
- 3. Bösgläubiger Markenrechtserwerb iSd § 34 MarkSchG setzt die Absicht des Anmelders voraus, mit der Registrierung eines von einem Dritten bereits benutzten Zeichens als Marke eine Waffe in die Hand zu bekommen, um ein von einem Mitbewerber aufgebautes System zu stören. Diese Absicht muss nicht der einzige Beweggrund des Anmelders sein. Es genügt, dass es sich um ein wesentliches Motiv handelt.
- 4. Eine Markenanmeldung ist auch dann bösgläubig, wenn sie ohne eigene Benutzungs- oder Vermarktungsabsicht erfolgt, sondern hauptsächlich dazu dient, dritte Unternehmen, die später gleiche oder ähnliche Zeichen nutzen, auf Unterlassung und Zahlung in Anspruch zu nehmen. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Anmelder ohne konkrete Geschäftsbeziehung mit potentiellen Nutzern eine Vielzahl von Marken mit geringer oder fehlender Kennzeichnungskraft anmeldet, nur ein geringer Teil dieser Anmeldungen tatsächlich zu einer Registrierung führt und ein realistisches Geschäftsmodell für eine über das Geltendmachen von Unterlassungs- und Zahlungsansprüchen hinausgehende Nutzung dieser Marke nicht erkennbar ist.
- 5. Bösgläubigkeit ist dann anzunehmen, wenn dem Markeninhaber im Zeitpunkt der Anmeldung bekannt war, dass Mitbewerber für ähnliche oder identische Waren Zeichen verwenden, die dem von ihm als Marke angemeldeten Zeichen verwechselbar ähnlich sind. Zeitlich relevant für die Beurteilung ist ausschließlich der Zeitpunkt der Anmeldung. Nicht mehr verfolgbar ist nach dieser Bestimmung ein späteres sittenwidriges Verhalten des Anmelders bzw des Markeninhabers.

OGH 27. 6. 2023, 4 Ob 54/23 d JusGuide 2023/34/21117.

§ 7 VerG; §§ 195, 196, 197 AktG 2023/285

Zur Nichtigkeit der Beschlüsse von Vereinsorgangen

1. Gem § 7 VerG sind Beschlüsse von Vereinsorganen nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statu-

tenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlüssfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

- 2. § 7 VerG differenziert somit zwischen anfechtbaren Beschlüssen, die vorerst gültig sind und erst mit Rechtskraft des über die Anfechtungsklage befindenden Gerichtsurteils vernichtet werden, und von Anfang an nicht gültig zustande gekommenen und daher rechtsunwirksamen Beschlüssen. Der Beschluss eines Vereinsorgans kann auch wegen der Art seines Zustandekommens gegen die guten Sitten verstoßen und deshalb nichtig sein, enthält doch § 7 VerG keine Beschränkung auf eine inhaltliche Sittenwidrigkeit des Beschlüsses eines Vereinsorgans. Dabei sind Beschlüsse nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig.
- 3. Zwar entspricht § 7 VerG hinsichtlich der Differenzierung zwischen nichtigen und anfechtbaren Beschlüssen den auf Beschlüsse der Hauptversammlung beschränkten §§ 195ff AktG, von einer expliziten Auflistung der Nichtigkeitsgründe wurde im VerG allerdings abgesehen. Insofern obliegt den Gerichten die Konkretisierung, wann Nichtigkeit bzw Anfechtbarkeit eines Beschlusses vorliegt. Übereinstimmung herrscht in LuRsp darüber, dass nur gravierende Verstöße gegen Gesetz oder gute Sitten die Nichtigkeit eines Beschlusses bewirken, ansonsten liegt lediglich Anfechtbarkeit vor. Die Rsp nimmt die Nichtigkeit eines Beschlusses grundsätzlich lediglich dort an, wo ein derart klarer Gesetzesverstoß oder Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, dass nicht einmal der Anschein eines gesetzmäßigen Verhaltens gewahrt ist.
- 4. Als nichtig wurde etwa der Beschluss zur Wahl zum Leitungsorgan des Vereins durch dessen Mitgliederversammlung erachtet, zu der beinahe die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht eingeladen wurde. Hingegen begründet nicht jede Art von Einberufungsmängeln, wie der bloße Verstoß gegen das Erfordernis der rechtzeitigen Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, Nichtigkeit. Gerade im Bereich der Verfahrensvorschriften ist eine Differenzierung geboten. Daher liegt bloße Anfechtbarkeit eines satzungsändernden Beschlusses und der auf Grundlage der Satzungsänderung durchgeführten Neuwahl des Vorstands vor.

OGH 27. 6. 2023, 4 Ob 22/23 y JusGuide 2023/33/21104.

§ 52 GmbHG; § 12 NTG; § 863 ABGB 2023/286

Zur Haftung der Minderheitsgesellschafter einer GmbH für Notarkosten

1. Gem § 12 NTG sind zur Entrichtung der Gebühr alle Personen verpflichtet, die die Tätigkeit dem Notar aufgetragen haben oder Teilnehmer des mit ihrem Einverständnis notariell errichteten, beurkundeten oder beglaubigten Geschäfts

gewesen sind. Mehrere Zahlungspflichtige haften zur ungeteilten Hand.

2. "Teilnehmer" iSd § 12 NTG sind alle jene Personen, die dem Notar ausdrücklich einen Auftrag erteilt haben, und darüber hinaus jene, aus deren Verhalten iSd § 863 ABGB abzuleiten ist, dass sie den Notar unabhängig von einem durch einen anderen ausdrücklich erteilten Auftrag ihrerseits mit der Ausführung der in Rechnung gestellten Tätigkeit beauftragt haben.

3. Es ist hier weder strittig, dass die GmbH den klagenden Notar durch ihren Geschäftsführer mit den von ihm erbrachten Leistungen ausdrücklich beauftragte, noch dass die Kapitalerhöhungen der Aufnahme eines Investors dienen sollten. Mögen die Minderheitsgesellschafter auch an der Generalversammlung teilgenommen und dort für die Kapitalerhöhungen gestimmt haben, so kann daraus aber nach dem gebotenen strengen Maßstab nicht zweifelsfrei geschlossen werden, die Minderheitsgesellschafter hätten den Kläger unabhängig von dem durch die GmbH ausdrücklich erteilten Auftrag ihrerseits mit der Ausführung der in Rechnung gestellten Tätigkeit beauftragt.

4. Selbst wenn die geplante Aufnahme eines Investors auch im Interesse der Minderheitsgesellschafter lag, so lag sie

doch auch im Interesse der übrigen Gesellschafter und des Investors. Va musste der Kläger aber davon ausgehen, dass sie im Interesse der ihn beauftragenden GmbH lag.

5. Daher durfte der Kläger nicht bloß aufgrund des Umstands, dass die Minderheitsgesellschafter, die die erforderliche Mitwirkung an den Kapitalerhöhungen vornahmen, zweifelsfrei annehmen, dass sie ihn – unabhängig von dem von der GmbH ausdrücklich erteilten Auftrag – ihrerseits mit der Errichtung der Dokumente für die Generalversammlung und den notwendigen Firmenbucheingaben zur Eintragung der Kapitalerhöhungen beauftragen wollten.

6. Auch von einer Einheit der Tätigkeiten des Klägers, namentlich betreffend die Übernahmserklärungen, kann bereits aufgrund der unterschiedlichen formellen Anforderungen und der unterschiedlichen Parteien nicht gesprochen werden. Daher sind die Minderheitsgesellschafter keine Teilnehmer iSd § 12 NTG an den Kapitalerhöhungen. Sie haften daher auch nicht für das dafür angefallene Honorar des Klägers. Ein Honoraranspruch des Klägers besteht daher jeweils nur für die von den Minderheitsgesellschaftern selbst unterfertigten Übernahmserklärungen.

OGH 28. 6. 2023, 6 Ob 88/23 v JusGuide 2023/36/ 21146. us



§§ 9, 10, 27, 40 PSG

2023/287

Zur Abberufung von Organmitgliedern einer Privatstiftung

- 1. Die Einleitung eines Verfahrens nach § 27 PSG sowohl auf Bestellung als auch auf Abberufung von Organmitgliedern erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen. Die Antragslegitimation ist im PSG nicht gesondert geregelt, weshalb die Grundsätze des außerstreitigen Verfahrens gelten. 2. Antragslegitimiert sind somit nur Personen, denen ein rechtliches Interesse zukommt. Dazu zählen ua aktuelle Begünstigte, denen ein rechtliches Interesse am Vorhandensein vollständiger Stiftungsorgane zuzuerkennen ist, ohne dass ihnen zusätzlich ein klagbarer Anspruch auf Zuwendungen oder sonstige Einfluss- oder Gestaltungsrechte auf die Privatstiftung zukommen müsste.
- 3. Daher war hier die Antragstellerin zur gegenständlichen Antragstellung auf Abberufung von Mitgliedern des Beirats ebenso legitimiert wie zur Bekämpfung des abweisenden Beschlusses des Erstgerichts.
- 4. Nach § 10 Abs 2 Satz 1 PSG müssen nicht nur die zwingenden Angaben des § 9 Abs 1 PSG, sondern auch die bloß fakultativen Angaben des § 9 Abs 2 Z 1 bis 8 PSG in der Stiftungsurkunde angeführt werden. Wenn Regelungsgegenstände des § 9 Abs 1 und dessen Abs 2 Z 1 bis 8 PSG in die Stiftungszusatzurkunde aufgenommen werden, sind sie grundsätzlich unwirksam und unbeachtlich, jedenfalls muss dies für Regelungen der Stiftungszusatzurkunde gelten, die im Widerspruch zu denjenigen der Stiftungsurkunde stehen.
- 5. Der Revisionsrekurs wendet sich nicht gegen die Auffassung des Rekursgerichts, die näheren Regelungen der Bestellung und/oder Abberufung von Organmitgliedern, wie hier jene des Beirats, seien in die Stiftungsurkunde aufzunehmen, sondern vertritt vielmehr selbst diese Ansicht.

 OGH 28. 6. 2023, 6 Ob 196/22 z JusGuide 2023/36/21145.

§§ 18, 40 FBG; § 2 AußStrG

2023/288

Zum Rekurs gegen den Löschungsbeschluss nach § 40 FBG

1. Die Rekurslegitimation ist im FBG nicht ausdrücklich geregelt. Sie richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen des Außerstreitverfahrens. Rekurslegitimiert sind damit zunächst die Parteien des Verfahrens und jedenfalls auch der nach § 18 FBG zu verständigende Betroffene. Das ist derjenige, der nach dem jeweiligen konkreten Verfahrensstand durch die beabsichtigte Maßnahme in seiner auf einer Firmenbucheintragung beruhenden Rechtsstellung unmittelbar beschränkt werden soll oder zwingend beschränkt wird. Es ist nach dem materiellen Parteibegriff nach § 2 Abs 1 Z 3 AußStrG jede Person umfasst, soweit ihre rechtlich ge-

schützte Stellung durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder durch eine sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst würde.

- 2. Während gem § 5 Z 6 FBG bei der GmbH alle Gesellschafter im Firmenbuch einzutragen sind, sind Aktionäre idR nicht im Firmenbuch eingetragen. Vor diesem Hintergrunde wird bei Eintragungsbeschlüssen grundsätzlich sowohl die Beteiligtenstellung der Aktionäre nach § 18 FBG als auch eine Rekurslegitimation nach § 2 Abs 1 Z 3 AußStrG nach hA verneint.
- 3. Die Gesellschafter haben im Aufforderungsverfahren zur Löschung der vermögenslosen Gesellschaft nach § 40 FBG kein Recht auf Verständigung gem § 18 FBG von der beabsichtigten Löschung und kein Recht auf Zustellung der Löschungsverfügung. Die jüngere Rsp räumt Gesellschaftern einer GmbH hingegen das Rekursrecht gegen den Löschungsbeschluss nach § 40 FBG ein, weil die Löschung der GmbH zwangsläufig auch zum Verlust ihrer im Firmenbuch eingetragenen Gesellschafterrechte führt.
- 4. Die Beeinträchtigung ihrer Rechtsstellung wird auch damit begründet, dass im Fall des nachträglichen Hervortretens von Gesellschaftsvermögen die Abwicklung ohne Fortsetzungsmöglichkeit stattzufinden und der Gesellschafter damit keine Möglichkeit hat, die GmbH nach Eintragung der amtswegigen Löschung fortzusetzen.
- 5. Davon abgesehen erschiene es nach dieser Rsp unbillig, Gesellschaftern ein Rekursrecht zu verweigern, Gläubigern hingegen dieses Recht wegen der Erschwerung ihrer Rechtsverfolgung in einem anhängigen Passivprozess gegen die GmbH einzuräumen.
- 6. Wie dem Gesellschafter einer GmbH ist auch dem Aktionär im Fall der Amtslöschung nach § 40 FBG ein Interesse am Fortbestand der in Wahrheit nicht vermögenslosen Gesellschaft zuzubilligen. Dieses Interesse stellt aufgrund der dargelegten Beeinträchtigung deren Rechtsstellung ein rechtliches und nicht nur ein wirtschaftliches Interesse dar. Daher kommt auch Aktionären das Rekursrecht gegen die amtswegige Löschung der AG zu.

OGH 28. 6. 2023, 6 Ob 53/23 x JusGuide 2023/37/21161. us

§ 28a Abs 4 Z 1 SMG

2023/289

Begriff der "Straftat nach Abs 1" beim Suchtgifthandel

Die Voraussetzungen der Qualifikation des § 28a Abs 4 Z 1 SMG sind erfüllt, wenn der im Rahmen einer kriminellen Vereinigung agierende Täter eine Straftat nach § 28a Abs 1 SMG begeht und bereits einmal wegen eines dem Grundtatbestand des § 28a Abs 1 SMG subsumierten Verhaltens verurteilt wurde, gleich ob dabei zusätzlich auch qualifizierende (Abs 2, 4 und 5) oder privilegierende (Abs 3) Umstände anzunehmen waren.

OGH 20. 12. 2022, 11 Os 121/22 m EvBl 2023/169.



Büro Ideen Zentrum A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr www.blaha.co.at

ANDERS AUS PRINZIP.

OFFICE

Spürbar Qualität!

Die Qualität unserer Inhalte macht die MANZ Fachzeitschriften Jahr für Jahr zu bewährten und echten Gamechangern. Ob schlagendstes Argument in Ihrer Causa, doppelte Absicherung Ihrer Argumentation, entscheidende Hilfe oder vorausschauendes Aufbereiten kommender wichtiger Themen – wir bieten ein tolles Angebot aus den Bereichen Recht und Steuern.







§ 270 Abs 4 StPO (§ 27 Abs 2 SMG)

2023/290

Privilegierende Tatumstände in gekürzter UAusfertigung

Nach der auch für das Hauptverfahren vor dem ER LG geltenden Bestimmung des § 270 Abs 4 StPO hat eine gekürzte UAusfertigung die in § 270 Abs 2 StPO genannten Angaben mit Ausnahme der Entscheidungsgründe, also auch die Inhaltserfordernisse nach § 260 StPO (§ 270 Abs 4 Z 1 StPO), sowie im Fall einer Verurteilung die vom Gericht als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung (§ 270 Abs 4 Z 2 StPO) zu enthalten. Im UTenor, der bei gekürzter UAusfertigung die fehlenden Entscheidungsgründe als Bezugspunkt für die materiell-rechtliche Beurteilung ersetzt, ist auszusprechen, welcher Tat der Angekl schuldig befunden wurde, und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der einen bestimmten Strafsatz bedingenden Tatumstände, das heißt unter Anführung der für die Subsumtion entscheidenden Tatsachen (§ 260 Abs 1 Z 1 StPO; RIS-Justiz RS0125764). Aus der gekürzten UAusfertigung müssen daher die einen bestimmten Strafsatz bedingenden (vgl zu § 27 Abs 2 SMG RIS-Justiz RS0131857) und gegebenenfalls die eine scheinbar bestehende Privilegierung ausschließenden Tatumstände ausdrücklich hervorgehen.

OGH 7. 12. 2022, 12 Os 133/22 h EvBl 2023/183.

§ 39 Abs 1a StGB

2023/291

Strafschärfung bei Rückfall

Das Verbrechen des schweren Raubs nach § 142 Abs 1, § 143 Abs 1 Fall 2 StGB stellt keine strafbare Handlung gegen Leib und Leben dar und wird daher von § 39 Abs 1a StGB nicht erfasst.

OGH 18. 10. 2022, 15 Os 64/22h (LG Klagenfurt 80 Hv 116/21d) EvBl 2023/185.

§ 19 Abs 4 Z 1 JGG (§ 33 Abs 2 StGB; § 19 Abs 4 Z 3 JGG)

2023/292

Sonderbestimmungen zur Strafrahmenbildung nach dem JGG

Raub in der Begehungsform der Gewalt gegen eine Person stellt eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben iS der durch das GewaltschutzG 2019 BGBl I 2019/105 geschaffenen Bestimmung des § 19 Abs 4 Z 1 JGG dar, in dessen Anwendungsbereich § 19 Abs 1 JGG nicht zum Tragen kommt. In dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber den Katalog der erfassten strafbaren Handlungen – anders als bei § 33 Abs 2 StGB und auch im Gegensatz zu § 19 Abs 4 Z 3 JGG – nicht in ausdrückliche Beziehung zu den bestimmten

Abschn des BT des StGB gesetzt, womit eine rechtsgutsbezogene Betrachtung anzustellen ist.

OGH 18. 4. 2023, 15 Os 119/22 x (verstSen) (LG Klagenfurt 13 Hv 39/22i) EvBl 2023/188.

§ 390 Abs 1 a StPO (§ 393 Abs 4 a StPO)

2023/293

Gebühren und Kosten sind auch nach dem HiNBG auseinanderzuhalten

Der - mit Überreichen der Privatanklage begründete (§ 2 Z 2, § 7 Abs 1 Z 2 GGG) - Gebührenanspruch des Bundes gegenüber dem PA ist vom Ausgang des Verfahrens unabhängig (Lendl, WK-StPO § 380 Rz 5; vgl § 3 Abs 3 Satz 1, Abs 4 GGG) und bleibt selbst im Fall eines Schuldspruchs des Angekl und dessen Verpflichtung zum Kostenersatz (vom hier nicht relevanten Fall pers Gebührenfreiheit [§§ 8, 11 GGG] abgesehen) weiterhin gegenüber dem PA bestehen. Dessen Anspruch auf Ersatz dieser Kosten richtet sich (ausschließlich) gegen den Angekl und hat seine Grundlage in der Kostenentscheidung nach § 389 Abs 1 StPO (Lendl, WK-StPO § 380 Rz 5; Kern, Privatanklageverfahren [2021] 283 f). Der Gebührenanspruch des Bundes ist demnach von der Kostenersatzpflicht nach §§ 389 bis 390 a StPO zu unterscheiden, sodass darüber ergangene Entscheidungen nicht zum Erlöschen der Zahlungspflicht (im gegebenen Zusammenhang) nach § 2 Z 2, § 7 Abs 1 Z 2 GGG führen. Die Schaffung einer (durch § 393 Abs 4a StPO eingeschränkten) Ausnahmebestimmung von der Kostenersatzpflicht des PA (§ 390 Abs 1 Satz 2 StPO) durch das HiNBG (§ 390 Abs 1 a StPO) führte keine Änderung an diesen Grundsätzen herbei. Daher folgt allein aus dem (aufgrund der entsprechenden Voraussetzungen des § 390 Abs 1a StPO) Nichtbestehen einer (aufgetragenen) Verpflichtung des PA zum Ersatz aller infolge seines Einschreitens aufgelaufenen Kosten kein Anspruch auf Ersatz oder Rückerstattung der ihm selbst in Form von Gerichtsgebühren entstandenen Kosten durch den Bund (idS Lendl, WK-StPO § 390 Rz 6, vgl auch Rz 11; Kern, Privatanklageverfahren [2011] 287; insoweit nicht eindeutig ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 30 f; aA Rami, ÖJZ 2022, 5 [7], der trotz des auf die Kostenersatzpflicht beschränkten Regelungsgegenstands der §§ 389 bis 390 a StPO eine "Kostenbefreiung"

OGH 6. 12. 2022, 14 Os 116/22 y EvBl 2023/200.

MA

§ 28a Abs 1 FinStrG (§ 53 Abs 4 FinStrG) 2023/294

Verbandsverantwortlichkeit

Ob "Finanzvergehen von Verbänden" vom Gericht zu ahnden (§ 28a Abs 1 FinStrG) sind, bestimmt sich nach § 53 FinStrG. Aus der Zuständigkeit des Gerichts zur Ahndung

mehrerer zusammentreffender Finanzvergehen einer natürlichen Person, die nur zum Teil auch Anknüpfungstaten iSd § 3 VbVG sind, folgt dabei nicht per se, dass das Gericht auch zur Ahndung von Verbandsverantwortlichkeit in Bezug auf Letztere zuständig ist. Da der Verband kein "vorsätzlich an der Tat Beteiligte[r]" (§ 53 Abs 4 FinStrG) ist, kann insoweit Gerichtskompetenz nicht gem § 53 Abs 4 FinStrG begründet werden. Eine Gesetzeslücke, die zu einem Analogieschluss berechtigen würde, ist mit Blick auf den Ausnahmecharakter dieser Bestimmung nicht auszumachen.

OGH 23. 11. 2022, 13 Os 45/22z (LGSt Wien 124 Hv 8/18g) EvBl 2023/201.

§ 153 Abs 1 StGB

2023/295

Untreue fußt auf Rechtshandlungen oder deren Unterlassung I

Die Tathandlung (des Sonderdelikts) der Untreue (§ 153 StGB) liegt in einer missbräuchlichen Vornahme oder Unterlassung eines Rechtsgeschäfts oder einer sonstigen Rechtshandlung als Ausübung der dem Machthaber eingeräumten Befugnis (RIS-Justiz RS0095943). Ein rein faktisches Handeln zum Nachteil des Machtgebers ohne rechtlichen Charakter kommt als Tathandlung der Untreue, selbst wenn es durch einen Machthaber erfolgt, nicht in Betracht (RIS-Justiz RS0094733 und RS0094545 [T 8 und T 9]; Kirchbacher/Sadoghi in WK² StGB § 153 Rz 20 und 24). EvBl 2023/202.

§ 133 StGB (§ 146 StGB)

2023/296

Untreue fußt auf Rechtshandlungen oder deren Unterlassung II

Das Tatbild der Veruntreuung (§ 133 StGB) ist erfüllt, wenn ein Gut einem anderen ohne Irrtum anvertraut wurde und dieser danach eine Zueignungshandlung setzt (Fremdschädigungsdelikt), während Betrug durch ein täuschungsbedingtes Selbstschädigungsverhalten gekennzeichnet ist. Entscheidend für die diesbzgl Abgrenzung ist, ob der Vermögenswert durch Täuschung erlangt wurde. Keine Vermögensverfügung im dort angesprochenen Sinn stellen Verhaltensweisen dar, die nur ein schädigendes Verhalten erleichtern, aber sonst ohne Auswirkung auf das Vermögen bleiben, auch wenn sie auf einer Täuschung beruhen (*Kirchbacher/Sadoghi* in WK² StGB § 146 Rz 54 mwN).

OGH 21. 12. 2022, 13 Os 104/22a.

§§ 1295ff ABGB

2023/297

Zur Frage der Kausalität bei Haftung des Rechtsanwalts

Wenn ein Rechtsanwalt eine pflichtwidrige Unterlassung zu verantworten hat, hängt seine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Mandanten von der Kausalität dieses Fehlverhaltens für den Eintritt des behaupteten Schadens ab. Den Geschädigten trifft die Behauptungs- und Beweislast dafür, dass der Schaden bei pflichtgemäßem Handeln des Rechtsanwalts mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre. Um die behauptete Kausalität überprüfen zu können ist es notwendig, dass der Geschädigte Behauptungen über den hypothetischen weiteren Geschehensverlauf für den Fall aufstellt, dass der Rechtsanwalt gehörig gehandelt hätte, zum Beispiel seiner Pflicht, den Mandanten zutreffend zu belehren, entsprochen hätte. So muss, liegt der Schaden in den Kosten eines verlorenen Prozesses, vom Geschädigten behauptet werden, er hätte den Prozess nicht geführt, hätte der Rechtsanwalt ihn gehörig aufgeklärt.

Der hier dem Rechtsanwalt von der Klientin pauschal gemachte Vorwurf, er hätte nicht "sämtliche notwendigen Schritte" gesetzt, um ihre Rechte im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag und dessen Abwicklung bzw mit der – vermeintlichen – Haftung des Vertragserrichters zu wahren, lässt offen, welche konkreten Schritte der Rechtsanwalt nach Ansicht der Klientin hätte setzen müssen. Auch blieb offen, inwiefern sich hierdurch die Vermögenslage der Klientin verbessert hätte. Die Verursachung eines bestimmten Schadens durch den Rechtsanwalt wird nach Meinung des OGH durch dieses pauschale Vorbringen nicht schlüssig zur Darstellung gebracht.

OGH 27. 4. 2023, 8 Ob 23/23z ecolex 2023/409, 660. F

§§ 1295ff ABGB; § 9 RAO

2023/298

Mangelnde Aufklärung durch Rechtsanwalt – kein Verlust des Honoraranspruchs

Der Rechtsanwalt hat keinen Anspruch auf Honorar, wenn der Mandant beweist, dass und aus welchen Gründen die Leistung wertlos ist. Das gilt nicht nur im Fall einer von vornherein aussichtslosen Prozessführung, sondern auch immer dann, wenn eine unvollständige Ausführung des Auftrags nach der Natur des Geschäfts auch den vorgenommenen Teil der Ausführung wertlos macht. Davon zu trennen ist eine unrichtige (unterbliebene) Beratung (Aufklärung) des Rechtsanwalts oder Notars, die dagegen nur zum Ersatz des verursachten Vertrauensschadens berechtigt. Es ist die Vermögensdifferenz zu ersetzen, die bei pflichtgemäßer Beratung nicht eingetreten wäre. Unter welchen Voraussetzungen ein Rechtsanwalt infolge völliger Wertlosigkeit seiner Tätigkeit seinen Honoraranspruch "verwirkt" hat, kann nur aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Die Klägerin erwarb hier von einer Bauträgerin ein Wohnungseigentumsobjekt samt Abstellplatz. Zur Abwicklung des Kaufvertrags schloss die Klägerin einen Treuhandvertrag mit der Beklagten, die überdies als Vertragsverfasserin agierte und mit der grundbücherlichen Durchführung des Erwerbs beauftragt war. Die Klägerin stützte ihren Rückforderungsanspruch für das von ihr geleistete Honorar auf die

ihrer Ansicht nach verfrühte Auszahlung einer Rate und damit im Zusammenhang stehende Verletzungen von Aufklärungspflichten. Die Leistungen der Beklagten, für die sie das Honorar verrechnet hat, haben aber zur Übergabe des Objekts und der Verbücherung des Wohnungseigentums der Klägerin geführt. Dass eine – allenfalls – verfrühte Weiterleitung einer Rate an die finanzierende Bank zur Wertlosigkeit dieser Leistungen geführt hätte, vermochte die Klägerin – schon unter dem von ihr nicht in Abrede gestellten Aspekt, dass ohne die Weiterleitung dieser Rate keine Verbücherung erfolgt wäre – nach Meinung des OGH nicht darzustellen.

OGH 19. 4. 2023, 7 Ob 22/23 w ecolex 2023/410, 660. FG

§ 1304 ABGB

2023/299

Kein Mitverschulden des Patienten wegen Vertrauen auf ärztliche Aufklärung

Das Mitverschulden iSd § 1304 ABGB setzt kein Verschulden im technischen Sinne voraus. Auch Rechtswidrigkeit des Verhaltens ist nicht erforderlich. Es genügt vielmehr eine Sorglosigkeit gegenüber den eigenen Gütern, worunter auch die Gesundheit fällt. Mitverschulden kann auch in vorwerfbarer Untätigkeit liegen. Voraussetzung ist, dass dem Geschädigten sein Verhalten, auch entsprechend seinem Wissensstand, subjektiv vorwerfbar und es für die Entwicklung des Schadens kausal ist. Die Klägerin nahm hier einen präoperativ zur Abklärung ihrer Schmerzmittelunverträglichkeit vereinbarten Termin wegen einer Erkrankung nicht wahr. Mangels eines vereinbarten Kontrolltermins und im Vertrauen auf die Auskunft der behandelnden Ärzte, ihre schon während des Krankenhausaufenthalts geschilderten Schmerzzustände samt aufgeblähtem Bauch seien postoperativ normal, suchte sie erst neun Tage nach ihrer Entlassung wegen anhaltend massiver Unterbauchschmerzen und Übelkeit ihren Hausarzt auf, der eine umgehende Transferierung ins Krankenhaus veranlasste. Auf dieser Sachverhaltsgrundlage eine vorwerfbare Sorglosigkeit der Klägerin in eigenen Angelegenheiten zu verneinen, erachtete der OGH als vertretbar.

OGH 27. 6. 2023, 2 Ob 112/23 v Zak 2023/499, 278. FG

§ 146 ZPO

2023/300

Keine Wiedereinsetzung bei fehlendem Kontrollsystem des Rechtsanwalts während eines Urlaubs

Wurde die Prozesshandlung durch einen Irrtum versäumt, dann beginnt nach ständiger Rechtsprechung die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit dessen möglicher Aufklärung, sofern diese durch eine auffallende Sorglosigkeit unterblieben ist. Dabei darf zwar kein strengerer Maßstab angelegt werden als bei einer Versäumung der Frist selbst. Ein grobes Verschulden liegt in der Regel aber vor, wenn der unterlaufene Fehler auf einer mangelhaften Organisation beruht, wobei an berufsmäßige Parteienvertreter der Haftungsmaßstab des § 1299 ABGB anzulegen ist. Demgemäß hindert das einmalige Versehen eines ansonsten bewährten und verlässlichen Mitarbeiters die Wiedereinsetzung dann, wenn der Rechtsanwalt die von ihm zu erwartenden Sorgfalts-, Organisations- und Kontrollpflichten verletzt hat.

Im Anlassfall hat das Rekursgericht dem Klagevertreter zum Vorwurf gemacht, dass dieser seinen Urlaub im Wissen angetreten habe, dass die Revisionsfrist auch bei richtiger Berechnung während seiner Abwesenheit ablaufen werde. Dabei hat er sich auf einen allein in der Kanzlei verbleibenden, nicht substitutionsberechtigten Rechtsanwaltsanwärter verlassen, indem er diesen mit der Fristenberechnung und Ausarbeitung der außerordentlichen Revision beauftragte. Von Arbeit überlastet wies dieser das Sekretariat selbständig an, bezüglich der außerordentlichen Revision eine iSd § 222 ZPO verlängerte Frist einzutragen. Die Bestimmung des § 39 Abs 4 ASGG übersah er. Nach Meinung des OGH hat der Klagevertreter damit nicht nur einen Verstoß gegen § 15 Abs 1 RAO bewusst in Kauf genommen, sondern überdies noch keinerlei Vorkehrungen in Hinblick auf seinen Urlaub getroffen oder Kontrollmechanismen durch ihn selbst vorgesehen.

OGH 22. 6. 2023, 10 ObS 37/23 y Zak 2023/503, 279. FG

Europarecht kurz & bündig

Diese Ausgabe von "Europarecht kurz & bündig" entstand unter Mitwirkung von

RAINER HABLE (RH) Rechtsanwalt in Wien/ Brüssel Unionsbürgerschaft

2023/301

Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Art 20 AEUV – Art 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Bürger, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats und die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt – Verlust der Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats mit Vollendung des 22. Lebensjahrs kraft Gesetzes wegen Fehlens einer echten Bindung zu dem Mitgliedstaat, wenn vor diesem Geburtstag kein Antrag auf Beibehaltung der Staatsangehörigkeit gestellt wurde – Verlust des Unionsbürgerstatus – Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Folgen dieses Verlusts aus unionsrechtlicher Sicht – Ausschlussfrist

X besaß seit ihrer Geburt die dänische und die amerikanische Staatsangehörigkeit. Sie beantragte beim Udlændingeog Integrationsministerium (Ministerium für Ausländer und Integration, Dänemark), ihre dänische Staatsangehörigkeit behalten zu dürfen. Das Ministerium teilte jedoch X mit, dass sie mit Vollendung des 22. Lebensjahrs die dänische Staatsangehörigkeit verloren habe. Wird ein solcher Antrag nämlich nicht vor diesem Zeitpunkt gestellt, verlieren dänische Staatsangehörige, die im Ausland geboren wurden und nie in Dänemark gewohnt haben und sich dort auch nicht unter Umständen aufgehalten haben, die eine Bindung zu diesem Mitgliedstaat belegen, ihre Staatsangehörigkeit.

X erhob bei den dänischen Gerichten Klage auf Aufhebung des Bescheids. In diesem Zusammenhang stellt sich dem vorlegenden Gericht, dem Østre Landsret (Landgericht für Ostdänemark), die Frage, ob die dänische Regelung über die Staatsangehörigkeit mit Art 20 AEUV iVm Art 7 GRC vereinbar ist.

Der Gerichtshof (Große Kammer) entschied, dass das Unionsrecht es einem Mitgliedstaat weder verbietet, im Rahmen der Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit vorzusehen, dass bei der Prüfung der Frage, ob eine echte Bindung zu ihm besteht, Kriterien wie der Geburts- und Wohnort der betroffenen Person und die Umstände ihres Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat berücksichtigt werden, noch diese Prüfung auf einen Zeitraum zu begrenzen, der mit dem 22. Geburtstag dieser Person endet.

Der Gerichtshof wies allerdings darauf hin, dass die zuständigen nationalen Behörden und Gerichte in dem Fall, dass der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats mit Erreichen eines bestimmten Alters kraft Gesetzes erfolgt und zum Verlust des Unionsbürgerstatus führt, in der Lage sein müssen, die Folgen dieses Verlusts aus unionsrechtlicher Sicht zu prüfen und der betroffenen Person gegebenenfalls die Beibehaltung oder die rückwirkende Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit zu ermöglichen. Es ist Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, die Verfahrensmodalitä-

ten zu regeln, die den Schutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen. Dabei muss aber der Effektivitätsgrundsatz gewahrt werden, insoweit diese Modalitäten die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen. In Anbetracht der schwerwiegenden Folgen, die sich aus dem Verlust der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats, mit dem der Verlust des Unionsbürgerstatus verbunden ist, ergeben, kann nicht davon ausgegangen werden, dass nationale Vorschriften, die verhindern können, dass die Verhältnismäßigkeit der Folgen dieses Verlusts aus unionsrechtlicher Sicht geprüft wird, mit dem Grundsatz der Effektivität im Einklang stehen. Wurde die betroffene Person nicht ordnungsgemäß über das Recht, eine solche Prüfung zu beantragen, und die für die Stellung des Antrags geltende Frist unterrichtet, kann ihr Antrag nicht wegen Fristablaufs

Schließlich wies der Gerichtshof darauf hin, dass die fehlende Möglichkeit eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Folgen des Verlusts der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats aus unionsrechtlicher Sicht zu erwirken, nicht durch die Möglichkeit der Einbürgerung ausgeglichen werden kann, und zwar unabhängig von den – möglicherweise erleichterten – Voraussetzungen, unter denen diese Einbürgerung erlangt werden kann.

abgelehnt werden.

EuGH 5. 9. 2023, C-689/21, Udlændinge- og Integrationsministeriet.

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts 2023/302

Vorlage zur Vorabentscheidung – Art 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Grundsatz ne bis in idem – Wegen unlauterer
Geschäftspraktiken verhängte Sanktionen –
Strafrechtliche Natur der Sanktion – Strafrechtliche Sanktion, die in einem Mitgliedstaat nach dem Erlass einer Sanktion wegen unlauterer Geschäftspraktiken in einem anderen Mitgliedstaat verhängt wurde, aber vor dieser Sanktion rechtskräftig geworden ist – Art 52 Abs 1 – Einschränkungen des Grundsatzes ne bis in idem – Voraussetzungen – Koordinierung der Verfahren und Sanktionen

Die Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato (AGCM) verhängte gegen die Volkswagen Group Italia SpA (VWGI) und die Volkswagen Aktiengesellschaft (VWAG) eine Geldbuße in Höhe von 5 Mio Euro wegen unlauterer Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern. Diese Praktiken umfassten das Inverkehrbringen von Dieselfahrzeugen in Italien, in die eine Software eingebaut war, mit der die Messung der Stickoxid-Emissionswerte bei der Überprüfung von Schadstoffemissionen verändert werden konnte, sowie die Bewerbung mit der Behauptung, dass diese Fahrzeuge den Umweltschutzvorschriften entsprächen.

Europarecht kurz & bündig

In der Zwischenzeit verhängte die Staatsanwaltschaft Braunschweig gegen die VWAG eine Geldbuße in Höhe von 1 Mrd Euro mit der Begründung, dass die VWAG mit der Entwicklung dieser Software und deren Einbau in 10,7 Mio verkauften Fahrzeugen weltweit (700.000 in Italien) gegen die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verstoßen habe, die die fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht von Unternehmen ahnden.

Die deutsche Entscheidung wurde 2018 rechtskräftig, da die VWAG die Geldbuße zahlte und auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtete. Die VWGI und die VWAG fochten die italienische Entscheidung vor dem regionalen Verwaltungsgericht Latium an und machten geltend, dass die italienische Entscheidung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz ne bis in idem rechtswidrig geworden sei.

Der italienische Staatsrat fragte in der Folge den Gerichtshof, ob Art 50 GRC (ne bis in idem) im vorliegenden Fall Anwendung findet.

Dazu entschied der Gerichtshof, dass eine Geldbuße eine strafrechtliche Sanktion darstellt, obwohl sie in den nationalen Rechtsvorschriften als Verwaltungssanktion eingestuft wird, wenn sie eine repressive Zielsetzung verfolgt und einen hohen Schweregrad nach Maßgabe der vorgesehenen Höchststrafe aufweist.

Des Weiteren schließt der Grundsatz ne bis in idem aus, dass bei Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung eine Strafverfolgung wegen derselben Tat eingeleitet oder aufrechterhalten werden kann. Die fraglichen Taten müssen allerdings identisch sein. Ein lediglich ähnlicher Sachverhalt genügt nicht.

Eine Einschränkung des Grundsatzes ne bis in idem ist nur zulässig, sofern die Kumulierung keine übermäßige Belastung für die betreffende Person darstellt, es sich anhand klarer und präziser Regeln vorhersehen lässt, bei welchen Taten eine Kumulierung in Frage kommt, und die betreffenden Verfahren in hinreichend koordinierter Weise und in einem engen zeitlichen Zusammenhang geführt werden.

EuGH 14. 9. 2023, C-27/22, Volkswagen Group Italia und Volkswagen Aktiengesellschaft.

Europa aktuell

BRITTA KYNAST

Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2023/303

CCBE führt "Alarm" zu Geldwäschethemen ein

er CCBE (Rat der Europäischen Anwaltschaften) hat einen sogenannten *Anti-Money Laundering Alert* eingeführt. Im Rahmen dieses neuen Instruments sollen nützliche Informationen zum Thema Geldwäschebekämpfung zwischen den Mitgliedsorganisationen ausgetauscht werden

Der AML Alert wurde unter dem Vorsitz des ÖRAK-Experten Dr. *Rupert Manhart* durch das CCBE Anti-Money Laundering Committee entwickelt.

Der ÖRAK wird je nach Inhalt eines Alarms die geeigneten Stellen unterrichten, so zB die Rechtsanwaltskammern oder die Arbeitsgruppe Geldwäscheprävention.

Bei Interesse können Sie sich unter folgendem Link einen Überblick über die Aktivitäten des CCBE AML Committees verschaffen, das die vergangenen sechs Jahre durch Dr. Rupert Manhart geleitet wurde:







- 636 Das "Aufsichtsrecht" des Ausschusses im Verhältnis zum Verfolgungsmonopol des Kammeranwalts im Disziplinarverfahren – ein historischer Abriss zur Klarstellung und aktuellen Diskussion
- 639 Damokles und die Gegendarstellung
- 640 Selbständig? Unselbständig? Tierarzt!



HERBERT GARTNER
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Präsident des Disziplinarrates
in Wien



2023/304

dent des Disziplinarrates

in Oberösterreich.

Das "Aufsichtsrecht" des Ausschusses im Verhältnis zum Verfolgungsmonopol des Kammeranwalts im Disziplinarverfahren – ein historischer Abriss zur Klarstellung und aktuellen Diskussion

Die klaren Grenzen zwischen der Zuständigkeit des Disziplinarrats bzw dem bei diesem angesiedelten Kammeranwalt einerseits und dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer als "Oberstes Politisches Organ" andererseits sind wiederholt Gegenstand von Diskussionen.

Wie weit darf der Ausschuss inhaltliche "Beurteilungen", ob ein an ihn herangetragener Verdacht, dass bestimmte Sachverhalte als disziplinär zu untersuchen und zu beurteilen sind oder eben nicht, "vorab", somit gewissermaßen als erster Kontrollfilter – vornehmen und anhand dieser internen Prüfung/Entscheidung verfügen, ob ein theoretisch erkennbarer Verdacht/Sachverhalt überhaupt dem Kammeranwalt iSd § 22 Abs 1 DSt 1990 zur Kenntnis zu bringen ist?

Es soll nachfolgend untersucht werden, ob diese Gefahr der Vermischung von Exekutive und Gerichtsbarkeit genau die weithin befürchtete "Kameraljustiz" in Disziplinarsachen bewirken kann.

Die Gesetzeslage hierzu ist eigentlich eindeutig:

DSt § 22. (1) Alle beim Disziplinarrat oder bei der Rechtsanwaltskammer einlangenden Anzeigen wegen eines Disziplinarvergehens sind zunächst dem Kammeranwalt zuzuleiten, dem auch sonst jeder Verdacht eines Disziplinarvergehens zur Kenntnis zu bringen ist.

Und § 21. Der Kammeranwalt ist berufen, von Amts wegen oder im Auftrag des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer vor dem Disziplinarrat für die Erfüllung der Berufspflichten des Rechtsanwalts und für die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Rechtsanwaltsstands einzutreten und sich an der Untersuchung und Verhandlung, insbesondere durch Stellung von Anträgen, zu beteiligen. Nimmt er Verzögerungen wahr, so hat er dagegen Abhilfe zu suchen.

Das bedeutet, dass dem Ausschuss die "Anfangskompetenz" zur Prüfung einer an ihn oder eine andere Abteilung der Rechtsanwaltskammer herangetragenen Information über einen möglichen Verdacht des Vorliegens eines Disziplinarvergehens nur in den Fällen zusteht, wo von Vornherein ohne weitere Prüfung der Informationen etwa kein konkreter RA als "Handelnder" erkennbar ist oder der geäußerte Verdacht nach den Gesetzen der Denklogik absurd ist.

Alle anderen Sachverhalte und erkennbaren Verdachtsmomente sind vom Ausschuss und den anderen Abteilungen der Rechtsanwaltskammer im Zweifel immer dem Kammeranwalt zuzuleiten, der zunächst allein diese Vorprüfung vornimmt.

Ein kurzer Blick auf die Geschichte dieser "Kompetenzen": Im Zuge der Gesetzwerdung der Rechtsanwaltsordnung 1868 (Gesetz vom 6. 7. 1868, RGBl 96, womit eine Rechtsanwaltsordnung eingeführt wurde) äußerte sich der Abgeordnete Dr. Ferdinand Dinstl am 7. 5. 1868 (Haus der Abgeordneten – 103. Sitzung der 1. Session am 7. 5. 1868) zu den Entwürfen der Rechtsanwaltsordnung und der Frage nach der Erlassung eines "Disciplinar-Statutes" unter anderem mit folgenden Worten: "Ich berufe mich hiebei auf die Motive eines Gesetzes über die Advocatenordnung eines auswärtigen Staates; hier heißt es: Es soll die Disciplinargewalt den Kammern übertragen werden, weil die Ehre eines Standes im Allgemeinen nie besser gewahrt sein wird, als wenn die Wahrung derselben dem eifersüchtigen Interesse der Standesgenossen anvertraut ist."

Die Advocaten-Ordnung 1868, in der als Ausfluss politischer Fortentwicklungen die "Freiheit zur Ausübung der Advocatur" umgesetzt wurde, regelte neben der "Zulassung" zum Beruf und den Rechten auch die "Aufsicht" über die Advocaten. "Sowohl der Kammer als auch dem Ausschusse obliegt die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Rechte wie auch die Überwachung der Pflichten des Advocatenstandes" (§ 23, Satz 2; § 10 Abs 2 leg cit sprach diesbezüglich von "Ehre und Würde").

In Ermangelung der zeitgleichen Gesetzwerdung eines Disziplinarstatutes ordnete der Gesetzgeber im § 33 leg cit an, dass bis zur Erlassung dieses Statutes Ordnungs- und Disciplinarstrafen nur von dem Oberlandesgerichte und von dem obersten Gerichtshofe nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen verhängt werden können.

Die Umsetzung des in obgenannter Norm in Aussicht genommene Disciplinarstatutes erfolgte mit dem Gesetz von 1. April 1872, RGBl 40, betreffend die Handhabung der Disciplinargewalt über die Advocaten und Advocatur-Candidaten, dessen § 1 festschrieb, dass die *Aufsicht* über die in die Advocatenliste eingetragenen Advocaten zunächst von dem Ausschusse der betreffenden Advocatenkammer ausgeübt wird.

Ein Advocat, welcher die Pflichten seines Berufes verletzt oder welcher in- oder außerhalb seines Berufes durch sein Benehmen die Ehre oder das Ansehen des Standes beein-

trächtigt, unterliegt der *Disciplinarbehandlung* durch den betreffenden (in der Plenarversammlung gewählten) Disciplinarrath (§ 2 DSt 1872).

Das "Verfolgungsmonopol" des Kammeranwalts war damals insofern noch nicht festgeschrieben, als der Disziplinarrat von Amtswegen (§ 23 leg cit) einzuschreiten hatte (de lege lata: "auf Antrag des Kammeranwaltes" [§ 20 Abs 2 DSt 1990 idgf]).

Dr. Rudolf Hermann, Sektionschef im BMJ, führte zum Aufsichtsrecht in seinem im Manzschen Verlag 1933 in 3. Auflage erschienenen Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868 aus, dass dem "Ausschuss in Ausübung dieses Aufsichtsrechtes das Recht zusteht, einem Anwalt Ratschläge oder Mahnungen zu erteilen oder seine Missbilligung auszusprechen, jedoch nur insoweit, als es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt, die sich nicht als Disziplinarvergehen darstellen. In der Beurteilung, was Standesdelikt ist, sind der Disziplinarrat und die Rechtsmittelinstanzen autonom.

Dieses Verfolgungsmonopol des Disziplinarrats ("Disziplinarvergehen sind vom Disziplinarrat zu behandeln") findet seinen deutlichen Niederschlag in den Abs 1 und 2 des § 1 DSt 1990 idgF, welche Vorschriften im Wesentlichen jenen des § 2 DSt 1872 entsprechen.

Im Sinne der deutlichen Abgrenzung der Kompetenzen des Disziplinarrats einerseits und des Ausschusses andererseits hält auch § 1 Abs 3 DSt 1990 (entspricht dem § 1 DSt 1872) fest, dass "Im Übrigen die standesrechtliche Aufsicht dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer obliegt" (ErläutRV 1188 BlgNR 17. GP 16).

Mit dem DSt 1990 erfolgte somit ein Abgehen von dem Grundsatz des amtswegigen Tätigwerdens des Disziplinarrats, der gem § 20 Abs 2 nun "auf Antrag des Kammeranwalts einschreitet und dann das Verfahren amtswegig führt". Hierdurch wurde insbesondere das vor allem von verschiedenen Anwaltsvereinigungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens geforderte strafprozessuale Anklageprinzip teilweise in das Disziplinarrecht übertragen (ErläutRV 1188 BlgNR 17. GP 22).

Die Umsetzung dieses Antragsprinzips findet sich im § 22 Abs 1, der die konkrete Vorgangsweise bei der Einleitung des Disziplinarverfahrens festlegt. In den ErläutRV zum § 22 Abs 1 DSt heißt es dazu: "Nach Abs 1 sollen in Hinkunft alle beim Disziplinarrat und bei der Rechtsanwaltskammer einlangenden Disziplinaranzeigen dem Kammeranwalt zugeleitet werden." Dies gilt sinngemäß auch für jeden anderen Verdacht eines Disziplinarvergehens, der auf andere Weise dem Disziplinarrat oder der Rechtsanwaltskammer zur Kenntnis kommt. In Zukunft soll also nicht mehr der Disziplinarrat selbst, sondern der Kammeranwalt unter Einbeziehung des Ausschusses die erforderliche Erstprüfung vornehmen und "den Spreu vom Weizen sondern" (ErläutRV 1188 BlgNR 17. GP 22).

Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰, hält zu § 22 Rz 1 letzter Satz dazu richtig fest: Wird

der Ausschuss der RAK in Erfüllung seiner Verpflichtung § 23 Abs 2 RAO tätig und begründet der Anlassfall zugleich den Verdacht eines Disziplinarvergehens, so *hat* er den Kammeranwalt hievon zu verständigen.

Haumer in Murko/Nunner-Krautgasser, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht (2022) § 22 Rz 2, spricht davon, dass "die kammerinterne Anzeigepflicht dann gegeben sein wird, wenn aufgrund konkreter Tatsachen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Disziplinarvergehen begangen wurde".

Die Einbeziehung des Ausschusses in die Prüfung eines Verdachts/einer Information erfolgt nach § 22 Abs 2 leg cit somit erst *nach* der Erstprüfung durch den Kammeranwalt: Dieser soll daher im Ergebnis über die *Rücklegung* einer Anzeige gegen einen Betroffenen *nicht alleine* entscheiden, sondern muss mit seiner Absicht, die Anzeige zurückzulegen und damit keine Verfolgung einzuleiten, zwingend auch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer befassen, dessen Weisungen er unterworfen ist. Beabsichtigt der Kammeranwalt die weitere Prüfung, so wird sein Verfolgungsantrag ohnehin vom Disziplinarrat "nachgeprüft".

Teilt der Ausschuss die Ansicht des Kammeranwalts nach seiner Erstprüfung, so bleibt es bei der Rücklegung der Anzeige, wobei es aber dem Ausschuss selbstverständlich im Rahmen seiner ihm nach § 23 RAO zukommenden



Kompetenzen offensteht, allenfalls andere Maßnahmen der standesrechtlichen Aufsicht außerhalb des Disziplinar-(straf-)rechts zu ergreifen (ErläutRV 1188 BlgNR 17. GP 23).

Der Verfassungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis B1619/04 v 2. 11. 2005 ergänzend zum Verhältnis von Aufträgen des Ausschusses nach § 23 RAO zur Kompetenz des Disziplinarrates aus: "Anzumerken bleibt außerdem, dass der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer in Ausübung seines Überwachungs- und Aufsichtsrechtes allgemeine oder besondere Anordnungen an die Mitglieder erlassen kann (§§ 23, 28 RAO). Ob eine individuell erteilte Anordnung gesetzmäßig ist, das heißt, ob der Adressat seine Pflichten als Anwalt verletzt hat, hat nur der Disziplinarrat in einem Verfahren festzustellen. In diesem Verfahren ist auch zu prüfen, ob der angefochtene Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer in den Grenzen des Gesetzes, insbesondere der RAO, gefasst wurde; denn die Frage, ob die Nichtbefolgung eines vom Ausschuss einer Rechtsanwaltskammer erteilten Auftrags den Anwalt disziplinär verantwortlich macht, hat im einzelnen Fall ausschließlich die Disziplinarbehörde zu entscheiden (vgl VfSlg 1314/1930; Feil/Wennig, Anwaltsrecht [2004] § 23 Rz 1).

Eine solche Entscheidung ist aber nur möglich, wenn der Sachverhalt, der beim Ausschuss oder in einer anderen Abteilung der Kammer bekannt wurde und einen disziplinarrechtlichen Minimalverdacht gegen einen konkreten Betroffenen erkennen lässt, ohne materielle Vorprüfung durch den Ausschuss oder die andere Abteilung der Kammer vom in diesem Stadium allein zuständigen Kammeranwalt geprüft und gewürdigt wird.

Dem Disziplinarrat kommt somit bei der Beurteilung, ob ein Standesangehöriger gegen standesrechtliche Pflichten verstoßen hat, die erste und letzte Entscheidungsbefugnis zu. Der Disziplinarrat hat in einem durch den Antrag des Kammeranwalts eingeleiteten Disziplinarverfahren eigenverantwortlich, somit ohne Bindung an die in einem Auftrag gem § 23 RAO vorgesehenen Verhaltenspflichten, zu beurteilen, ob ein Standesangehöriger durch sein Verhalten gegen die RAO oder das DSt 1990 verstoßen hat."

Conclusio kann und soll im Sinne der Unabhängigkeit des anwaltlichen Disziplinarverfahrens sein, dass tatsächlich der Kammeranwalt ausschließlich und abschließend die Vorprüfung aller relevanten Sachverhalte vorzunehmen hat, um seine Entscheidung iSd § 22 Abs 2 (Zurücklegung der Anzeige), 3 (Antrag auf Bestellung eines Untersuchungskommissärs) oder 4 (Einholung ergänzender Äußerungen des Anzeigers bzw des Angezeigten und die Möglichkeit der Beischaffung von Akten) treffen zu können.

Beabsichtigt der Kammeranwalt, die Anzeige zurückzulegen, muss er dies dem Ausschuss bekanntgeben und un-

terliegt somit der Kontrolle durch den Ausschuss, der die Zurücklegung der Anzeige zur Kenntnis nehmen oder dem Kammeranwalt die Disziplinarverfolgung auftragen kann.

Beantragt der Kammeranwalt die Bestellung eines Untersuchungskommissärs, beginnt das amtswegig vom Disziplinarrat zu führende Verfahren.

Es besteht sohin weder eine "Kompetenz" des Ausschusses zu beurteilen, ob bzw welche Sachverhalte disziplinarrechtlich relevant sind, noch besteht ein "Ermessensspielraum" zu entscheiden, ob derartige Sachverhalte dem Kammeranwalt zur Kenntnis gebracht werden. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs besteht vielmehr sogar eine Kompetenz des Disziplinarrats zu beurteilen, ob eine Anordnung des Ausschusses iSd § 23 RAO gesetzmäßig ist und einen Verstoß gegen diese überhaupt ein Disziplinarvergehen begründet.

Würden relevante Sachverhalte jedoch nicht an den Kammeranwalt zur "Erstprüfung" weitergeleitet, sondern bereits intern vom Ausschuss "beurteilt und zurückgelegt", so wäre eine Kontrolle dieser "Entscheidung" gar nicht möglich, da außerhalb des Ausschusses niemand mit dem Sachverhalt und den Verdachtsmomenten befasst wäre. Die nachfolgende Kontrolle einer Entscheidung durch einen außenstehenden Dritten gehört aber zum Fundament rechtsstaatlichen Handelns, eine solche Vorgangsweise wäre ein Verstoß gegen die Gewaltenteilung.

Die durchaus sinnvolle "Beteiligung" des Ausschusses bei der Behandlung solcher Vorgänge ergibt sich ohnehin in der Abfolge:

Der Kammeranwalt, dem ein Sachverhalt/Verdacht/eine Information zugeleitet wird, wird in seiner Tätigkeit immer kontrolliert. Wenn er selbst nach § 22 Abs 4 DSt ermittelt und die Rücklegung der Anzeige beabsichtigt, unterliegt er der Kontrolle durch den Ausschuss, der diese Absicht des Kammeranwalts entweder befürwortet, dann ist die Anzeige endgültig zurückgelegt, oder er ist mit der Würdigung des Kammeranwalts nicht einverstanden und erteilt ihm dem Auftrag, einen Untersuchungskommissär bestellen zu lassen, dann wiederum werden der Kammeranwalt und der Ausschuss durch den Disziplinarrat kontrolliert, wobei dessen Entscheidungen wiederum im Instanzenzug kontrolliert werden (letztendlich durch den OGH).

Wollte man dem Ausschuss die Kompetenz zubilligen, einen Sachverhalt entsprechend zu würdigen und trotz Vorhandensein des leisesten Zweifels *nicht* dem Kammeranwalt zuzuleiten, so unterläge diese Entscheidung des Ausschusses keiner weiteren Kontrolle durch einen "Dritten", der ja vom Sachverhalt gar nichts erfahren würde.

Das nennt man dann zu Recht Kameraljustiz.

Damokles und die Gegendarstellung

Achtung Kostenfalle! Wer in einem Entgegnungsverfahren gem §§ 14ff Mediengesetz in erster Instanz obsiegt hat, der kann sich unter Umständen mit ruinösen Kostenforderungen konfrontiert sehen.

Wer durch eine in einem periodischen Medium verbreitete unwahre Tatsachenmitteilung persönlich betroffen ist, hat gem § 9 Mediengesetz Anspruch auf eine unentgeltliche, im gleichen Medium zu veröffentlichende Gegendarstellung. In dieser früher als Entgegnung bezeichneten Mitteilung ist in knapper Weise auszuführen, dass und inwieweit die Tatsachenmitteilung unrichtig oder unvollständig ist und woraus sich dies ergibt. Die Gegendarstellung kann sprachlich frei gestaltet werden. Sie muss entweder die Tatsachen anführen, die im Gegensatz zur Tatsachenmitteilung richtig sind oder letztere in einem erheblichen Punkt ergänzen, oder sich sonst unmittelbar auf die Tatsachenmitteilung und deren Unrichtigkeit oder irreführende Unvollständigkeit beziehen. Ihr Umfang darf nicht außer Verhältnis zum Umfang der Tatsachenmitteilung stehen.

Die Veröffentlichung der Gegendarstellung erfolgt auf Kosten des Medieninhabers, also zB des Zeitungsverlages oder Fernsehsenders, der die unwahre Tatsachenmitteilung verbreitet hat, und muss den gleichen Veröffentlichungswert haben wie die vorangegangene Tatsachenmitteilung. Befand sich diese etwa auf der Titelseite einer Tageszeitung, dann muss auch die Gegendarstellung auf die Titelseite dieser Zeitung gedruckt werden, die gleiche Schriftgröße aufweisen und ungefähr den gleichen Raum einnehmen.

Um die Aktualität zu wahren, gelten kurze Fristen. So müssen Gegendarstellungen in täglich erscheinenden periodischen Medien spätestens am fünften Werktag nach Einlangen des schriftlichen Veröffentlichungsbegehrens veröffentlicht werden. Betrifft die Gegendarstellung eine Tatsachenmitteilung, die in einem Online-Medium erschienen ist, dann ist sie auf der betreffenden Website einen Monat lang abrufbar zu machen. Wenn die Tatsachenmitteilung jedoch weiterhin abrufbar ist, dann ist die Gegendarstellung ebenso lange wie die Tatsachenmitteilung und bis zu einem Zeitpunkt abrufbar zu halten, der einen Monat nach der Löschung der Tatsachenmitteilung liegt.

Was auf den ersten Blick relativ klar und unproblematisch erscheint, entpuppt sich bei näherem Hinsehen als juristisches Minenfeld. Sowohl was die Form als auch was den Inhalt der begehrten Gegendarstellung betrifft, sind zahlreiche Vorgaben und Einschränkungen zu beachten. So besteht gem § 11 Mediengesetz unter anderem dann keine Verpflichtung des Medieninhabers zur Veröffentlichung der Gegendarstellung, wenn diese, sei es auch nur in einzelnen Teilen, ihrem Inhalt nach unwahr ist; wenn die Tatsachenmitteilung für den Betroffenen unerheblich ist; wenn die Veröffentlichung, auf die sich die Gegendarstellung bezieht, auch die Behauptung des Betroffenen wiedergibt und

diese Wiedergabe einer Gegendarstellung gleichwertig ist; wenn dem Betroffenen zu einer Stellungnahme in derselben oder einer anderen gleichwertigen Veröffentlichung Gelegenheit geboten worden ist, er davon aber keinen Gebrauch gemacht hat; wenn vor Einlangen der Gegendarstellung bereits eine gleichwertige redaktionelle Richtigstellung oder Ergänzung veröffentlicht worden ist; oder wenn die Gegendarstellung nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem die Tatsachenmitteilung veröffentlicht oder abrufbar gemacht worden ist, beim Medieninhaber oder in der Redaktion des Medienunternehmens eingelangt ist.

Wenngleich die Gegendarstellung sprachlich frei gestaltet werden kann, muss die zu veröffentlichende "Antithese" inhaltlich deckungsgleich mit der bekämpften "These", also der unwahren Tatsachenmitteilung sein, nur eben mit umgekehrtem Vorzeichen. Die Entgegnung darf also nicht über den Kern dessen hinausgehen, was ursprünglich als falsche Tatsache verbreitet wurde.

Da sich Gegendarstellungen nur auf Tatsachenmitteilungen beziehen können, sind bloße Meinungsäußerungen oder Werturteile nicht entgegnungsfähig. Dies gilt zB für Mitteilungen wie "Das Essen im überteuerten Restaurant XY schmeckt nicht gut" oder "Die Darbietung des untalentierten Schauspielers N.N. war grottenschlecht", auch wenn solche Mitteilungen für die Betroffenen sehr unangenehm sind und subjektiv als unberechtigt empfunden werden können.

Es erweist sich daher in der Praxis oft als schwierig, die Veröffentlichung einer Gegendarstellung gerichtlich durchzusetzen, wenn sich der Medieninhaber weigert, diese freiwillig vorzunehmen. Zuständig für das in diesem Fall einzuleitende, nach strengen formalen Kriterien ablaufende medienrechtliche Verfahren ist das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute örtlich zuständige Landesgericht. Auch hier gelten kurze Fristen, nämlich sechs Wochen für die Antragstellung und fünf Werktage für die Erhebung von Einwendungen durch den Antragsgegner und für die Erstattung einer Gegenäußerung durch den Antragsteller. Das Gericht hat dann binnen 14 Tagen eine Hauptverhandlung durchzuführen und mit mündlich zu verkündendem Urteil zu entscheiden. Im Falle eines stattgebenden Urteils ist die begehrte Gegendarstellung binnen fünf Tagen zu veröffentlichen. Eine allfällige Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Gelingt es einem von einer unwahren Tatsachenmitteilung Betroffenen trotz der oben dargestellten juristischen Herausforderungen, ein auf Veröffentlichung der Gegendarstellung lautendes Urteil zu erwirken, dann steht er jedoch unter Umständen vor einem noch viel größeren Problem. Hier kommt nämlich der im Titel erwähnte Damok-



PETER KARLBERGER
Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner in der
Wiener Rechtsanwaltskanzlei Pflaum
Karlberger Wiener
Oppositie

2023/305

les ins Spiel. Gleich dem drohend über dem Haupt des armen Damokles schwebenden Schwert türmt sich nämlich vor dem vermeintlich glücklichen Gewinner des erstinstanzlichen Entgegnungsverfahrens eine unter Umständen existenzbedrohende Kostenforderung auf.

Zu dieser in der Praxis oft übersehenen, in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen aber geradezu haarsträubenden Konsequenz kann es dann kommen, wenn die dem Antragsgegner vom Erstgericht aufgetragene Veröffentlichung auf einer Website zu erfolgen hat. Wie bereits erwähnt, ist die Veröffentlichung dort mindestens einen Monat lang abrufbar zu machen, und zwar spätestens ab dem fünften Werktag nach mündlicher Urteilsverkündung. Erhebt nun aber der Antragsgegner gegen das Urteil des Erstrichters Berufung und wird der Berufung vom Oberlandesgericht ganz oder teilweise Folge gegeben, dann kann er vom Antragssteller gem § 17 Abs 5 Mediengesetz nicht nur die Kosten der Veröffentlichung des Berufungsurteils, sondern darüber hinaus auch die Bezahlung eines angemessenen Einschaltungsentgelts für die - wie sich nun nachträglich herausstellt - zu Unrecht erwirkte Veröffentlichung der Gegendarstellung verlangen. Diese Kosten sind nach dem Tarif für Werbe-Inserate zu bemessen und können bei einem Online-Medium mit großer Reichweite unter Umständen mehrere hunderttausend Euro betragen.

Wenn man bedenkt, dass diese exorbitante Kostenforderung die Folge eines – zumindest vom Berufungsgericht als solches angesehenen – Fehlurteils des Erstrichters ist, auf welches der Antragsteller letztlich keinen Einfluss hat, dann bedeutet dies im Ergebnis, dass dieser einem nicht kontrollierbaren Kostenrisiko ausgesetzt ist. Angesichts der potenziell existenzbedrohenden Höhe dieses Risikos muss ein wirtschaftlich denkender, verantwortungsbewusster Mensch von der gerichtlichen Durchsetzung seines im Mediengesetz statuierten Entgegnungsrechts daher von vornherein Abstand nehmen, wenn er nicht riskieren will, in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten zu geraten.

De facto führt dies in solchen und ähnlich gelagerten Fällen zu einer völligen, an Rechtsverweigerung grenzenden Aushöhlung des Entgegnungsrechts. Das hat kürzlich auch der VfGH erkannt und die Bestimmung des § 17 Abs 5 Mediengesetz in einem von der Wiener Stadträtin *Ulli Sima* gegen die Website "oe24.at" angestrengten Verfahren als verfassungswidrig aufgehoben (VfGH 15. 3. 2023, G 297/2022). Die verfassungswidrige Bestimmung tritt (erst) mit Ablauf des 30. 6. 2024 außer Kraft und ist somit bis dahin weiterhin anzuwenden. Potenzielle Antragsteller seien daher gewarnt und an den armen Damokles erinnert.



BARBARA TROST Die Autorin ist Assistenzprofessorin am Institut für Arbeitsrecht und Sozialrecht der JKU.



Der Autor ist Rechtsanwalt in Linz.

2023/306

Selbständig? Unselbständig? Tierarzt!

Kriterien für die vertragsrechtliche Einordnung von Mitarbeitern im tierärztlichen Dienst

Die Zuordnung von Tierärzten in die Kategorien "selbständig" oder "unselbständig" wird oft nach dem ersten Eindruck getroffen, und es scheint dabei schlicht vordergründig um die Frage zu gehen, ob jemand eine eigene Praxis betreibt oder nicht. In arbeitsrechtlicher Hinsicht liegt diese Unterscheidung allerdings keineswegs so klar auf der Hand. Vielmehr gehören Fragen rund um die rechtliche Abgrenzung von selbstständiger und unselbstständiger Arbeit zu den schwierigsten arbeitsrechtlichen Fragen schlechthin. Während in Kleintierpraxen "angestellte" Tierärzte in aller Regel in unmittelbarer Einbindung in den Praxisbetrieb und unter Weisungsbindung arbeiten, sind Beschäftigte in Nutztierpraxen meist sehr selbstständig und oft auch fernab von der Praxis alleinbestimmt unterwegs und agieren nach eigener Sachkompetenz und aufgrund eigener Entscheidungen. Weil sich aber gerade an die Abgrenzung selbstständiger und unselbstständiger Beschäftigung zahlreiche Rechtsfolgen knüpfen – wie insb die Frage, ob überhaupt Arbeitsrecht auf das jeweilige Verhältnis zur Anwendung kommt –, verdienen die Kriterien für die vertragsrechtliche Einordnung von Menschen im tierärztlichen Dienst eine besondere Betrachtung und Darstellung.

I. KONSEQUENZEN DER ZUORDNUNG ZUM KREIS DER SELBSTSTÄNDIGEN ODER UNSELBSTSTÄNDIGEN – GELTUNG VON GESETZEN UND AUSNAHMEN VOM GELTUNGSBEREICH

Von dieser Zuordnung hängt die Geltung des gesamten Arbeitsrechts ab! Von praktisch größter Bedeutung ist dabei die Geltung oder Nichtgeltung des Arbeitszeitrechts (einschließlich der Frage von Ruhezeitenregelungen und Vergütungen, insb Mehrarbeitszuschlägen bzw Überstunden-

zuschlägen). Für all dies muss die Vorfrage gelöst werden, ob auf das Beschäftigungsverhältnis überhaupt Arbeitsrecht, und damit auch das Arbeitszeitrecht, anwendbar ist.

Im Regelfall sind nur Arbeitsverhältnisse vom Arbeitsrecht erfasst. Die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt, muss daher als erstes geklärt werden. Selbst wenn dies außer Frage gestellt wurde, heißt das aber noch nicht zwingend, dass ein spezielles arbeitsrechtliches Gesetz auch wirklich für diesen Beschäftigten gilt. Es könnte nämlich auch der Fall vorliegen, dass der Beschäftigte unter eine "Ausnahme vom Geltungsbereich" des jeweiligen Gesetzes fällt.

Anschaulich kann man dies am Beispiel des Arbeitszeitrechts zeigen: Liegt überhaupt kein Arbeitsverhältnis (sondern zB ein freies Dienstverhältnis oder ein Werkvertrag) vor, so gilt das Arbeitszeitrecht selbstverständlich auch nicht. Liegt aber ein Arbeitsverhältnis vor, so könnte immer noch eine Ausnahme vom Geltungsbereich des Arbeitszeitgesetzes gegeben sein. Eine solche könnte zum Beispiel erfüllt sein, wenn der Arbeitnehmer in weitestem Umfang, vor allem auch zeitlich, selbstbestimmt über seine Einsätze zu entscheiden hat und daher hinsichtlich des zeitlichen Einsatzes keinen Weisungen seines Arbeitgebers unterworfen ist. In diesem Fall würde der Arbeitnehmer den Begriff des "leitenden Angestellten" im Sinne des Arbeitszeitgesetzes erfüllen, und er wäre dann als solcher von der Geltung der Arbeitszeitbestimmungen ausgenommen.

II. WER STELLT WIE FEST, OB EIN ARBEITSVERHÄLTNIS VORLIEGT?

Vorab ist festzuhalten, dass es für die Beurteilung der Frage, ob ein Arbeitsvertrag, ein Werkvertrag oder ein freier Dienstvertrag (oder ein allfällig anderes Vertragsverhältnis, wie zB Pachtvertrag oä) abgeschlossen wurde, nicht darauf ankommt, wie die Parteien bei Vertragsschluss dieses Rechtsverhältnis bezeichnen.1 Es spielt also auch keine Rolle, was als Überschrift über dem Vertragstext steht. Auch macht es keinen Unterschied, ob ein Vertrag von den Parteien "freihändig" formuliert oder zB von einer Interessensvertretung als Muster vorgelegt wird. Maßgeblich ist immer der tatsächliche - uzw der tatsächlich "gelebte" - Vertragsinhalt. Die Entscheidung, um welche Art Vertrag es sich demnach handelt, treffen weder die Vertragsparteien noch ein Dritter (wie zB eine Interessenvertretungskörperschaft). Es handelt sich um eine Rechtsfrage, und über diese entscheidet ausschließlich im Streitfall das Gericht. Es kann daher vorkommen, dass eine bestimmte Art von Beschäftigungsverhältnis seit Jahrzehnten in einer Branche als Arbeitsvertrag (oder auch als freier Dienstvertrag oder als Werkvertrag) bezeichnet wird und erst nach einem Anlassfall das Gericht erkennt, dass ein (jeweils) anderes Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

III. WELCHE KRITERIEN SPRECHEN FÜR, **WELCHE GEGEN EIN ARBEITSVERHÄLTNIS?**

Ein Arbeitsverhältnis ist gekennzeichnet durch vereinbarte und praktizierte persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers, und diese drückt sich aus in der Weisungsbindung betreffend Ort, Zeit und arbeitsbezogenes Verhalten. Ein Arbeitsverhältnis ist aber nicht nur dann ausgeschlossen, wenn die persönliche Abhängigkeit vollständig fehlt, sondern auch dann, wenn diese zu schwach ausgeprägt ist, um dem Beschäftiger Beschränkungen des persönlichen Verhaltens des Beschäftigten zu ermöglichen.²

Für die Abgrenzung zum freien Dienstverhältnis kommt vor allem den Kriterien "Selbstverantwortlichkeit" und "Einsatz nach Maßgabe der Erfordernisse" eine besondere Bedeutung zu. Wer aufgrund seiner Ausbildung und Fähigkeiten theoretisch auch in der Lage wäre, seine Dienste als (wirtschaftlich) Selbstständiger am freien Markt anzubieten, ist tendenziell, auch wenn er für einen anderen arbeitet, eher freier Dienstnehmer und nicht Arbeitnehmer. Typische freie Dienstnehmer sind daher zB Rechtsanwälte,3 Ärzte,4 Tierärzte5 oder Versicherungsvertreter.6 Die Beispiele haben gemeinsam, dass in all diesen Fällen aufgrund der Ausbildung und Fachkompetenz ein vollständig eigenverantwortliches Handeln dieser Beschäftigten möglich ist und daher auch vereinbart werden kann. Ebenso ist in all diesen Fällen auch möglich, dass eine weitgehend selbstständige Disposition des Beschäftigten über seine Zeiteinteilung vereinbart werden kann. Dies wird bei derartigen

ABGB- § 1151 RZ 61; 1765t; Walanor Itykic, Unselbststandig Selbststandig Erwerbslos (ÖGB Verlag 2017) 16.

² Vgl in diesem Sinne zB bereits Strasser, Abhängiger Arbeitsvertrag oder freier Dienstvertrag, DRdA 1992, 93; vgl aber auch den allgemeinen Überblick bei Löschnigg, Arbeitsrecht¹³ (2017) 4/21.

³ Vgl bereits OGH 6. 7. 1926, ZBl 1926, Nr 302.

4 OGH 3. 7. 1956, 4 Ob 67/56, Arb 6487

6 VwGH 16. 3. 2011, ARD 6162/5/2011.

GZ: 58 Cg 12/22f

Versäumungsurteil Im Namen der Republik

Klagende Partei: Österreichischer Rechtsanwaltsverein, 1010 Wien

vertreten durch: RA Dr. Heinz-Peter Wachter,

1030 Wien

Beklagte Partei: Konstantin Haslauer

Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, entgeltliche Rechtsberatung anzubieten oder sie in der Folge auch zu erteilen.

Die beklagte Partei ist weiters schuldig, es zu unterlassen, zum Zwecke der Erstattung von Strafanzeigen, Klagen, insbesondere gegen die gesamte Bundesregierung, Staatsanwälte und sonstige Musterverfahren im worldwideweb Spenden einzusammeln, soweit entsprechenden Eingaben vor Gerichten und Behörden bzw. die spätere Vertretung in derartigen Verfahren nicht ausschließlich von Rechtsanwälten durchgeführt werden.

> Handelsgericht Wien, Abt. 58 Wien, am 30.7.2023 Mag. Petra Peer, Richterin

¹ Vgl nur zB Rebhahn in ZellKomm² § 1151 ABGB Rz 65; Rebhahn, Dienstnehmerbegriff und persönliche Abhängigkeit bei Vertretungsbefugnis, wbl 1998, 282 f; Mayr, Arbeitsrecht (2015) § 1151 ABGB E 25 f; Krejci in Rummel, ABGB³ § 1151 Rz 61; Trost/Waldhör/Iljkic, Unselbstständig Selbstständig Er-

⁵ OGH 29, 9, 1981, 4 Ob 45/81, Arb 10.055 (im konkreten Fall als Viehund Fleischbeschauer einer Gemeinde).

Tätigkeiten meist in der Form geschehen, dass der Beschäftigte weitgehend eigenverantwortlich (mit-)entscheidet, ob der konkrete Anlassfall einen Einsatz rechtfertigt und wenn ja, wie dieser abzulaufen hat. Typisch ist, dass der Pflichtenkreis grob abgesteckt und allenfalls auch ein gewisses durchschnittliches Pensum an zu leistenden Stunden vereinbart wird, der konkrete Einsatz sodann aber durch die faktischen Umstände bedingt ist und das konkrete Ob und Wie des Tätigwerdens vom Beschäftigten aufgrund seiner fachlichen Einschätzung entschieden wird. Gerade für Ärzte und Tierärzte ist diese Art der Tätigkeit typisch, sofern sie durch Reaktion auf bestimmte tatsächliche Situationen (zB Notwendigkeit eines Krankenbesuchs) oder nach eigener Einschätzung (zB sukzessives Abarbeiten bestimmter Einzelaufträge wie zB Durchimpfung) aktiv werden. Typisch ist diese Art der Tätigkeit für Nutztierpraxen, in welchen nicht nur der Leiter der Praxis, sondern auch jeder Mitarbeiter im Wesentlichen nach dem konkreten Bedarf seinen Einsatz selbst bestimmt.

Auch das deutsche Höchstgericht verneint die Arbeitnehmereigenschaft und hält dazu in einer grundlegenden Entscheidung (BAG 9 AZR 484/14) fest:

Arbeitnehmer ist nur, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist.7 Arbeitnehmer ist nur derjenige Mitarbeiter, der nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann (vgl § 84 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 HGB). Widersprechen sich Vereinbarung und tatsächliche Durchführung, ist Letztere maßgebend.8 Abstrakte, für alle Arbeitsverhältnisse geltende Merkmale lassen sich nicht aufstellen.9 Die Eigenart einer tierärztlichen Tätigkeit für Untersuchungen, Begutachtungen und Beratungen führt zum Ausschluss des Arbeitnehmerstatus. Dabei spricht auch gegen eine Arbeitnehmereigenschaft, dass etwa der Urlaub nicht genehmigt, sondern lediglich angezeigt werden muss.

Nur wenn der Eingriff in das persönliche Verhalten in der Arbeitsausübung oder aber die konkrete Vorschreibung fixer Anwesenheitszeiten ausdrücklich vereinbart worden ist - gemeint ist hier natürlich wiederum die tatsächlich "gelebte Vereinbarung" und nicht ein allfällig anders lautender schriftlicher Text -, läge ein Arbeitsvertrag vor. Dies wird in der Praxis häufig für Mitarbeiter in Kleintierpraxen der Fall sein, welche im örtlich eng begrenzten Bereich der Praxis in unmittelbarer Einbindung in den Betrieb und (von Ausnahmen abgesehen) im Wesentlichen während der im Vorhinein fix bestimmten Praxiszeiten tätig zu sein haben.

IV. DER REGELFALL: TIERÄRZTLICHE **MITARBEITER ALS FREIE DIENSTNEHMER?**

Nach den bisherigen Gerichtsentscheidungen zur Abgrenzung von Arbeitsvertrag und freiem Dienstvertrag verrichten Tierärzte auch dann, wenn sie keine eigene Praxis be-

treiben, sondern in der Praxis eines anderen - vornehmlich Nutztierpraxis - mitarbeiten, in aller Regel Tätigkeiten, die sehr klar dem Bild des typischen freien Dienstnehmers entsprechen. Der ausgebildete Tierarzt hat nämlich – schon dem Berufsethos gehorchend – in weitem Umfang selbstständige Entscheidungen über die Notwendigkeiten seines Einsatzes zu gewissen Zeiten an gewissen Orten zu treffen. Damit werden sich, speziell die Arbeitszeit betreffend, allenfalls sehr selten Möglichkeiten für Weisungen hinsichtlich der Arbeitszeit ergeben. Im Einzelfall ist diesbezüglich der Vertragsinhalt sehr genau zu prüfen - selbstverständlich der gelebte und nicht nur der geschriebene Inhalt. Tierärzte haben gerade auch oft vor Ort bei den Tierhaltern von Nutztieren Kontrollvorschriften zur Abgabe von Tierarzneimitteln einzuhalten und den Behandlungserfolg bei den Tierhaltern zu dokumentieren (vgl § 7 Tierarzneimittelkontrollgesetz und dazu ergangene Tiergesundheitsdienst-Verordnung).

V. DER AUSNAHMEFALL: TIERÄRZTLICHE **MITARBEITER ALS ARBEITNEHMER**

Wie bereits ausgeführt, liegt ein Arbeitsverhältnis bei einem tierärztlichen Mitarbeiter im Regelfall wohl dann vor, wenn es sich um einen Mitarbeiter in einer Kleintierpraxis (oder einer Klinik) handelt, der unter Weisungsbindung zu fix festgelegten Arbeitszeiten am vorbestimmten (vereinbarten) Arbeitsort tätig ist. Für diese Arten der Tätigkeit ist das Arbeitsverhältnis der Regelfall und nicht die Ausnahme.

Etwas anderes gilt aber für die bereits erwähnten, weitgehend von den Mitarbeitern selbst bestimmten Tätigkeiten im Rahmen von Nutztierpraxen, wo - wie ausgeführt - in aller Regel freie Dienstverhältnisse vorliegen werden.

Führt nun dort im Ausnahmefall die rechtliche Prüfung zum Ergebnis, dass kein freier Dienstvertrag, sondern ein Arbeitsvertrag vorliegt, so heißt das noch nicht zwingend, dass alle arbeitsrechtlichen Gesetze zur Anwendung kommen. Wie oben bereits angedeutet, muss auch auf die Ausnahmenkataloge von Gesetzen geachtet werden. Demgemäß wäre auch bei Arbeitnehmereigenschaft des tierärztlichen Mitarbeiters gerade an der Grenze zum freien Dienstvertrag besonders gründlich zu prüfen, ob die vereinbarte Arbeitszeitbindung ausreicht, um nicht etwa den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs 2 Z 8 AZG (leitende Angestellte -Führungskräfte mit freier Zeiteinteilung) zu erfüllen.

Zu beachten ist aber, dass bei Vorliegen eines freien Dienstverhältnisses diese Ausnahmeregelung überhaupt nicht mehr in Rede steht. Wurde nämlich ohnehin festgestellt, dass es sich um ein freies Dienstverhältnis und nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt, dann gilt das AZG über-

BAG 15. 2. 2012 – 10 AZR 301/10 – Rn 13.
 BAG 25. 9. 2013 – 10 AZR 282/12 – Rn 17; 29. 8. 2012 – 10 AZR 499/11 –

⁹ BAG 11. 10. 2010-5 AZR 289/99 - zu I der Gründe.

haupt nicht und es ist dann auch auf die Ausnahmen naturgemäß nicht mehr einzugehen.

Nur für den Fall also, dass es sich tatsächlich um ein Arbeitsverhältnis handeln sollte, wären die nachfolgenden Ausführungen relevant:

Nur sehr selten wird ein tierärztlicher Mitarbeiter unter die erste Variante der Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz fallen. Diese wäre nämlich nur dann gegeben, wenn er selbst ausgeprägte Weisungsbefugnisse gegenüber einer maßgeblichen Anzahl von anderen Mitarbeitern hat. Regelmäßig wird hingegen jene Variante vorliegen, in welcher für die Ausnahme vom Arbeitszeitrecht keine "Führungsfunktion", sondern lediglich die weitgehende Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der eigenen Arbeitszeit erforderlich ist. Diese ist regelmäßig dann gegeben, wenn Arbeitnehmer aufgrund ihrer Ausbildung, Fähigkeiten und Sachkompetenz ebenso gut selbstständig und eigenwirtschaftlich tätig sein könnten. Diese Voraussetzungen genügen aber für sich noch nicht für die Ausnahme vom AZG. Dazu muss nun auch noch kommen, dass die gesamte Arbeitszeit dieser Personen aufgrund der besonderen Merkmale der Tätigkeit entweder nicht gemessen oder im Voraus festgelegt wird oder von den Arbeitnehmern hinsichtlich Lage und Dauer selbst festgelegt werden kann.10

VI. FAZIT

Tierärzte, die nicht als wirtschaftlich Selbstständige ein eigenes Unternehmen führen, sondern im Auftrag und für Rechnung von anderen tätig sind, üben dennoch eine Art der Arbeit aus, die für so genannte "freiberuflich Tätige" typisch ist. Es liegt daher vordergründig nahe, dass solche Tätigkeiten auch im Auftrag und für Rechnung von anderen typischerweise in weitgehender persönlicher Selbstständigkeit verrichtet werden, sodass in solchen Fällen sehr häufig ein freier Dienstvertrag vorliegen wird. 11 Dies gilt naturgemäß vor allem für tierärztliche Mitarbeiter in Nutztierpraxen, während in Kleintierpraxen zumeist eine enge Bindung an vorgegebene Arbeitszeiten, Einbringung in den Betrieb und Weisungsbindung für einen Arbeitsvertrag sprechen werden. Sollte ein freier Dienstvertrag vorliegen,

so kommen die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes nicht zur Anwendung, mithin auch nicht die Bestimmungen über allfällige Mehrarbeits- bzw Überstundenvergütun-

Für die Abgrenzung gilt nicht, wie der Vertrag bezeichnet oder übertitelt ist, sondern was tatsächlich gelebt wird. Da davon auszugehen ist, dass spezielle tierärztliche Vorschriften bestehen, und die im Einzelfall anzuwendenden tierärztlichen Behandlungsmethoden sowie die Dauer erst im Rahmen der Behandlung festgelegt werden können, sind Weisungen und Eingriffsmöglichkeiten des unternehmensführenden Tierarztes gegenüber einem beschäftigten Tierarzt nur eingeschränkt anzunehmen.12

Sollte aufgrund des gelebten Vertrags der tierärztliche Mitarbeiter ausnahmsweise doch Arbeitnehmer sein, so wird er im Regelfall dennoch nicht unter die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes fallen. Dies deshalb, weil er aufgrund seiner Sachkompetenz und der Notwendigkeit, selbstständig Entscheidungen treffen zu müssen, unter jenen Ausnahmetatbestand des Arbeitszeitgesetzes fallen wird, welcher zeitlich weitgehend selbststimmte Arbeitnehmer aus dem Schutz des Gesetzes ausschließt. Nicht erforderlich ist hierfür, dass der Mitarbeiter seinerseits eine Führungsfunktion gegenüber anderen Arbeitnehmern ausübt.

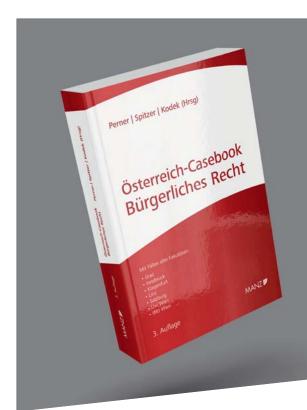
Nach arbeitsrechtlicher Betrachtung kommt daher in Summe für tierärztliche Mitarbeiter mit fachlich bestimmten Alleinentscheidungsbefugnissen (also insb die in Nutztierpraxen Beschäftigten) zumeist Arbeitsrecht nicht zur Anwendung. Selbst bei grundsätzlicher Anwendung des Arbeitsrechts, im Falle, dass Arbeitnehmereigenschaft vorliegt, wird bei entsprechender zeitlicher Selbstbestimmung auch das Arbeitszeitgesetz nicht gelten.

¹⁰ Vgl zur Abgrenzung der Ausnahmen, vor allem auch im Lichte der Judikatur des EuGH Mathy/Trost, Die neuen Ausnahmen vom Geltungsbereich des AZG im Lichte des Unionsrechts, in Felten/Trost (Hrsg), Arbeitszeitrecht

des AZG im Lichte des Unionsrechts, in Felten/ 170st (Firsg), Arbeitszeitrecht neu – Eine wissenschaftliche Analyse (2018) 21 ff.

11 Vgl zur Abgrenzung der Tätigkeiten in persönlicher und/oder ausschließlich wirtschaftlicher Abhängigkeit Trost/Waldhör/Iljkic, Unselbstständig Selbstständig Erwerbslos (ÖGB Verlag 2017) 16.

12 Vgl Rebhahn in Neumayr/Reissner, ZellKomm³ § 1151 ABGB Rz 127 ff.



Falllösungskompetenz aus erster Hand

- "How to do-Falllösung"
- Musterfälle anhand höchstgerichtlicher Entscheidungen
- Prüfungsfälle samt Musterlösungen

Perner/Spitzer/Kodek

Österreich-Casebook Bürgerliches Recht

3. Auflage 2023. Br. XVI, 890 Seiten. ISBN 978-3-214-25302-8

67,20 EUR

inkl. MwSt

Im Paket mit Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht 7. Auflage ISBN 978-3-214-25303-5

118,30 EUR

inkl MwSt

shop.manz.at





Service



- **646 Im Gespräch**Neues aus dem OLG-Sprengel Innsbruck
- **649 Legal Tech & Digitalisierung**ChatGPT und Datenschutz
- 650 Strategie & Prozessmanagement
 Optimierung von Kanzleiabläufen durch Spracherkennung
- 652 Termine
- 653 Chronik
 Anwaltstag 2023 in Linz
 Gesetze auf der Überholspur: Zivilprozessliche Updates für 2024
- 657 Aus- und Fortbildung
- 661 Rezensionen
- **666** Zeitschriftenübersicht

Im Gespräch

Neues aus dem OLG-Sprengel Innsbruck

Seit 1. 8. 2022 übt Dr. Wigbert Zimmermann das Amt des Präsidenten des OLG Innsbruck aus, dem die beiden Landesgerichtssprengel Innsbruck und Feldkirch unterstehen. Der ÖRAK hat ihn zu aktuellen justizpolitischen Themen befragt.

2023/307

Einer Ihrer ersten Besuche nach Amtsantritt führte Sie in die Tiroler Rechtsanwaltskammer. Warum ist Ihnen ein guter Austausch mit unserem Berufsstand so wichtig?

Ich habe nach meinem Amtsantritt nicht nur die Präsidentin der Tiroler Rechtsanwaltskammer besucht, sondern auch die (damalige) Präsidentin der ebenfalls im Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck gelegenen Vorarlberger Rechtsanwaltskammer. Ich wollte damit ein Zeichen des Respekts setzen und auch Wertschätzung zum Ausdruck bringen. Ich halte die Rechtsanwaltschaft in einem demokratischen Rechtsstaat für unverzichtbar. Die Gewaltenteilung, die Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte sowie die Unabhängigkeit der Gerichte funktionieren als Kernelemente der Rechtsstaatlichkeit nur dann, wenn die Menschen - natürliche wie juristische Personen - durch unabhängige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterstützt, beraten und vertreten werden. Wir haben der Anwaltschaft insgesamt dafür zu danken, dass sie ihre Stimme auch dann erhebt, wenn es nicht unmittelbar um ihre Interessen und die Interessen der von ihr zu vertretenden Klientinnen und Klienten geht, sondern auch um die Justiz und den Rechtsstaat als Ganzes.

Bei meinen Besuchen ging es mir aber auch darum, die Idee einer neuen Diskussionsplattform vorzustellen. Kollegiumsmitglieder des Oberlandesgerichts sollten einem interessierten Publikum aus dem Anwaltsstand Entscheidungen des Oberlandesgerichts Innsbruck, die letztinstanzlich ergangen sind, vortragen und erläutern. Diese Idee konnte mittlerweile erfolgreich umgesetzt werden. Die neue Veranstaltungsreihe nennt sich "DialogFenster" und startete im Frühling 2022 in Innsbruck mit zwei Einheiten zu ausgewählten Gebieten des Zivil- und Strafrechts. Im Herbst wird ein "DialogFenster" zu arbeitsrechtlichen Entscheidungen folgen.

BMⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Alma Zadić konnte für 2023 eine Erhöhung des Justiz-Budgets um 220 Mio Euro aushandeln. Inwiefern profitiert auch Ihr OLG-Sprengel davon?

Der OLG-Sprengel Innsbruck hat als kleinster der vier Sprengel naturgemäß am wenigsten vom Budgetzuwachs profitiert. Von den insgesamt 24 neuen Richterplanstellen sind für uns gerade einmal zwei übriggeblieben. Unabhängig davon habe ich mich aber über den guten Budgetabschluss insgesamt für die Justiz gefreut, weil die mit dem



Foto: Die Fotografen

so treffenden Satz des früheren Justizministers *Jabloner* beschriebene Tristesse "Die Justiz stirbt einen langsamen Tod" ein Ende, zumindest einen Aufschub erfahren hat. Mit dem Justizbudget konnten vor allem die im Supportbereich notwendigen Neuaufnahmen durchgeführt werden. Auch die kräftigen Gehaltserhöhungen für den richterlichen Nachwuchs und die Vertragsbediensteten waren ein wichtiges Zeichen, die Justiz noch rechtzeitig als attraktive Dienstgeberin in den Mittelpunkt zu rücken.

Die Rechte der Beschuldigten müssen ernst genommen werden.

Außerdem konnten wir mit der Gerichtskinderkrippe, die Anfang September 2023 im großen Justizgebäude in Innsbruck ihren Betrieb aufgenommen hat, ein wichtiges soziales Projekt umsetzen. Durch diese hauseigene Kinderbetreuungseinrichtung wollen wir allen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben spürbar erleichtern.

Wenig finanzielle Mittel gibt es hingegen weiterhin für Beschuldigte in einem Strafverfahren. Selbst bei Einstellung des Verfahrens oder bei Freispruch bleiben diese fast zur Gänze auf ihren Kosten sitzen. Unterstützen Sie

die Forderung des ÖRAK, in diesem Fall einen angemessenen Kostenersatz vorzusehen?

Ja. Die Strafverfolgung bzw die strafrechtliche Aufarbeitung zählt zu den zentralen Aufgaben der Justiz und ist für die Sicherheit und den sozialen Frieden unserer Gesellschaft unerlässlich. Gleichzeitig gehört die Strafverfolgung jedoch auch zu den Tätigkeitsbereichen, die am stärksten in die persönlichen Grund- und Freiheitsrechte eingreifen. Die Rechte der Beschuldigten im Strafverfahren, die auch verfassungsrechtlich gewährleistet sind, müssen deshalb ernst genommen werden. Dort, wo die Beschuldigtenrechte den Grundsätzen der Fairness und Gerechtigkeit hinterherhinken, sind dringend Nachbesserungen notwendig. Dass ein Beschuldigter, dessen Unschuld rechtskräftig erwiesen wurde, für teils beträchtliche Kosten seiner Verteidigung aufkommen muss, ist aus meiner Sicht weder fair noch gerecht.



vlnr: Dr. Wigbert Zimmermann, Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein, Präsident des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs, Univ.-Prof. iR Dr. Hubertus Schumacher Foto: Tatjana Schnalzger

Welche Position nehmen Sie zum vieldiskutierten Thema Bundesstaatsanwalt ein?

Das Ziel muss hier eine klare Trennung von Politik und Strafgerichtsbarkeit sein. Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren dürfen erwarten, dass ihr Strafverfahren vollkommen frei von jeglichen politischen Erwägungen geführt wird. Allein die abstrakte Möglichkeit, dass eine Justizministerin oder ein Justizminister an der Spitze der Weisungshierarchie in laufende Strafverfahren eingreifen könnte, erweckt den Anschein der Befangenheit. Es ist aus meiner Sicht zwingend notwendig, eine unabhängige Weisungsspitze zu schaffen. Konkret befürworte ich den Vorschlag, die Weisungskompetenz bei einem Senat aus drei Generalanwältinnen bzw Generalanwälten anzusiedeln. Einerseits werden dadurch Machtkonzentration und Verantwortung in einer einzelnen Person vermieden, andererseits sichert die Entscheidung durch einen Dreiersenat höchste Qualität, weil sechs Augen eben mehr sehen als nur zwei. Beispielsweise entscheiden auch die Oberlandesgerichte überwiegend in Dreiersenaten. Das Modell des Dreiersenats, wie ihn die Arbeitsgruppe vorschlägt, ist zudem ausreichend demokratisch legitimiert und wird den rechtsstaatlichen Anforderungen gerecht. Eine weitergehende Kontrolle durch das Parlament ist nach meinem Verständnis nicht notwendig.

Sie haben sich für die Abschaffung des Amtsgeheimnisses ausgesprochen. Ein Informationsfreiheitsgesetz wird seit Jahren im Nationalrat diskutiert, aber nicht beschlossen. Woran scheitert es Ihrer Ansicht nach?

Das Amtsgeheimnis, wie es in unserer Verfassung verankert ist, ist nicht mehr zeitgemäß. Seine Abschaffung ist dringend notwendig. Im aktuellen Bericht der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) wird Österreich diesbezüglich einmal mehr kritisiert. Einige im GRE-CO-Bericht angeführten Empfehlungen wurden mittlerweile umgesetzt, so zB die EU-Whistleblower-Richtlinie. Unser Justizministerium hat das Vorhaben, das Amtsgeheimnis abzuschaffen, längst auf seiner Agenda. Dem Vernehmen nach stehen vor allem regionale Gebietskörperschaften einem Informationsfreiheitsgesetz skeptisch gegenüber, weil sie einen großen Mehraufwand befürchten. Ich hoffe sehr, dass es in der verbleibenden Zeit der aktuellen Koalitionsregierung Bewegung in dieser Sache gibt und der Nationalrat mit der notwendigen 2/3-Mehrheit die Abschaffung des Amtsgeheimnisses (einschließlich Ausnahmen) besiegeln und das Informationsfreiheitsgesetz beschließen kann. Es wäre ein Meilenstein in Sachen Transparenz, nicht zuletzt aber auch vorteilhaft für unser internationales Ansehen.

Wie stehen Sie zu den Vorschlägen der Präsidentin des HG Wien, Dr. in Maria Wittmann-Tiwald, die Überlegungen zu einer Internationalisierung der Handelsgerichtsbarkeit angestellt und Englisch als Verhandlungssprache ins Spiel gebracht hat?

Eine Internationalisierung der Handelsgerichtsbarkeit wäre sehr begrüßenswert. Die österreichische Justiz genießt zwar einen ausgezeichneten Ruf – insbesondere aufgrund unserer verhältnismäßig kurzen Verfahrensdauern. Dennoch dürfen wir international nicht den Anschluss verlieren. In Deutschland wurden längst an verschiedenen Landgerichten englischsprachige Kammern eingeführt. Es geht ja um interessante, rechtlich anspruchsvolle Verfahren, in der Regel auch um hohe Gerichtsgebühren, die sich Österreich derzeit entgehen lässt. Wir müssen daher neue Anreize und Impulse schaffen, um Österreich als Standort für die Handelsgerichtsbarkeit noch attraktiver zu machen.

Auch dem Vorschlag, Englisch als Verhandlungssprache einzuführen, stehe ich sehr aufgeschlossen gegenüber. In den Schiedsverfahren können die Parteien die Verhandlungssprache frei wählen. In den Gerichtsverfahren ist das nicht möglich, weil die Bundesverfassung die deutsche Sprache als Amtssprache vorgibt, von den den Minderheiten eingeräumten Rechten abgesehen. Selbst wenn es zweckmäßig wäre, ein Verfahren auf Englisch zu führen, müssen alle Schriftstücke übersetzt und für die Verhandlungen Dolmetscherinnen oder Dolmetscher beigezogen werden. Das kostet nicht nur Geld, sondern führt auch zu

Im Gespräch

empfindlichen Verzögerungen. Meines Erachtens würde Englisch als Verhandlungssprache den Gerichtsstandort Österreich attraktiver machen und damit auch den Wirtschaftsstandort Österreich stärken. Der richterliche Nachwuchs verfügt heute über hervorragende Sprachenkenntnisse, sodass eine Verfahrensleitung in englischer Sprache problemlos möglich wäre.

Die Anzahl der Jus-Studierenden an der Universität Innsbruck ist seit einigen Jahren rückläufig. Sorgen Sie sich um den Berufsnachwuchs?

Natürlich macht es besorgt, wenn die Studierendenzahlen im rechtswissenschaftlichen Bereich um mehr als 10%, wie zuletzt an der Universität Innsbruck, zurückgegangen sind, im Übrigen auch an der Universität Graz, wenn auch nicht ganz so stark. Das bedeutet ja mittelfristig, dass der "Kuchen" an fertigen Juristinnen und Juristen kleiner und demgemäß der Kampf um den juristischen Nachwuchs härter wird. Ich habe diese Entwicklung vor kurzem mit der neuen Rektorin der Universität Innsbruck und mit dem Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät besprochen. Der Rückgang hat sicher verschiedene Ursachen, ua wird er auch mit den geburtenschwächeren Jahrgängen in Verbindung gebracht. Unabhängig davon bemühen wir uns, möglichst früh den Kontakt zu den Studierenden herzustellen - etwa durch die an der Universität ausgerichtete Vortragsreihe "Work meets Jus", in der wir den Studierenden das Richteramt als vielfältigen Beruf mit Zukunft näherbringen, oder durch Verhandlungssimulationen in den "Moot Courts", die bereits seit Jahren am Oberlandesgericht Innsbruck abgehalten werden. Erfreulich ist, dass das Interesse an einem Beruf in der Justiz nach wie vor sehr groß ist und viele Jus-Absolventinnen und Jus-Absolventen nach der Gerichtspraxis die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstreben.



Dr. Wigbert Zimmermann bei seiner Ernennung zum Präsidenten des OLG Innsbruck mit BMⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Alma Zadić Foto: ungerank.com

Dr. Wigbert Zimmermann, geb 1960 in Innsbruck, verheiratet, zwei erwachsene Kinder; studierte Rechtswissenschaften in Innsbruck, 1987–1990 Richter am BG Silz, 1990–2000 Richter am LG Innsbruck, seit 2001 Richter am OLG Innsbruck, seit 2011 Vizepräsident, seit 2022 Präsident des OLG Innsbruck

Richter des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs in Liechtenstein seit 2010, Mitglied der Prüfungskommission für Rechtsanwälte im Fürstentum Liechtenstein

egal Tech & Digitalisierung

ChatCPT und Datenschutz

#AI #ChatGPT #Datenschutz #Drittland #Verschwiegenheit

Neben urheberrechtlichen Aspekten sind auch Aspekte des Datenschutzes und der anwaltlichen Geheimhaltung beim Einsatz von ChatGPT zu beachten. Auf einige dieser Grundlagen wird nachfolgend eingegangen und kurz umrissen, welche Einsatzmöglichkeiten trotzdem bestehen.

Als Vorfrage ist immer zu klären, ob es überhaupt zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten iSd Art 4 DSGVO kommt. Soll ChatGPT etwa für die Formulierung von Briefvorlagen, Vorschläge für Social-Media-Postings oder zum Brainstorming für neue Blog-Artikel eingesetzt werden, kann dies auch ohne Übermittlung personenbezogener Daten genutzt werden.

Bei Verwendung der öffentlichen webbasierten Version von ChatGPT werden Daten in die USA übermittelt. Es ist zu beachten, dass OpenAI standardmäßig alle User-Eingaben für weitere Trainingszwecke verwendet, und es damit auch zu einer Veröffentlichung dieser Daten kommen kann. Auch wenn das Training ausgeschaltet wird, findet trotzdem eine Übermittlung in ein Drittland statt.

OpenAI bietet auch die Möglichkeit an, eine Auftragsverarbeitervereinbarung (AVV) abzuschließen. Seit dem neuen EU-US-Angemessenheitsbeschluss wird der Transfer vereinfacht, OpenAI findet sich aber (noch) nicht auf der Liste der selbstzertifizierten Unternehmen. Dies hat zur Folge, dass eine AVV auf Basis der Standardvertragsklauseln abgeschlossen und weitere technische Maßnahmen implementiert werden müssen. Dies ist nach aktuellem Stand nicht im geforderten Ausmaß möglich.

ChatGPT kann auch über eine Schnittstelle zu Microsoft genutzt werden, wo die AI auf den Azure Servern läuft. Dort ist laut Microsoft eine Beschänkung von Datenverarbeitungen auf rein europäische Server möglich, was in die datenschutzrechtlichen Abwägungen einfließen kann. Laut OpenAI werden Daten, die über die Schnittstelle übermittelt werden, nicht zum Training verwendet, was aber aus datenschutzrechtlicher Sicht nur wenig Unterschied macht.

Unabhängig von ChatGPT ist gerade als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt darauf zu achten, wenn AI-Tools Teil von Anwaltssoftware oder LegalTech sind, wer diese Daten erhält und wohin die Daten übermittelt werden. Werden nicht nur allgemeine personenbezogene Daten (zB über Kanzleimitarbeiterinnen/-mitarbeiter), sondern auch Mandantinnen-/Mandantendaten von ChatGPT oder AI-Tools verarbeitet, muss jedenfalls die Prüfung und Vereinbarung gem § 40 Abs 3 RL-BA durchgeführt werden.

Die Nutzung für allgemeine Formulierungen, zB "Entwirf eine E-Mail für eine Zahlungserinnerung", ist auch ohne personenbezogene Daten möglich.

IUL030X

- In die öffentliche Version von ChatGPT sollten keine personenbezogenen Daten eingegeben werden.
- Sind Al Komponenten (zB ChatGPT) in anderer Software verbaut, ist der Standort der Daten genau zu prüfen.
- Die Voraussetzungen des § 40 Abs 3 RL-BA müssen erfüllt werden, wenn Mandantinnen-/ Mandantendaten betroffen sind.
- ChatGPT kann auch ohne Eingabe von personenbezogenen Daten genutzt werden.

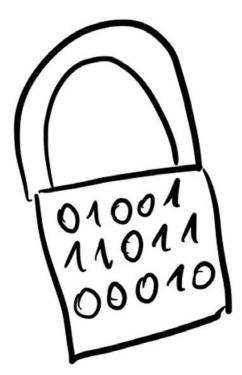


KATHARINA BISSET
Die Autorin ist Rechtsanwältin in NÖ, CEO &
Co-Founder von Nerds of
Law & NetzBeweis, Mitglied des Disziplinarrats
der RAK NÖ und des
Arbeitskreises IT und
Digitalisierung des
ÖRAK.



THOMAS SCHREIBER
Der Autor ist Wirtschaftsjurist und Softwareentwickler, CoFounder von NetzBeweis,
Konzeption und Programmierung bei
FlexLex.

2023/308



Grafik: Katharina Bisset

Strategie & Prozessmanagement



Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.

2023/309

Optimierung von Kanzleiabläufen durch Spracherkennung

Wenn wir die Abläufe in Anwaltskanzleien analysieren, werden oft auch die anfallenden Aufgaben im Sekretariat dokumentiert und deren zeitlicher Aufwand bestimmt. In vielen Fällen wird über 50% der Zeit für das Schreiben von Diktaten verwendet. Spracherkennung hat das Potenzial, die Effizienz in Anwaltskanzleien erheblich zu steigern und den Anwältinnen und Anwälten zu ermöglichen, sich stärker auf ihre Klientinnen und Klienten und Fälle zu konzentrieren.

Schnellere Dokumentenerstellung

Durch das Arbeiten mit Spracherkennung können Briefe, Verträge und andere juristische Dokumente schnell und effizient ausgearbeitet werden und interne Abläufe für das Schreiben, das Korrigieren und das Freigeben fallen weg. Das beschleunigt den Transkriptionsprozess und reduziert Fehlerquellen. Dokumente können mit Spracherkennung

Diktierbefehle

Neuer Absatz

Neuer Absatz

Neue Zeile

Neue Zeile

→ macht 1 Zeilenschaltungen

→ streicht das zuletzt Verstandene

Geh schlafen

→ deaktiviert das Mikrofon

Wach auf

→ aktiviert das Mikrofon

Navigationsbefehle

Cursor vor ... (entsprechendes Wort)
Cursor nach ... (entsprechendes Wort)
Zum Zeilenanfang
Zum Zeilenende
Zum Dokumentanfang
Zum Dokumentende

Korrekturbefehle

Korrigier ... (+ Wörter)

Markiere ... (+ Wörter)

Auswahl fett

Auswahl kursiv

Auswahl unterstreichen

Auswahl löschen

→ Dragon lernt

markiert den gewünschten Text

macht den markierten Text kursiv

unterstreicht den markierten Text

jöscht den markierten Text

Auswahl Befehle Dragon Natural Speaking Grafik: privat

bis zu drei Mal schneller erstellt werden als mit manuellem Tippen.

Verbesserung der Falldokumentation

In der Praxis sehen wir eine Verbesserung der Dokumentation. Telefonate, Besprechungen und Verhandlungen werden selbstständig als Leistung erfasst und der Sachverhalt wird mit Spracherkennung direkt in das Kanzleiverwaltungsprogramm diktiert.

Direkte Integration in das Kanzleiverwaltungssystem

Durch die Möglichkeit, Spracherkennung direkt im Kanzleiverwaltungssystem oder in anderen Officeanwendungen zu verwenden, ergeben sich neue Möglichkeiten in den Kanzleiabläufen. Direktes Diktieren in einer Leistung oder das Erstellen von Befehlen für wiederkehrende Aufgaben bieten Ihnen eine effiziente Aktbearbeitung.

Kostenersparnis

Durch die Minimierung manueller Prozesse können Kanzleien sowohl Zeit als auch finanzielle Ressourcen sparen.

Start mit Spracherkennung

Was früher mit einem deutlichen Aufwand verbunden war, geht heute in wenigen Minuten. Wenn Sie mit Spracherkennung starten, benötigt die Einrichtung Ihres Benutzerprofils ca 20 Minuten. Sie lesen einen kurzen Text vor, damit sich das System an Ihre Stimme gewöhnen und die Qualität Ihres Mikrofons überprüfen kann. Danach können Sie bereits produktiv arbeiten. Die angeführten Diktierbefehle sind leicht zu merken und helfen bei der Arbeit. Falsch verstandene Wörter werden korrigiert und mit jeder Korrektur lernt die Software. Das Vokabular kann auch über die Analyse von bestehenden Dokumenten erweitert werden. Mit iurisdictation® gibt es speziell für Juristinnen und Juristen erstelltes Vokabular, welches die Einarbeitungszeit deutlich verringert.

Variante Onlineerkennung

Bei der Onlineerkennung sitzen Sie vor dem Computer und diktieren direkt in das geöffnete Programm. Dies kann Word, Outlook, ADVOKAT oder jedes andere Programm sein, in dem Sie auch Text eingeben können. Sie diktieren und die Spracherkennung setzt den Text sofort für Sie um. Sie sehen das Ergebnis am Bildschirm. In weiterer Folge können auch Formatierungen per Sprache erledigt werden. Dies ist unserer Meinung nach die effektivste Möglichkeit, Spracherkennung zu nutzen.

Variante Offlineerkennung

Bei der Offlineerkennung diktieren Sie wie gewohnt mit Ihrem Diktiergerät. Es ändert sich nichts an Ihrer Arbeitsweise. Diktierte Texte werden dann beim Anstecken des Geräts angezeigt und Sie können wählen, ob ein Diktat von der Assistenz oder von der Spracherkennung umgesetzt werden soll. Die Spracherkennung arbeitet hier im Hintergrund und erstellt aus Ihrem Diktat einen Text, der dann von der Assistenz geprüft und fertiggestellt werden kann

Wiederkehrende Aufgaben mit Sprachbefehlen lösen

In der Spracherkennung können diverse Abläufe mit einem Sprachbefehl organisiert werden. So kann man zB einen Befehl "Leistung Telefonat kurz" erstellen. Wenn man im geöffneten Akt ist und diesen Befehl spricht, dann werden gewisse Abläufe in der Software, für welche der Befehl erstellt wurde, ausgeführt. Als Ergebnis haben Sie eine neue Leistung im Akt mit zB zehn Minuten und Sie stehen im Memofeld, um den Inhalt des Telefonats kurz via Spracherkennung zu dokumentieren.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung in Ihrer Kanzlei und helfen Ihnen bei der Optimierung Ihrer Abläufe. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.

FAZIT

Gerade in Zeiten von Fachkräftemangel ist es wichtig, bestehende Personalressourcen effizient zu nutzen. Wir haben die beschriebenen Möglichkeiten der Verwendung von Spracherkennung in einem Video für Sie aufbereitet.





Termine

Inland

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:

https://businesscircle.at https://future-law.eu/ https://www.rechtsanwaltsverein.at https://weiterbildungsakademie.sfu.ac.at/de/

Die AG Hauptversammlung nach dem neuen VirtGesG

Business Circle Management FortbildungsGmbH **7.11.2023** WIEN

Legal Tech Konferenz Wien

Future-Law

8. 11. 2023 PARK HYATT WIEN

Grundbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV) **13. 11. 2023** HYBRIDSEMINAR

Fit für den Kanzleialltag – kompakte Einführung für Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV) **16. 11. 2023** HYBRIDSEMINAR

"Compliance now!"

Business Circle Management FortbildungsGmbH **16./17. 11. 2023** STEGERSBACH

Rechtsmedizin

SFU Weiterbildungsakademie **18. 11. 2023** WIEN

Kurrentien-Grundseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV) **22. 11. 2023** HYBRIDSEMINAR

Vergebührung von Verträgen bei Selbstberechnung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

23. 11. 2023 ONI INESEMINAR

"Treu und Glauben im Wirtschaftsrecht"

Tagung der Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht **23./24. 11. 2023** SALZBURG

Grundbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV) **27. 11. 2023** HYBRIDSEMINAR

Steuerliche Abwicklung von Schenkungen insbes Liegenschaften und Kapitalvermögen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 12. 2023 ONI INFSFMINAR

Anwaltstag 2023 in Linz

eim diesjährigen Anwaltstag, der von 21. bis 23. September 2023 in Linz stattfand, durfte Gastgeber Mag. Dr. Franz Mittendorfer als Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer gemeinsam mit dem ÖRAK über 300 Gäste begrüßen, darunter auch Bundesministerin für Justiz Dr. in Alma Zadić und Bundesministerin für EU und Verfassung Mag. Karoline Edtstadler. Der Festakt und die Panels sowie Seminare fanden in der Stahlwelt am voestalpine-Gelände statt. Über den Live-Stream waren weitere 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer dabei.

In der ÖRAK-Vertreterversammlung wurde das ÖRAK-Präsidium mit Dr. *Armenak Utudjian* als Präsident sowie seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter Dr. in *Marcella Prunbauer-Glaser*, Dr. *Bernhard Fink* und Mag. in *Petra Cernochova* für weitere drei Jahre im Amt bestätigt.





Eröffnung durch Präsident Mag. Dr. Franz Mittendorfer Foto: Maximilian Mittendorfer

Das Thema des Anwaltstags 2023 lautete "Übernimmt KI in Zukunft das Recht?" Bei seinen Begrüßungsworten richtete *Mittendorfer* den Appell an die beiden anwesenden Ministerinnen, die antiquierten Strafbestimmungen zur Sicherstellung von Mobilgeräten, die so alt wie das erste Smartphone sind, zu reformieren. Auf offene Ohren stieß er damit bei BMⁱⁿ *Edtstadler*, die sich durch die fortschreitenden technischen Entwicklungen außerdem eine raschere Auswertung der Daten und damit eine Verkürzung der Ermitt-

lungsverfahren erhofft. BMⁱⁿ Zadić verwies auf die Errungenschaften durch Justiz 3.0 und möchte die Potenziale der KI fördern, gleichzeitig aber Risiken effektiv eindämmen. Sie kündigte an, eine Reform des Kostenersatzes in Strafverfahren in die Budgetverhandlungen einzubringen und erntete Applaus des Auditoriums für das ausgearbeitete Flex-KapGG, das bei Anteilsübertragungen der neuen Gesellschaftsform eine anwaltliche Urkunde zulassen soll.



Das wiedergewählte ÖRAK-Präsidium, vlnr: Vizepräsident Dr. Bernhard Fink, Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser, Vizepräsidentin Mag. Petra Cernochova, Präsident Dr. Armenak Utudian Foto: Maximilian Mittendorfer

ÖRAK-Präsident *Utudjian* mahnte angesichts der immer noch ausstehenden Bestellung eines Präsidenten oder einer Präsidentin beim BVwG ein, die Staatspolitik vor die Parteipolitik zu stellen. Jeglicher Anschein einer politischen Beeinflussung müsse vermieden werden, da das Vertrauen der Bevölkerung unnötig verspielt werde. Weiters platzierte er die Forderungen nach einer gesetzlichen Wertsicherung des RATG sowie einem angemessenen Kostenersatz bei Freispruch oder Einstellung in Strafverfahren.



vlnr: Mag. Dr. Franz Mittendorfer, Mag.^a Karoline Edtstadler, Dr. in Alma Zadić, Präsident Dr. Armenak Utudjian Foto: Maximilian Mittendorfer

Anschließend hielt der Rektor der Johannes Kepler Universität Linz, Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas, einen Festvor-

trag, in dem er insb auf generative KI einging, die das Potenzial hat, demokratische Prozesse zu beeinflussen. Trotz zahlreicher Gefahren durch Deep Fake benötige es aber auf EU-Ebene nicht ausschließlich restriktive rechtliche Rahmenbedingungen, da man sonst gegenüber den Technologieriesen USA und China ins Hintertreffen geraten würde.



Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas Foto: Maximilian Mittendorfer

Im Anschluss fanden parallel zu den drei Panels zum Veranstaltungsthema ein Workshop zur Attraktivität des Berufsstands und wie bereits im Vorjahr Seminare zum Zivilrecht mit Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner* und Univ.-Prof. Dr. *Martin Spitzer* sowie zum Gesellschaftsrecht mit Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Rüffler* statt.



Workshop zur Attraktivität des Berufsbilds Foto: Maximilian Mittendorfer



Seminar Zivilrecht, Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner und Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer Foto: Maximilian Mittendorfer



Panel, Univ.-Ass.in Dr.in Susanne Schmittat, Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas, Univ.-Prof.in Dr.in Susanne Reindl-Krauskopf, Mag.a Ulrike Huemer Foto: Maximilian Mittendorfer



Seminar Gesellschaftsrecht, Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler Foto: Maximilian Mittendorfer

Bei der Abendveranstaltung im Lentos Kunstmuseum Linz verabschiedete *Utudjian* die langjährige Präsidentin der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer Dr. in *Birgitt Breinbauer*, die bei der letzten Plenarversammlung nicht mehr zur Wiederwahl angetreten ist.

Den Schlusspunkt des Anwaltstages bildete ein Prüfungsfrühstück für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter am Samstagvormittag, das dem Berufsnachwuchs einen Rahmen zum Austausch und zur Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung bot.



Lentos, Dr. Armenak Utudjian, Dr. in Birgitt Breinbauer, Mag. Dr. Franz Mittendorfer Foto: Maximilian Mittendorfer



Prüfungsfrühstück Foto: Maximilian Mittendorfer

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer und der ÖRAK bedanken sich bei folgenden Sponsoren des Anwaltstags für ihre Unterstützung:



CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst



Gesetze auf der Überholspur: Zivilprozessliche Updates für 2024

Zivilprozess, Exekution und Insolvenz kompakt und kommentiert

ie Pandemie und der Überfall Russlands auf die Ukraine sind praktisch längst vergessen geglaubt, doch erholt sich die noch einst blühende Wirtschaft nur zögernd. Das Wort "Rezession" ist mittlerweile ein Dauergast in den heutigen Wirtschaftsprognosen, eine Pleitewelle steht vor der Tür. Für spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine herausfordernde Zeit, zumal sich auch im Rechtswesen einiges tut. Hier hilft Ihnen die Anwaltsakademie mit dem LIVE-WEBCAST zu Zivilprozess, Exekution und Insolvenz am 19. und 20. März 2024.

O. Univ.-Prof. em. Dr. Wolfgang Jelinek gibt Ihnen zu allen drei Themenbereichen jeweils einen Überblick zu den aktuellen Rechtsänderungen. Er geht anschließend im Detail mit Kurzkommentierungen auf Entscheidungen der nationalen und internationalen Justiz ein und eröffnet Ihnen Ein- und Ausblicke zur Rechtsentwicklung.

Im Zivilprozessrecht sticht etwa die EU-Richtlinie zur Abhilfe gegen missbräuchliche Klagen ("SLAPP") heraus: ein Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission vom 27. 4. 2022, der missbräuchlichen Klagen mit willkürlichen Grundrechtsverletzungen von Journalistinnen und Journalisten sowie Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern entgegenwirken soll.

Mitte 2021 trat die lang erwartete Gesamtreform des Exekutionsrechts "GREx" in Kraft. Entsprechend spannend ist die Expertise von Prof. Dr. *Jelinek*, ob die Hauptziele – effizientes Verfahren, Erleichterungen für Gläubiger und Verpflichtete, Exekutionspakete und verstärkter Einsatz von Verwaltern – in der Praxis erreicht werden. Schließlich wird Prof. Dr. *Jelinek* auch die Restrukturierungsordnung (ReO) vertiefen, mit der angeschlagene Unternehmen bei einer wahrscheinlichen Insolvenz saniert werden können.

Damit Sie immer auf dem neuesten Stand sind, laden wir Sie ein, an unserem kommenden Live-Webcast "UPDATE:

Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung, Insolvenz – Rechtsprechung und Gesetzgebung (auch EO-Reform und Sanierungsrecht) – Kompakte Informationen mit Kurzkommentaren (auch zum EU-Zivilprozessrecht)" teilzunehmen. Sichern Sie sich jetzt Ihren Platz auf www.awak.at.

Termin

LIVE-WEBCAST: Update: Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Rechtsprechung und Gesetzgebung (auch EO-Reform und Reorganisationsrecht) – Kompaktinformationen mit Kurzkommentierungen (auch zum EU-Zivilverfahrensrecht)

Dienstag, 19. März 2024, 15.00 – 18.30 Uhr Freitag, 20. März 2024, 15.00 – 18.30 Uhr Jetzt buchen: www.awak.at



Foto: © 677264470/skyNext/Shutterstock.com

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWALTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie

NOVEMBER

LIVE-WEBCAST

Reiserecht II: Boarding now – Europäische und internationale Fluggastrechte

8. 11. 2023 ONLINE

Seminarnummer: 20231108-9

BASIC

Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

10. und 11. 11. 2023 FELDKIRCH Seminarnummer: 20231110 – 7

BASIC

Das anwaltliche Berufs- und Standesrecht

13. und 14. 11. 2023 ST. PÖLTEN Seminarnummer: 20231113 – 2

BASIC

Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

17. und 18. 11. 2023 INNSBRUCK Seminarnummer: 20231117 – 6

BRUSH UP

Die sorgfältige Testamentserrichtung

20. 11. 2023 WIEN

Seminarnummer: 20231120 – 8

LIVE-WEBCAST

Achtung: Verjährung! Aktuelles für die Advokatur

21. und 22. 11. 2023 ONLINE Seminarnummer: 20231121 – 9

BASIC

Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

23. bis 25. 11. 2023 WIEN Seminarnummer: 20231123 – 8

BASIC

Rechtsmittel im Strafverfahren

23. bis 25. 11. 2023 INNSBRUCK Seminarnummer: 20231123 – 6

LIVE-WEBCAST FLEX

Privatkonkurs – Aktuelle Entwicklungen bei der Entschuldung von Privatpersonen – Weshalb ein Schuldenregulierungsverfahren für alle Beteiligten besser ist als jahrelange Exekutionsverfahren

27. 11. 2023 ONLINE Seminarnummer: 20231127 – 9

RRIISH IIP

Datenschutz-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen

28. 11. 2023 WIEN

Seminarnummer: 20231128-8

BASIC

Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

30. 11. bis 2. 12. 2023 WIEN Seminarnummer: 20231130 – 8

LIVE-WEBCAST

WiEReG

30. 11. 2023 ONLINE

Seminarnummer: 20231130 – 9

DEZEMBER

BASIC

Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur mietrechtlichen Interessensvertretung

1. und 2. 12. 2023 LINZ Seminarnummer: 20231201 – 3

LIVE-WEBCAST FLEX

Rechtliche Aspekte von Einbringung, Verschmelzung und Spaltung

4. 12. 2023 ONLINE

Seminarnummer: 20231204-9

BRUSH UP

Neueste Judikatur des OGH zum Arbeitsrecht

5. 12. 2023 WIEN

Seminarnummer: 20231205 – 8



658 www.awak.at

Aus- und Fortbildung

LIVE-WEBCAST FLEX

Strafrechtliche Compliance und Whistleblowing – Wie Sie Mandantinnen und Mandanten durch Strafbarkeitsrisiken navigieren und Whistleblower-Meldungen (HSchG) effektiv aufarbeiten

6. 12. 2023 ONLINE

Seminarnummer: 20231206-9

SPECIAL

Grundlagen des Bankrechts

7. 12. 2023 WIEN

Seminarnummer: 20231207 - 8

JÄNNER

BASIC

Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

12. und 26. 1. 2024 WIEN Seminarnummer: 20240112 – 8

LIVE-WEBCAST FLEX

Das neue europäische Recht für Kryptowährungen, Plattformen, Künstliche Intelligenz und Daten

15. bis 17. 1. 2024 ONLINE Seminarnummer: 20240115 – 9

BASIC

Schriftsätze im Zivilprozess

18. und 19. 1. 2024 ST. PÖLTEN Seminarnummer. 20240118–2

LIVE-WEBCAST FLEX

Aktuelle Judikatur im Schadenersatz- und Versicherungsrecht

23. und 24. 1. 2024 ONLINE Seminarnummer: 20240123 – 9

LIVE-WEBCAST

Achtung: Verjährung! Aktuelles für die Advokatur

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Update informiert praxisgerecht, kompakt, kompetent und rechtsprechungsorientiert über privat- und prozessrechtliche Verjährungsfragen.

Inhalt

• Anwendungsbereiche und Abgrenzungen

SPECIAL

Der Scheidungsvergleich – best practice

24. 1. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240124-8

LIVE-WEBCAST FLEX

GELDWÄSCHE: Aktuelle Berufspflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. – Systematik. Compliance. Praxis.

25. 1. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240125-9

BRUSH UP

Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht – Wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb, Wohnungseigentum und Vermietung

26. und 27. 1. 2024 LINZ Seminarnummer: 20240126 – 3

BASIC

Strafverfahren I – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie

26. und 27. 1. 2024 WIEN Seminarnummer: 20240126 – 8

LIVE-WEBCAST

Gesellschaftsrecht in der Praxis

30. 1. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240130 – 9

LIVE-WEBCAST FLEX

Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen

31. 1. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240131 - 9

- Verjährungsfristen: Ausmaß, Beginn, Dauer, Hemmung, Unterbrechung, Verlängerung, Verkürzung
- Verjährung künftiger Forderungen
- Verjährung von Schadenersatzansprüchen, Unterhaltsansprüchen und Bereicherungsansprüchen
- Verjährung von pfandgesicherten Ansprüchen und von Servituten
- Fristwahrende Prozesshandlungen
- Feststellungsklage
- gehörige Fortsetzung des Verfahrens

www.awak.at 659

Aus- und Fortbildung

- · Verjährungseinwand und Neuerungsverbot
- Verjährung und Insolvenz

Dieses Update unterstützt alle Kolleginnen und Kollegen, die trotz unerlässlicher Spezialisierung als Allrounder durch übergreifende Information auf dem Laufenden bleiben wollen und müssen.

Besonders berücksichtigt werden:

- Aktuelle Schwerpunkte und Streitfragen
- Konstellationen, die zu persönlichen Haftungen führen
- Verjährungsfragen, die mit der berufsmäßigen Parteienvertretung zusammenhängen
- Rechtsänderungen

Vortragender: O. Univ.-Prof. em. Dr. Wolfgang Jelinek,

Karl-Franzens-Universität Graz Termine: 21. und 22. 11. 2023 Veranstaltungsort: **Online** Seminarnummer: 20231121 – 9

BASIC

Rechtsmittel im Strafverfahren

Warum Sie teilnehmen sollten:

In den ersten beiden Tagen des Seminars wird von einem Richter eines Rechtsmittelsenats des OLG und einem Verteidiger schwerpunktmäßig auf die Vorbereitung und Durchführung von Rechtsmittelverfahren unter Anführung von Praxisbeispielen eingegangen. Der dritte Tag widmet sich den Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten der Verteidigerin/des Verteidigers nach Rechtskraft des Strafurteils.

Vortragende: Mag. *Mathias Kapferer*, LL.M., Rechtsanwalt in Innsbruck

Mag. Markus Knapp, LL.M., Richter des Oberlandesgerichts in Innsbruck

Dr. Ursula Pernfuss, LL.M., Rechtsanwältin in Innsbruck

Termin: 23. bis 25. 11. 2023 Veranstaltungsort: **Innsbruck** Seminarnummer: 20231123 – 6

BRUSH UP

Datenschutz-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Umsetzung der DSGVO sowie Erfahrungen damit, Best Practices und aktuelle Neuerungen sind zentrales Thema dieser Veranstaltung. Weiters werden Spezialthemen wie zB Datenschutzverträge etc behandelt. Vortragender: Univ.-Lektor Dr. *Michael Pachinger*, CIPP/E, Rechtsanwalt und Partner bei SCWP Schindhelm, Data

Protection Lawyer of the Year in Austria

Termin: 28. 11. 2023 Veranstaltungsort: **Wien** Seminarnummer: 20231128 – 8

RASIC

Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar bietet einen praxisnahen Zugang zu allen familienrechtlichen Belangen. Von Ehepakten über die Schließung, Auflösung und Scheidung einer Ehe bis zu deren finanziellen, unterhaltsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen einschließlich Kindschaftsrecht.

Vortragende: Dr. Brigitte Birnbaum, Rechtsanwältin in Wien

VP Dr. Eric Heinke, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

Dr. Helene Klaar, Rechtsanwältin in Wien

MR i.R. Dr. Werner Schütz, Abteilungsleiter i.R. im Bundes-

ministerium für Justiz in Wien Termin: 30. 11. bis 2. 12. 2023 Veranstaltungsort: **Wien** Seminarnummer: 20231130 – 8

BASIC

Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur mietrechtlichen Interessensvertretung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar soll den unterschiedlichen Funktionen und Stadien, in welchen der Rechtsanwalt mit mietrechtlichen Fragen konfrontiert wird, Rechnung tragen. Die behandelten Themen ermöglichen es sowohl dem Vertragsverfasser, künftige Konflikte und unliebsame Überraschungen zu vermeiden, als auch dem Vertreter des Vermieters oder des Mieters, die Interessen seiner Partei auf Basis einer vorgefundenen Vertragslage optimal wahrzunehmen. Besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet, den Teilnehmern die zahlreichen und teils verwirrenden Abgrenzungen, wie etwa

660 www.awak.at

Aus- und Fortbildung

zwischen der fehlenden, teilweisen oder gänzlichen Anwendbarkeit des MRG, zu vermitteln.

Ziel des Seminars ist es, anhand der aktuellen Judikatur des Höchstgerichts einen Überblick über die wesentlichsten Themenbereiche des Mietrechts zu verschaffen. Nach dem Seminar soll der Teilnehmer mit den grundlegenden materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Mietrechts vertraut sein, sodass Fehler bei der Vertragserrichtung und Rechtsdurchsetzung vermieden werden.

Vortragende: HR Mag. *Herbert Painsi*, Hofrat des Obersten Gerichtshofs

Mag. Helmut Schmid, Rechtsanwalt in Graz Dr. Günther Schmied, Rechtsanwalt in Graz

ao Univ.-Prof. Mag. Dr. *Ulfried Terlitza*, Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht in Graz

Termin: 1. und 2. 12. 2023 Veranstaltungsort: **Linz** Seminarnummer: 20231201 – 3

LIVE-WEBCAST FLEX

Rechtliche Aspekte von Einbringung, Verschmelzung und Spaltung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieser LIVE-WEBCAST vermittelt Ihnen einen fundierten Überblick über Neuerungen im Bereich der wichtigsten Transaktions- und Umstrukturierungskonzepte.

Aus gesellschaftsrechtlicher, unternehmensrechtlicher und steuerlicher Sicht werden die aktuellen Normen und Praktiken bei Verschmelzungen, Spaltungen und Einbringungen dargestellt. Besonderes Augenmerk wird auf die grenzüberschreitende Verschmelzung sowie die Rechtsformänderung gerichtet. Spaltungen werden unter dem Blickwinkel des Gesellschafterausschlussgesetzes und den unternehmensrechtlichen sowie steuerlichen Aspekten von Squeeze-out-Szenarien behandelt.

Darüber hinaus werden Neuerungen des Umgründungssteuergesetzes sowie Aktuelles aus den Umgründungssteuerrichtlinien sowie zur umgründungsrechtlichen Judikatur behandelt, soweit sie für die anwaltliche Beratung von Einbringungen von Bedeutung sind.

Vortragende: Mag. Heinrich Foglar-Deinhardstein, LL.M., Rechtsanwalt in Wien

Univ.-Prof. MMag. Dr. *Klaus Hirschler*, Wirtschaftsuniversität Wien – Leiter der Abteilung Rechnungswesen, Steuern und Jahresabschlussprüfung, Steuerberater in Wien

Dr. *Petra Hübner-Schwarzinger*, MSc, Gerichtlich beeidete und zertifizierte Sachverständige; Steuerberaterin in Wien Termin: 4. 12. 2023

Veranstaltungsort: **Online** Seminarnummer: 20231204 – 9

BRUSH U

Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht – Wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb, Wohnungseigentum und Vermietung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Gegenstand des Seminars ist die wesentliche Judikatur im Liegenschafts-Vertragsrecht, im Mietrecht, im WE-Recht, im Bauträgervertragsrecht, im Grundbuchsrecht und im Grundverkehrsrecht in der letzten Zeit, vor allem im letzten Jahr vor dem Seminar.

Aus nachstehenden Gründen verdient das Seminar diesmal Ihr besonderes Interesse:

Herr Univ.-Prof. Dr. *Kletečka* wird die aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen zum Wohnungseigentumsrecht und Allgemeinen Liegenschaftsvertragsrecht behandeln.

Herr Univ.-Prof. Dr. *Vonkilch* wird aktuelle Entwicklungen in der miet- und bestandvertraglichen Judikatur behandeln sowie die für die anwaltliche Praxis bedeutsamen Inhalte der WGG-Novelle 2019 vorstellen.

Herr HRdOGH Univ.-Prof. Dr. Kodek, LL.M., Herausgeber des neuen Kommentars zum Grundbuchsrecht, wird am Samstag zu den Themen "Grundbuchsrecht, besonderes Liegenschaftsvertragsrecht" referieren. Fundierte Kenntnisse in diesen Rechtsgebieten sind Voraussetzung für den Besuch dieser Veranstaltung.

Vortragende: Univ.-Prof. Dr. *Andreas Kletečka*, Fachbereich Privatrecht – Universität Salzburg

SPdOGH Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M. (Northwestern University School of Law), Institut für Zivil- und Unternehmensrecht, WU Wien, Senatspräsident des OGH Univ.-Prof. Dr. Andreas Vonkilch, Of Counsel bei Schaffer-Sternad Rechtsanwälte, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Termin: 26. und 27. 1. 2024 Veranstaltungsort: **Linz** Seminarnummer: 20240126 – 3

Der Zugang des Angeklagten zur Verständigung im Strafprozess, Tatbestand und Rechtsfolge des § 257 c Abs 1 Satz 1 StPO und seine Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Gleichheitssatz

iteratur und Judikatur zu Absprachen im deutschen Strafverfahren sind Legion. Erst recht, seit der deutsche Gesetzgeber den Wildwuchs 2009 mit dem Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren (BGBl I S. 2353, fortan Verständigungsgesetz, s insb § 257 c dStPO) rechtsstaatlich eingehegt hat. Zwar ist aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe aus dem Jahr 2013 (BVerfGE 133, 168) die Anwendung rückläufig, nichtsdestotrotz hat sich die Rechtspraxis nicht wie erhofft entwickelt.



Bedenkt man, dass der Gesetzgeber in Österreich die Thematik beharrlich ignoriert und untätig bleibt, ist dies verwunderlich. Umso mehr, wenn man die einschlägigen Leitentscheidungen des OGH der Jahre 2004 und 2010 (11 Os 77/4, 13 Os 1/10 m) mit dem Hinweis auf disziplinäre und strafrechtliche Verfolgung im Falle verfahrensbeendender

Prozessabsprachen bedenkt und die Praxis nicht völlig ausblendet. Dass eine gesetzliche Regelung – und dieser vorangehend eine valide empirische Erforschung – in Österreich nottut, hat der Rezensent schon an anderer Stelle dargelegt (vgl Soyer in FS Roman Leitner 427).

Die hier zu besprechende Arbeit von Manuel Sterlitz wurde im Wintersemester 2020/21 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Dissertation approbiert. Vor dem oben skizzierten Hintergrund erweist sich der Band als hochinteressant, fokussiert er doch auf eine spezielle, bislang nicht gebührend adressierte Fragestellung, nämlich die "kritische Einstiegs- und Anbahnungsphase" bei Absprachen und Fragen des Gleichheitsgrundsatzes (S 20 ff) - wohlgemerkt in Deutschland. Wie der "Zugang" von Angeklagten zu Absprachen in Österreich stattfindet, darüber lässt sich mangels Vorliegen jeglicher empirischer Untersuchungsergebnisse nur spekulieren was hier strikt unterlassen wird. Der Autor charakterisiert den Zugang zu Verständigungen in Deutschland als "Lotteriespiel", in nüchternen Worten: "Der Angeklagte hat grundsätzlich keinen bestimmenden Einfluss auf die gerichtliche Wahl der Vorgangsweise" (S 297), vielmehr bewirke die geltende gesetzliche Regelung eine gleichheitswidrige Perpetuierung der Sanktionierung zum Nachteil von vielen Angeklagten (S 288f).

In einer sehr bemerkenswerten Rezension widerspricht Franz Salditt, ein Pionier der Strafverteidigung in Deutschland, dieser Einschätzung: Die vorgesehene Bekundung eines Interesses an einem gerichtlichen Verständigungsvorschlag, die als bedingtes Versprechen eines Geständnisses zu verstehen sei, habe als "Vorleistung" nämlich auch dann Bestand, wenn eine angestrebte Absprache nicht zustande kommt. In verfassungskonformer Auslegung erfordere die gesetzliche Regelung aber, dass sich das Gericht im Vorfeld nur auf die allgemeine Frage beschränken dürfe, ob Interesse an einer Verständigung bestehe (StV 2022, 480, 482). Aus österreichischer Sicht bemerkenswert an dieser Meinung von Salditt ist seine nachfolgende Anmerkung, dass Verständigungen durch Vertrauen bzw einen Verhandlungsstil ersetzt werden können, der Geständnisse mit einem für § 257 c dStPO üblichen Abschlag belohnt – als eine Praxis, die dann funktioniert, wenn Richter, Staatsanwälte und Verteidiger durch gegenseitige Wertschätzung verbunden sind (S 482). Eine derartige Dynamik sieht der Rezensent jedenfalls auch in Österreich ganz ohne ein "Verständigungsgesetz".

Zurück zum Kerninhalt der vorzüglichen Dissertation, die hier nur kursorisch besprochen wird, da die erörterten Problemstellungen des deutschen Verständigungsgesetzes betreffen, das kein Pendant in Österreich hat: Nach einer sehr abwägenden Analyse der Gründe für eine ablehnende Haltung der Justiz in Teil 1 des Bandes (Einführung, S 32 ff) folgt in Teil 2 eine tiefschürfende Auseinandersetzung (S 46-272) mit der Entscheidung des Gerichtes über die Unterbreitung eines Verständigungsangebotes (Grundlagen, Tatbestandsmerkmal des geeigneten Falls, Qualifikation der Rechtsfolge, Ermessensausübung des erkennenden Gerichts und Revisibilität von Gesetzesverstößen). Die Analyse der Regelungen des Verständigungsgesetzes im Lichte allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes in Teil 3 (S 273-312) knüpft an die Ergebnisse des vorangehenden Kapitels an, wonach der Einsatz des Abspracheinstruments dem Ermessen des Tatgerichts überantwortet ist, dem ein Beurteilungsspielraum bei der Frage der Falleignung zukommt. Die identifizierte Ungleichbehandlung von Angeklagten lässt den Autor über Reformmöglichkeiten nachdenken. Favorisiert wird nicht ein striktes Verbot von Verständigungen - wie in Österreich der Fall, folgt man den obiter dicta in der Rechtsprechung des OGH -, sondern eine Überarbeitung der Verständigungsregeln. Dafür werden keine konkreten Detailvorschläge gemacht, wohl aber die Zielsetzung klar benannt: Beseitigung der Ungleichbehandlung bei der Strafzumessung!

Eine wertvolle Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse schließt den Band ab (S 313 ff). Das Werk ist allen am Strafrecht Interessierten sehr zu empfehlen. Sollte es hierzulande die schon lange überfällige empirische Untersuchung der Verständigungspraxis geben und der österreichische Gesetzgeber sich endlich dazu aufraffen, die Thematik auch legistisch zu adressieren, ist der Band insbesondere den Le-

gisten im Bundesministerium für Justiz und der Strafrechtswissenschaft ans Herz zu legen.

Der Zugang des Angeklagten zur Verständigung im Strafprozess, Tatbestand und Rechtsfolge des § 257 c Abs 1 Satz 1 StPO und seine Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Gleichheitssatz.

Von Manuel Strelitz. Duncker & Humblot, 2022, 348 Seiten, br, € 99,80.

RICHARD SOYER

ABGB

m Juni 2023 erschien in 7. Auflage der "KBB", herausgegeben von Univ. Brof. D. D. geben von Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski (Universität Graz und Wien), Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner (WU Wien) und Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer (WU Wien). Auch die aktualisierte 7. Auflage ist in gewohnter Weise nach drei Jahren erschienen. Hervorzuheben ist jedoch, dass in diese Auflage so viele Änderungen wie sonst nie zuvor eingeflossen sind: Neben neuester Rechtsprechung wurde auch das neue Gewährleistungsrecht (inklusive VGG) in den Kommentar eingearbeitet. Ergebnis ist ein höchst aktueller und umfangreicher Kommentar, welcher durch eine außerordentlich übersichtliche Gliederung besticht. Ausführliche Inhalts- und Stichwortverzeichnisse ermöglichen ein rasches Auffinden der gesuchten Paragrafen. Neben dem ABGB wurden auch Ehegesetz, Konsumentenschutzgesetz, Verbrauchergewährleistungsrecht sowie die wichtigsten Kollisionsnormen kommentiert.



Ein in der Praxis immer wieder zu Konflikten führendes Rechtsgebiet ist jenes der Servituten. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass schriftliche Vereinbarungen – und grundbücherliche Verdinglichungen – in der Praxis eher die Ausnahme als die Regel darstellen. So kann es vorkommen, dass die über Jahrzehnte

und Generationen hinweg geduldete Zufahrt über das Nachbargrundstück mit einem Eigentümerwechsel plötzlich zum Problem wird.

Die Rechtsprechung des OGH zum Thema der offenkundigen Servitut kann als durchaus problematisch angesehen werden, da sie das Vertrauen auf den Grundbuchstand unterminiert: Ist eine Dienstbarkeit zwar nicht im Grundbuch eingetragen, aber "offenkundig", erwirbt der auf den Grundbuchstand Vertrauende dennoch kein lastenfreies Eigentum und muss die Servitut dulden, sofern sie auf einem gültigen Titel (Vertrag, Ersitzung) beruht. In der Praxis führt dies zu höchster Rechtsunsicherheit, welcher nicht einmal durch die Beiziehung eines Maklers entgegengewirkt werden kann. Muss der Erwerber aufgrund objektiver Um-

stände vermuten, dass die Liegenschaft belastet ist, hat er Nachforschungen anzustellen.

Eine Dienstbarkeit wird in jenem Umfang ersessen, welcher seit Beginn der zumeist 30-jährigen Ersitzungszeit vorliegt. Ist die Ersitzungszeit aber nur bezüglich der ursprünglichen, weniger belastenden Benützung abgelaufen, nicht jedoch hinsichtlich der erst später hinzugetretenen Mehrbelastung, stellt sich die Frage, in welchem Ausmaß die Servitut geduldet werden muss: Der OGH zieht die Grenze bei einer "erheblichen Erschwernis der Belastung". Dies wäre beispielsweise bei der Zufahrt zu einem kleinen Ab-Hof-Verkaufsladen der Fall, bei welchem die Kundenfrequenz erst in den letzten Jahren stark angestiegen ist.

Die – praktisch bislang wenig relevanten – §§ 1104, 1105 haben seit dem Auftreten der COVID-19-Pandemie stark an Bedeutung gewonnen. Der OGH hat in den letzten Monaten in einer Vielzahl von Entscheidungen klargestellt, dass COVID-19 als Seuche unter § 1104 fällt und ein behördliches Betretungsverbot ("Lockdown") zur Unbenutzbarkeit des Objektes führt. Dem Bestandgeber steht allerdings der Einwand offen, dass das Objekt zumindest eingeschränkt nutzbar war, beispielsweise durch das Anbieten von Liefer- oder Abholservices in der Gastronomie. In diesem Fall würde ein geminderter Mietzins zustehen. Gelingt dem (beweispflichtigen) Bestandnehmer der Gegeneinwand der Unzumutbarkeit, wird er gänzlich von seiner Pflicht zur Zahlung von Mietzins befreit. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein solches Abholservice wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre.

Auch die wichtigsten Eckpunkte des mit 1. 1. 2022 in Kraft getretenen VGG ("Verbrauchergewährleistungsrecht") sollen folglich kurz umrissen werden. Es ist auf Verbraucherverträge über den Kauf von beweglichen körperlichen Sachen und die Bereitstellung digitaler Leistungen anwendbar, die nach dem 31. 12. 2021 geschlossen wurden. In § 1 Abs 1 Z 2 lit b wird die "Hingabe von personenbezogenen Daten" einer Zahlung in Geld gleichgestellt. Hier kommt klar zum Ausdruck, dass das Sammeln, Verarbeiten und Speichern von personenbezogenen Daten für digitale (Groß-)Konzerne von enormer wirtschaftlicher Bedeutung ist. Offensichtlich sind personenbezogene Daten für diese Konzerne genauso interessant wie Geld. Praktisch relevant ist die in § 11 normierte Verlängerung der Vermutungsregel auf ein Jahr.

Ein bislang strittiges Thema war, wer für die Ein- und Ausbaukosten aufzukommen hat, wenn die mangelhafte Ware bestimmungsgemäß eingebaut und nur Lieferung geschuldet wurde. Lange Zeit waren diese Kosten als Mangelfolgeschäden nur bei Verschulden ersatzfähig. Nach einem Urteil des EuGH in der Sache "Putz und Weber" ist die österreichische Rechtsprechung von dieser Linie abgewichen und hat diese Kosten dem Übergeber unabhängig vom Verschulden auferlegt, sofern die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie anwendbar war. Diese Rechtsprechung wurde in § 13 Abs 3 VGG nun ausdrücklich kodifiziert.

Eine analoge Anwendung auf Geschäfte außerhalb des Anwendungsbereiches des VGG, also insbesondere auf Warenkäufe zwischen zwei Unternehmern oder zwischen zwei Verbrauchern, scheidet aus. Ein- und Ausbaukosten sind sohin weiterhin als Mangelfolgeschäden nur bei Verschulden ersatzfähig.

Dieser Kommentar zum ABGB samt Nebengesetzen glänzt vor allem mit seiner Aktualität und Übersichtlichkeit. Dem Autorenteam ist es gelungen, sämtliche relevanten Neuerungen und Judikatur in höchst übersichtlicher und kompakter Form in das bestehende Werk einzuarbeiten, welches aufgrund des Aufbaus, der inhaltlichen Tiefe und der Übersichtlichkeit wärmstens zu empfehlen ist!

ABGB.

Von Peter Bydlinski/Stefan Perner/Martin Spitzer. 7. Auflage, Verlag Österreich, 2023, 2.875 Seiten, geb, € 399,–.

GEROLD BENEDER

111 Begriffe des österreichischen Religionsrechts

opftuchverbot, Schächten, konfessionelle Privatschulen, religiöse Symbole im öffentlichen Raum. Vier aktuelle Begriffe mit gesellschaftspolitischem Einschlag, die eindrucksvoll belegen, dass das Religionsrecht sowohl in seiner konfessionsübergreifenden als auch in seiner konfessionellen Ausprägung unseren Alltag durchdringt und auch in einer von zunehmendem Säkularismus und Relativismus geprägten Gesellschaft weder aus dem Spektrum der Rechtswissenschaften noch aus dem politischen Diskurs wegzudenken ist. Vor diesem Hintergrund hat Andreas Kowatsch, Professor für Kirchen- und Religionsrecht an der theologischen Fakultät der Universität Wien und ausgebildeter Jurist wie auch Theologe, seine wissenschaftlichen Mitarbeiter am Institut Florian Pichler, Daniel Tibi und Harald Tripp um sich versammelt, um gemeinsam einen lexikonartig aufgebauten Sammelband zum österreichischen Religionsrecht herauszugeben. Das Ergebnis dieser Mammutaufgabe, in deren Rahmen mehr als 60 Autoren bei der Lieferung ihrer Beiträge koordiniert werden mussten, ist jüngst im deutschen EOS-Verlag erschienen und liegt nun auf rund 350 Textseiten vor. Schon in den im Schnitt etwa drei Druckseiten pro Beitrag spiegelt sich das Hauptanliegen des gegenständlichen Werks wider, nämlich die einzelnen Themen gerafft, konzise und in aller gebotenen Kürze darzulegen und dem Leser damit eine erste Annäherung an ein konkretes Problemfeld zu ermöglichen. Das Spektrum der Beiträge reicht dabei von A wie "Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich" bis Z wie "Zivilehe".



Das gegenständliche Werk spart dabei auch Reibepunkte nicht aus. Wenn sich etwa niemand Geringerer als *Richard Potz* mit dem Phänomen der religiösen Kopfbedeckung befasst (214 ff), wird das manchmal nur sehr schwer auflösbare Spannungsverhältnis zwischen den Interessen des Staates, etwa an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ord-

nung und Sicherheit, einerseits und der umfassenden Gewährung der Religionsausübung andererseits ins Blickfeld gerückt. Auch das vieldiskutierte und aufsehenerregende Urteil des OGH zu einer Notariatsangestellten, der ihr Vorgesetzter das Tragen eines Gesichtsschleiers (gemäß dem Richterspruch: zu Recht) untersagt hatte, findet Erwähnung.

Ähnliche konfessionsübergreifende Probleme behandelt Gottfried Musger im Zusammenhang mit religiös hervorgerufenen Immissionen aus der Sicht des Zivilrechts: Das nächtliche Glockengeläute kann genauso wie der zum Gebet rufende Muezzin als störend empfunden werden. Ob Derartiges allerdings als "ortsüblich" zu dulden ist und inwiefern hier die Religionsfreiheit durchschlagen könnte, beantwortet der Autor in seinem Beitrag über Immissionen (171 ff).

Ein gesellschaftliches Problemfeld, dessen sich der Gesetzgeber in einem speziellen Gesetz (Bundesgesetz zur Errichtung eines Bundesstelle für Sektenfragen) und mittels einer eigens eingerichteten Stelle zugewendet hat, sind "Sekten". Der Erstherausgeber Andreas Kowatsch befasst sich in einem Beitrag mit dem einschlägigen Rechtsrahmen, spart hier aber auch direkte und indirekte Kritik am Regelungsmechanismus nicht aus, indem er die mangelnde externe wissenschaftliche Begleitung bei der Erstellung der "Sektenberichte" erwähnt und indirekt ein Rechtsschutzdefizit bei "Warnmeldungen" konstatiert.

Auch die übrigen 108 Beiträge sind für jedermann, der sich – sei es persönlich oder fachlich – für das Religionsrecht interessiert, durchwegs lesenswert. Beeindruckend ist die Disziplin, mittels derer es den Herausgebern offenbar gelungen ist, die einzelnen Beiträge auf ein niederschwelliges Ausmaß von drei bis vier Druckseiten zu limitieren. Für das gegenständliche Werk gilt somit vom ersten bis zum letzten Unterkapitel uneingeschränkt das Sprichwort: In der Kürze liegt die Würze!

111 Begriffe des österreichischen Religionsrechts.

Von Andreas Kowatsch, Florian Pichler, Daniel Tibi und Harald Tripp. EOS Verlag, St. Ottilien 2023, 386 Seiten, Softcover, € 39,95.

RAINER WOLFBAUER

Verbandsvertragsrecht

Schließen sich Personen zu einer Gesellschaft zusammen, so ist das der Beginn einer Gemeinschaft, deren Facetten und Entwicklung am Gründungstag nicht abschließend in einen Vertragstext gegossen werden können. Dennoch gibt es in jeder Gesellschaft einen Gründungsvertrag als deren "Verfassung", der die oft langjährig bestehende Beziehung der Gesellschafter steuern und stabilisieren soll. Der Gesellschaftsvertrag hat somit eine komplexe Aufgabe, die sich schwer mit einfachen, abstrakten Rechtssätzen bewältigen lässt. Vieles ist noch ungeklärt, und zwar nicht nur die Details, sondern gerade das Grundsätzliche: Wann ist der Vertrag anfechtbar? Wie viel Gestaltungsmacht kommt den Gesellschaftern zu? Und generell: Welche Normen gelten für ihn?



Es ist daher äußerst erfreulich, dass sich Franz Hartlieb mit dem hier rezensierten, aus seiner Habilitationsschrift hervorgekommenen Werk genau diesen Fragen widmet. Er bietet eine umfassende dogmatische Untersuchung zum Verhältnis von Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht und fragt dabei allem voran nach der Bedeutung des allgemeinen

Schuldrechts im Rahmen der Verbandsgründung. Untersuchungsgegenstand ist der Gesellschaftsvertrag der rechtsfähigen und mehrpersonalen "Verbände" (mit Ausnahme der börsenotierten AG), somit der eingetragenen Personengesellschaften (OG, KG), der Kapitalgesellschaften (GmbH, private AG), der Genossenschaft und des Vereins. *Hartliebs* Fokus liegt auf dem Abschlusszeitpunkt des Vertrages, den er sowohl aus formaler als auch inhaltlicher Perspektive an den Prinzipien und dem Instrumentarium der Privatrechtsordnung misst.

Das Werk ist folgendermaßen aufgebaut: Nach einer Einführung über Methodik und Konzept (§ 1, S 1-31) hebt Hartlieb in einer eingehenden Analyse der zivil- und gesellschaftsrechtlichen Rechtsprinzipien all jene Aspekte heraus, die im Abschluss und der Gestaltung des Verbandsvertrages eine Rolle spielen (§ 2, S 34-201). Diese einstweilen noch abstrakten Erkenntnisse legt er in der Folge auf die formalen Fragen des Vertragsschlusses um und beantwortet dabei unter anderem, wann der Vertrag wirksam zustande kommt, wie er zu Fall gebracht werden kann und ob dabei allgemein-zivilrechtliche oder besondere gesellschaftsrechtliche Dogmen gelten (§ 3, S 203-320). Der dritte und inhaltlich letzte Teil der Arbeit folgt derselben Methode im Hinblick auf die materiellen Fragen des Vertragsinhalts. Für den Praktiker liegt hier der Kern des Werks, in dem Dauerbrenner wie die Gestaltbarkeit von Liquidationspräferenzen, Abfindungsrechten oder Beendigungsmöglichkeiten gelöst werden (§ 4, S 321 – 490). Am Ende steht eine Zusammenfassung aller Ergebnisse (§ 5, S 491-508), die vor allem eines verdeutlicht: Das ABGB ist ausreichend flexibel und balanciert, um den Großteil der gesellschaftsvertraglichen Probleme in den Griff zu bekommen. Eine wesentliche Implikation dessen (das ist nun eine Anmerkung des Rezensenten) ist das Primat der Selbstbestimmung, dem im Gesellschaftsrecht oftmals zu wenig Bedeutung beigemessen wird

Für das Buch ist eine klare Leseempfehlung auszusprechen, und zwar für jeden, der im Gesellschaftsrecht tätig ist oder sich dafür interessiert. Trotz des dogmatischen Fokus bietet es Mehrwert für den Anwender, vor allem durch fundierten Argumentationsstoff für die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder im Gesellschafterstreit. Die verständliche Schreibweise macht die rund 500 Seiten leicht verdaulich und ermöglicht einen angenehmen Lesefluss.

Verbandsvertragsrecht.

Von *Franz Hartlieb*. Manz Verlag, Wien 2023, 514 Seiten, br, € 138,–.

RAHIM RASTEGAR

Der GmbH-Geschäftsführer als Angestellter

wischen dem Erscheinen der ersten und der jetzigen zweiten Auflage sind sechs Jahre vergangen. Da die GmbH im Rahmen unternehmerischer Tätigkeiten in Österreich immer noch sehr dominant ist, soll das Handbuch als erste Anlaufstelle bezüglich der arbeits- und sozialrechtlichen Stellung des GmbH-Geschäftsführers dienen, aber auch den Haftungsrahmen und die Maßnahmen zur Haftungsreduktion darstellen. Außerdem enthält die zweite Auflage zusätzlich die Einarbeitung der in den letzten sechs Jahren zum GmbH-Geschäftsführer ergangenen Rechtsprechung.



Formal gliedert sich das Buch in drei Großkapitel, welche wiederum in kleinere Kapitel unterteilt sind. Dem Hauptteil des Werkes sind die Vorwörter zur ersten und zweiten Auflage sowie das Abkürzungs- und Literaturverzeichnis vorangestellt.

Im ersten Großkapitel widmen sich die Autoren der organschaftlichen Stel-

lung des GmbH-Geschäftsführers. Ein Fokus liegt auf der Bestellung des Geschäftsführers und deren Voraussetzungen. So muss etwa jede GmbH mindestens eine natürliche Person als Geschäftsführer haben, die dazu voll handlungsfähig ist. Außerdem kann die Bestellung nur in einem Gesellschaftsvertrag, durch Gesellschafterbeschluss, durch einen Akt des Bundes, eines Landes oder einer öffentlichrechtlichen Körperschaft oder durch das Gericht erfolgen. Ein weiterer Schwerpunkt des ersten Kapitels sind die ge-



JAHRESTAGUNG

Wirtschaftsstrafprozess 2023

Unsere Top-Autoren – "live" für Sie!

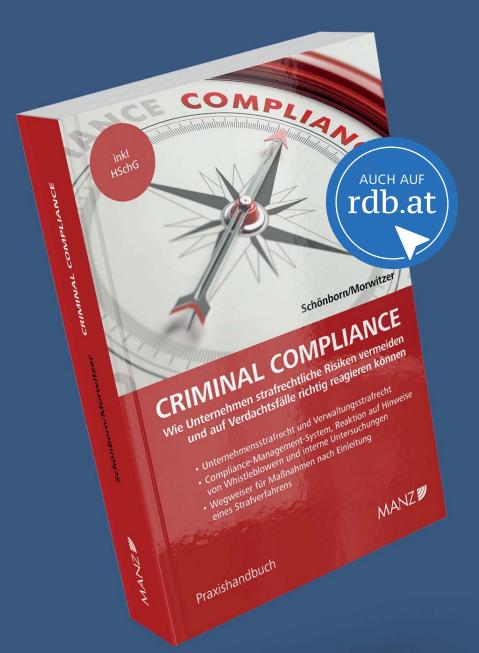
TagungsleiterHon.-Prof. Dr. **Eckart Ratz**



Termin

15. NOVEMBER 2023

Justizpalast, FestsaalWien



Schönborn/Morwitzer **Criminal Compliance**

XXXII, 688 Seiten. Br. ISBN 978-3-214-02614-1 128,00 EUR

inkl. MwSt.

Prävention statt Panik!

- umfassender Deliktsteil, behandelt die in der Praxis wichtigsten Delikte
- unzählige Praxistipps, Leitfäden, Implementierung von Whistleblowingsystem u.a.
- Vorstellung eines Compliance Management Systems



sellschaftsrechtlichen Rechte und Pflichten. Dazu gehören etwa die Buchführungspflicht, ein internes Kontrollsystem, die Anmeldung zum Firmenbuch, die Berichterstattung an den Aufsichtsrat, die Einberufung der Generalversammlung und viele andere.

Das zweite Großkapitel stellt die schuldrechtliche Anstellung des Geschäftsführers in den Fokus. Dabei ist es wichtig, zwischen der organschaftlichen Bestellung und der schuldrechtlichen Anstellung zu unterscheiden, diese jedoch nicht als voneinander isoliert zu betrachten. Die schuldrechtliche Anstellung ist durch die sich aus der Organstellung ergebenden Rechte und Pflichten vorgezeichnet. In weiteren Kapiteln gehen die Autoren besonders auf die Arten von Anstellungsverträgen ein sowie auf die arbeitsrechtliche Gestaltung des Anstellungsvertrags und die Beendigung des schuldrechtlichen Angestelltenverhältnisses. Dabei ist zu erwähnen, dass die Anstellung im Rahmen eines Dienstvertrags, eines freien Dienstvertrags, eines Werkvertrags und eines Auftragsverhältnisses erfolgen kann.

Im dritten und letzten Großkapitel widmen sich die Autoren der Haftung und Strafbarkeit des Geschäftsführers. Dabei wird klargestellt, dass sich der Geschäftsführer mit Übernahme der Geschäftsführung auf mehreren Ebenen verpflichtet. So besteht eine Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft und eine Außenhaftung gegenüber Gesellschaftern, Gläubigern und Dritten. Der Geschäftsführer hat sich in diesem Sinne sowohl strafrechtlich als auch verwaltungs-

strafrechtlich zu verantworten. Bei strafrechtlichen Verstößen drohen nicht nur Geldstrafen, sondern auch Freiheitsstrafen. Kurz erwähnt werden auch Zwangsstrafen, die das FBG für mangelnde Vornahme von verpflichtenden Anmeldungen, für mangelnde Zeichnung der Namensunterschrift oder Einreichung von Schriftstücken, aber auch für den unzulässigen Gebrauch einer Firma verhängen kann. Im letzten Unterkapitel gehen die Autoren auf die haftungsverringernden Maßnahmen ein. Handelt der Geschäftsführer aufgrund einer ihm erteilten Weisung, hat dies gesellschaftsintern eine haftungsbefreiende Wirkung. Auch die Entlastung und Ressortverteilung haben eine zumindest haftungsbeschränkende Wirkung.

Abschließend ist festzuhalten, dass es den Autoren sehr gut gelingt, auf hohem Niveau einen Überblick über die Stellung des Geschäftsführers und die damit verbundenen Rechte und Pflichten darzustellen. Aufgrund der Unterteilung des Werkes in Groß- und Kleinkapitel sowie dank der Inhaltsverzeichnisse, welche jedem Großkapitel vorangestellt sind, ist das Werk sehr übersichtlich gestaltet.

Der GmbH-Geschäftsführer als Angestellter

Von Hans Georg Laimer und Lukas Wieser. 2. Auflage, MANZ Verlag, Wien 2023, 186 Seiten, br, € 46,–.

GORICA UROSEVIC

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

3 Deutschmeister-Letz, Sonja: Kostentragung im Homeoffice

AUFSICHTSRAT AKTUELL

- **4 152** Baumüller, Josef, Alice Niklas und Hannes Schneller: Die Einbeziehung der Arbeitnehmervertreter in den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung
 - **160** *Hollaus, Melanie* und *Sarah Fernbach*: Der praktische Fall für Familienunternehmen, öffentliche Unternehmen und börsennotierte Unternehmen Die Felder AG
 - 166 Fritz, Josef: Die neuen im Aufsichtsrat und Hauptversammlungen, Börsen sowie aktivistische Aktionäre
 - 177 Fritz, Josef: Forum Aufsichtsrat Wohin bewegen wir uns zukünftig, und womit und wie?
 - 180 Schütz, Volker: KI-keri-KI Erste KI-Kolumne für den zweiten Blick
 - 181 Chamizo-Toksal, Asli: !PAROL; Aufsichtsräte und künstliche Intelligenz

DER GESELLSCHAFTER – ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT

- 4 213 Kalss, Susanne: 30 Jahre Privatstiftung: Der Erfolg der Vergangenheit ist das Saatgut für morgen
 - 215 Barth, Thomas und Benedikt Hirschler: Unternehmensrecht aktuell
 - 221 Arnold, Nikolaus: Vorausblickende Gestaltung der Stiftungserklärung
 - 225 Kubasta, Veronika: Änderungsmöglichkeiten bei der Familienstiftung
 - 231 Müller, Katharina: Sorgfaltspflichten des Stiftungsvorstands bei der Vermögensverwaltung
 - 237 Weitemeyer, Birgit: Die deutsche Stiftung ein anderes Konzept?
 - 245 Butterstein, Alexandra: Liechtenstein Vorbild und Wettbewerber zur österreichischen Privatstiftung?
 - **249** Schurr, Francesco A.: Der Trust als Instrument des Vermögenserhalts und der Vermögensweitergabe im Rechtsvergleich zur Privatstiftung

ECOLEX

- 725 Borns, Rainer und Mario Riedl: Ein erster Überblick über das AbgÄG 2023: EStG, KStG, UmgrStG und GrEStG
 - 730 Borns, Rainer und Markus Mittendorfer: Umsatzsteuerrechtliche Neuerungen durch das AbgÄG 2023
 - 732 Rzeszut, Robert und Philip Predota: AbgÄG 2023: Neuerungen im Verfahrensrecht
 - **736** Komár, Bence Péter und Jürgen Romstorfer: Ersatzanschaffung iSd § 13 Abs 4 KStG: Grundsatzerkenntnis des VwGH und Reaktion des Gesetzgebers im Rahmen des AbgÄG 2023
 - 743 Rabl, Thomas: Preissenkungen durch mehr "Information"? die EIWOG-Novelle 2023
 - 745 Frank, Johannes: Auswirkungen des deutschen Lieferkettengesetzes auf österreichische Unternehmen
 - 749 Uidl, Maximilian: Der Bürge und Zahler und "sein" Bestandgeberpfandrecht in der Insolvenz
 - 752 Pierer, Joachim: Künstliche Intelligenz und Persönlichkeitsrecht
 - 763 Hotter, Antonia: ZVN 2023: Die Übernahme der Videoverhandlung ins Dauerrecht
 - 772 Rieder, Bernhard: Das neue EU-Umgründungsgesetz (Teil II)
 - 775 Kurz, Angelika: Zur Sanierung nichtiger Anteilsübertragungen
 - 785 Windisch-Graetz, Michaela: Mittelbare Diskriminierung aufgrund der ethischen Zugehörigkeit
 - 794 Piska, Christian, Gerhard Muzak und Jörg Zehetner: Klimaklage BVG Kinderrechte Top oder Flop?
 - 796 Anderl, Axel und Nino Tlapak: Neuer Angemessenheitsbeschluss der Kommission für Datentransfers in die USA
 - **799** Nikolay, Alice Lea und Stella Oswald: Rechtsprechung des EGMR
 - 803 Giera, Ulrike, Maximilian Hautzenberg und Markus-Florian Rummel: Neues aus Europa
 - 805 Quinz, Oliver: Förderung von Atomkraft als Streitfrage von Beihilfe- und Vergaberecht
 - 808 Gschwindt, Daniela: Die Selektivitätsprüfung für Steuervorbescheide: das EuGH-Urteil Fiat als Wegweiser?

IMMO AKTUELL

- 4 159 Gstaltner, Sebastian und Bernhard Winkelbauer: Abschreibungen von Immobilien im Lichte der EU-Taxonomie-Verordnung
 - 163 Spanblöchl, Pia und Yasmin Wagner: Besteuerung von Immobilieneinkünften nach dem geänderten DBA VAE
 - 173 Kollmann, Alexander: Die HeizKG-Novelle 2023
 - 177 König, Manfred: Umwidmung Rechtsanspruch oder Baulandwunsch?
 - 184 Denk, Kurt: Ein Streifzug zu den Verfahren bei Enteignungsentschädigung von Tunnelservituten

IMMOLEX

- **9 278** *Dervić, Erwin:* Der Wohnungstausch im MRG
 - 289 Prader, Christian und Mario Kathrein: Wider den Vormarsch der "Wohnungseigentumsmonster"
 - **301** *Uidl, Maximilian:* "Eigenleistungen" des Erwerbers im BTVG
 - 307 Fuhrmann, Karin und Leopold Kühmayer: Vorsteuerschlüssel bei gemischt genutzten Gebäuden
 - 316 Kothbauer, Christoph: Lagezuschlag: Wie weit reicht die Zurechenbarkeit von Lagequalitäten?

IMMOZAK - BAUVERTRAGS- UND IMMOBILIENRECHT

- **46** Karl, Weilhartner: Maklerprovision nach dem Bestellerprinzip
 - 50 Beiser, Reinhold: VwGH: Vermieter haften nicht für Glücksspielabgaben ihrer Mieter

INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 4 194 Hörschläger, Martin, Cornelia Pascher und Andreas Schmid: Obsorge, quo vadis? Überlegungen zur Neugestaltung der Obsorgeregelungen
 - 216 Weitzenböck, Johann: Vier Jahre Erwachsenenschutzrecht Stimmungsbilder aus der Praxis (Teil III)
 - 240 Fucik, Robert: Neues aus Brüssel und Den Haag

JOURNAL FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE

- 2 56 Dardel, Daniela: Kleinere Pflichtteile, grössere Freiheiten und einige Fragezeichen im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge ein Überblick über die Revision des Schweizer Erbrechts
 - 64 Rainer, Hans: Aktuelle Entwicklungen im schweizerischen Stiftungs- und Trustrecht
 - 72 Lorenz, Bernhard: Anfechtung von Stiftungsratsbeschlüssen im liechtensteinischen Recht?
 - 81 Schauer, Martin: Unvereinbarkeit von Begünstigung und Stiftungsrat Österreich und Liechtenstein im Rechtsvergleich

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 4 265 Tipold, Alexander: Verbotsgesetz-Novelle 2023 der Ministerialentwurf
 - 268 Tipold, Alexander: Terroristische Straftaten die Änderung des § 278c StGB
 - 270 Einsle, Carla: Zweite strafrechtliche und kriminologische Assistent:innentagung Tagungsbericht
 - 273 Germ, Jana: Die Strafbarkeit der Kandidatenbestechung neue Wege im Korruptionsstrafrecht?
 - **281** Büger, Benedikt: Neuer Straftatbestand: Mandatskauf gemäß § 265 a StGB
 - 292 Reiter, Christoph: Zivilrecht versus Strafrecht im UWG
 - 297 Kaiser, Nina: Die bedingte Strafnachsicht nach § 43 StGB ein Irrgarten kriminalpolitischer Zweckmäßigkeit?
 - 303 Schmollmüller, Lisa: Rechtstatsächliche Erkenntnisse als Basis für die Weiterentwicklung des Strafrechts
 - 312 Bauer-Raschhofer, Raphaela: Der Einfluss der Grundrechte auf die Gesetzgebung im Strafprozessrecht
 - 319 Capelare, Jennifer: Harmonisierung ohne Grenzen? Die (neuen) Wege des europäischen Strafgesetzgebers
 - 328 Staffler, Lukas: Morgendämmerung der EU-Cybersicherheit-Compliance
 - 334 Huber, Christian: Änderungen im Bereich des Finanzstrafrechts durch das Abgabenänderungsgesetz 2023

JURISTISCHE BLÄTTER

- **8** 477 Geroldinger, Andreas: Neuerliche Ausübung einer Option nach erfolgreicher Anfechtung des optierten Vertrages
 - **488** Lorenz, Bernhard und Christian Geisselmann: Totgesagte leben länger Zur geplanten Auflassung des liechtensteinischen Fürstlichen Obersten Gerichtshofs

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 5 187 Hannes, Seidelberger: Das UWG ist 100 Jahre alt!
 - **191** *Ummenberger-Zierler, Erika* und *Judith Stenitzer*: 100 Jahre UWG quo vadis?
 - 199 Handig, Christian: Dark Patterns im Fokus

ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNENZEITUNG

- **760** *Legath, Martin:* EuGH und Caixabank neue Entwicklungen
 - 765 Doppelbauer, Valerie: Einstweilige Verfügung: Wechselwirkungen zwischen Verfügungs- und Hauptverfahren
 - 770 Hiesel, Martin: Die aktuelle Rechtsprechung des VwGH zum Sozialhilferecht
 - 778 Holzmann, Theresa: Die Kompetenzstelle CYBERCRIME bei der Staatsanwaltschaft Wien und aktuelle Phänomene der Cyberkriminalität

- 784 Schuhmacher, Hubertus: EuGH zu den Voraussetzungen eines europäischen Kontenpfändungsbeschlusses
- **786** Fidler, Philipp: Außervertragliche Gewinnhaftung nach § 1041 ABGB

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 382 Zib, Christian: Publikumsschutz und Transparenz im Entwurf zum GesRÄG 2023 und FlexKapGG
 - 388 Heckenblaickner, Christoph: Grenzüberschreitende Verlegung des Satzungssitzes von Kapitalgesellschaften

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- **461** Beiser, Reinhold: Eine Gleichbehandlung aller Einkommenserzieler in der Besteuerung ihres Markteinkommens eine einheitliche Markteinkommensteuer statt einer Kombination von Einkommen- und Körperschaftsteuer
 - 478 Stöger-Frank, Angela: Amtsrevisionen beim VwGH Halbjahres-Update 2023

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 7/8 291 Scharmer, Marco: Zur Zulässigkeit von Wertsicherungsvereinbarungen (Indexklauseln) in Verbraucher-Mietverträgen Grundsätzliches und Spezielles aus Anlass der "Paukenschläge" OGH 2 Ob 63/23 und 8 Ob 37/23 h
 - **311** *Jehle, Michael:* Der Lagezuschlag Eine kritische Bestandaufnahme und Analyse der aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung des OGH

ZEITSCHRIFTEN FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 5 219 Sagan, Adam und Dorina Müller: Diskriminierung wegen der Teilzeitarbeit
 - 226 Schrammel, Walter: Diskriminierungsschutz religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen
 - 233 Maska, Peter: Arbeitnehmerdatenschutz und Mitbestimmung des Betriebsrates nach § 96a Abs 1 Z 1 ArbVG
 - 238 Haas, Nina: Homeoffice und internationale Sozialversicherung

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INT. PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG

- 4 147 Jaumann, Kathrin: Haftung der Union für rechtmäßiges Handeln?
 - 169 Miernicki, Martin und Nicole Scharl: Kollisionsrechtliche Fragen des "digitalen Euro"
 - 179 Schmollmüller, Lisa und Julia Wolfmair: Geständnis statt Gefängnis?

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

373 *Sindelar, Wolfgang:* CRD V – Was ändert sich bei der Vorstandsvergütung in Kreditinstituten?

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT

- 5 211 Oberlechner, Peter: Wichtige Neuerungen für innovative Unternehmen: Start-up Förderungsgesetz und Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023
 - 216 Steiner, Manuel: Zum Entwurf einer flexiblen Kapitalgesellschaft wirtschaftliche Parameter, Individual- und Minderheitenrechte
 - *Pichlmayr, Peter* und *Michael Pichlmayr:* Die Höchstbetragskapitalerhöhung als ein flexibles Finanzierungsinstrument für Unternehmen (insbesondere für Jungunternehmer und Start-ups)

ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT

3 263 Kraudinger, Benjamin: "Game Over" nach dem Tod? – Zur Vererbbarkeit von Online-Gaming-Accounts

ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ

- 4 124 Rebernig, Reinhard: COVID-19: Anfechtung von laufenden bzw aus Kurzarbeitsbeihilfen geleisteten Sozialversicherungszahlungen
 - 128 Lutschounig, Martin: Keine Einleitung des Restrukturierungsverfahrens bei Zahlungsunfähigkeit
 - 132 Trenker, Martin: Einzelanfechtung: Schicksal aufgelassener dinglicher Rechte
 - 137 Jürgens, Susanne und Clemens Mitterlehner: Praktische Entwicklungen bei den Neuerungen im Insolvenzrecht des Jahres 2021
 - 143 Grill, Lukas: Änderung des WiEReG eine insolvenzrechtliche Betrachtung

ZEITSCHRIFT FÜR IT-RECHT, RECHTSINFORAMTION UND DATENSCHUTZ

- **4 127** *Rösler, Lisa:* Das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität: Ein Ausblick auf eine erweiterte internationale Strafverfolgung
 - 133 Hödl, Elisabeth: Zum Entwurf eines Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (European Media Freedom Act EMFA)

ZEITSCHRIFT FÜR STEUERSTRAFRECHT UND STEUERVERFAHREN

- 2 53 Obermann, Rainer: Selbstanzeige oder Fehlanzeige: keine Strafaufhebung für den Gesetzgeber!
 - 57 Djakovic, Ana und Erich Leopold: Selbstanzeige oder nicht Eigentümlichkeiten bei Meldepflichtfinanzvergehen
 - 62 Sautter, Natascha: Selbstanzeige bei Einkünften aus krimineller Tätigkeit
 - 68 Toifl, Caroline und Simone Tober: Selbstanzeige und tätige Reue: ähnlich, aber anders
 - 73 Felice, Mario und Tanja Rösler: Verfahrensrechtliche Konsequenzen von Selbstanzeigen in gerichtlicher Zuständigkeit
 - **78** Lang, Alexander und Philip Predota: Bemessung und nachträgliche Abänderungsmöglichkeiten einer Abgabenerhöhung iSd § 29 Abs 6 FinStrG

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT

4 200 Reisner, Hubert: Überblick über Ereignisse und Entwicklungen der letzten Wochen im Vergabegeschehen

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 5 204 Scherzer, Bernhard und Josef Peer: Die öffentliche Hand als "Motor" der Energiegemeinschaften
 - 209 Plattner-Schwarz, Normann und Benjamin Becic: Status quo Baukartell
 - 212 Schlamadinger, Markus: Das HSchG als Maßnahme gegen Interessenkonflikte im Vergaberecht
 - 236 Heck, Detlef, Markus Allram und Lukas Andrieu: Die Rolle der am Bau Beteiligten
 - 241 Huber, Christian: Haftung des Bauträgers für Anrainerstraßen auch nach Übergabe der Wohneinheiten?

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 9 347 Alessandri, Pascal und Jasmin Alessandri: Rechtliche Verantwortung von Klebeaktivist:innen
 - 352 Kramer, David: Klimaaktivismus am rechtlichen Limit? Ein Überblick
 - 357 Hoffer, Martin und Matthias Wolf: E-Scooter mit Nummernschild: Problem "abgestellt"?
 - 360 Schimanofsky, Christian: Neues aus Brüssel und Luxemburg

ZIVILRECHT AKTUELL

- 14 264 Schindl, Dominik: 3. Senat zum Dritten: Nochmals zu § 234 ZPO
 - 267 Ruiter, Julia und Thomas Baumgartner: How to Fristerstreckungsanträge
 - **269** *Pittl, Raimund* und *Christian Prader:* Modernes Wohnen Erwerb einer Eigentumswohnung ohne Heizung oder Anlagencontracting als "Teilfluchtalternative" aus dem BTVG?

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von: *Lorene Fenkart* und *Paul Kessler*, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.

Inserate

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernehme Substitutionen in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien auch kurzfristig) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. Wolfgang Reiffenstuhl & Mag. Günther Reiffenstuhl, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (nächst Justizzentrum Wien-Mitte). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. Claudia Stoitzner übernimmt – auch kurzfristig - Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivilund Verwaltungssachen sowie Ausarbeitung von Rechtsmittel und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen. Dr. Claudia Stoitzner, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66,

E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. Steiner und Mag. Isbetcherian übernehmen auch kurzfristig - Substitutionen aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96,

E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz Wien übernimmt RA Mag. Christian Bammer, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19. Telefax (01) 522 65 97. E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. Sebastian Krumpel übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt Substitutionen aller Art in ganz Wien. RA Dr. Stephan Messner, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4.

E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig - übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222.

E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. Eva Holzer-Waisocher, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch kurzfristig - Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar:

SALZBURG

(0676) 310 48 52.

ADAM & FELIX Rechtsanwälte KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@adam-felix.at

RA Dr. Klaus Estl, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristigst Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

TIROL

RA MMag. Daniel Köhle, 6020 Innsbruck, übernimmt - auch kurzfristig - Substitutionen aller Art im Raum Innsbruck und Umgebung. Telefon: 0676 5511977, E-Mail: info@ra-koehle.at

RAIn als KooperationspartnerIn und SubstitutIn in Innsbruck gesucht zur regelmäßigen Verrichtung von Verhandlungen office@harlander-partner.eu - +43 662 234193

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt István Cocron, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt Klamert (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199.

E-Mail: klamert@klamertpartner.de;

www.klamertpartner.de

Italien: RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62,

Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it.

Internet: www.euroius.it

Inserate

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.

Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.

Telefon +36 (1) 799 84 40

E-Mail: bp@ga-ve.com www.ga-ve.com

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien

- Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei -

Steuerberatungskanzlei

Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt,** steht sämtlichen Kolleginnenund Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.

Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87,

E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst -rechtsanwalt.com

BÜROVERMIETUNG

WIEN

Schwedenplatz, acht Gehminuten vom Justizzentrum entfernt, klimatisierte, ruhige, neu-renovierte Bürozimmer im 2. Liftstock ab EUR 750 zzgl. 10% der Betriebs- und Stromkosten zu vermieten. Bodenreinigung, Postentgegennahme, Mandantenempfang, WCs (Damen/Herren) und Klimagerätewartung inkludiert. Großer Besprechungsraum kann dazugemietet werden. office@taiyolegal.at oder 01/3050574.

NACHFOLGER:IN FÜR KANZLEI

STEIERMARK

Nachfolger(in) für eingeführte Kanzlei in Liezen ab 2025 gesucht; Kontakt unter 03612/22 219 oder office@advoc.at.

REGIEPARTNER:IN

TIROL

Rechtsanwälte Dr. Andreas Kolar, Dr. Karl Ulrich Janovsky und Dr. Thomas Geser, Stafflerstraße 2, 6020 Innsbruck, suchen RegiepartnerIn für Regiegemeinschaft bestehend aus Einzelanwälten: RA-Zimmer, Regiekosten etwa netto EUR 2.000,00 / Monat (ohne Personalkosten), Pkw-Abstellplätze sowie zusätzliche Räume für eigenes Personal bei Bedarf vorhanden. Kontakt: Dr. Janovsky, Tel. 0512/582704, E-Mail: karl.janovsky@kolar-janovsky.at

REGIEPARTNER:IN/ KANZLEIRÄUMLICHKEITEN

TIROL

Wir bieten bzw suchen einen Regiepartner oder reine Büroflächenvermietung in repräsentativer Wiener Innenstadtkanzlei. Anwaltszimmer, Konzipientenzimmer und max. 3 Sekretariatsplätze. Mitnutzung der Infrastruktur (Besprechungszimmer, Küche, Serverraum sowie Bürobedarf) möglich. Einzug ab sofort möglich. Anfragen an: kanzlei@bvm.co.at

Indexzahlen

Indexzahlen 2023	Juli	August
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	130,4	130,8*)
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	131,4	133,6*)
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	144,4	144,8*)
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	158,1	158,6*)
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	174,7	175,3*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	183,9	184,5*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	240,4	241,2*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	373,7	374,9*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	655,9	658,1*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	835,7	838,4*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	838,4	841,2*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7342,7	7367,0*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6328,3	6349,3*)
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	136,2	138,5*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	150,8	153,4*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	166,0	168,9*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	171,0	174,0*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	178,4	181,4*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	237,6	241,6*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	395,4	402,1*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3857,0	3922,9*)

^{*)} vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT



DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:
Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO

Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwaite, emeriuerte rechtsanwaite und rechtsanwaiten der Schaften des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaelte@oerak.at, https://www.rechtsanwaelte.at/. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaiter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung auf Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 12 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertzagbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung betruhrt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.rechtsanwaelte.at/impressumdatenschutz/

IMPRESSUM gem. § 24 MedienG
Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter https://www.manz.at/impressum
Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at).
Herausgeber: RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1 – 3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaeltee at Redaktionsberiart: em. RA Dr. Gerbard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hrusch-ka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, wollzeile 1 – 3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges. mb. H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich, Zitiervorschlag: AnwBl 2023/Nummer; AnwBl 2023, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-196, E-Mail: stefan dallinger@manz.at Bezugsbedingungen: Da AnwBl erscheint 11 xjährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2023 (85. Jahrgang) beträgt 6 369, - (inkl Versand in Österreich). Einzelheft 6 40,25. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abojahres beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den "Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)", 8. Aufl. (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Abnurzungen und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarenden der Nerberte Werfelnen beim Verlagen in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Ha



Drs/Schwab

Kritische

Arbeitsvertragsklauseln

2023. XXXIV, 652 Seiten. Br. ISBN 978-3-214-25100-0

138,00 EUR inkl. MwSt.

Arbeitsverträge treffsicher gestalten

Mehr als 550 Klauselbeispiele auf dem Prüfstand

- Entgelt
- Arbeitszeit, Arbeitsort, geschuldete Tätigkeiten
- Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses





ZUMTOBEL + KRONBERGER + RECHTSANWÄLTE OG | Rainbergstraße 3c | 5020 Salzburg | www.eulaw.at

ADVOKAT entwickelt seit über 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeiter/innen die Mehrzahl österreichischer Anwält/innen und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

